Wegener

Das Verfahren
in
polizeigerichtlichen Untersuchungen

nach der

Verordnung vom 3. Januar 1849

mit

der Geschäfts-Instruktion vom 23. April 1849 für die Polizei-Anwalte,

und mit einem Verzeichniß der im Allgemeinen Landrecht und in der Gesetz-Sammlung bis zum Anfange des Jahres 1849 enthaltenen allgemeinen polizeilichen Strafbestimmungen.

Ein Handbuch

für Polizei-Richter und Polizei-Anwalte.

Herausgegeben
von
C. F. Wegener,
Ober Reg.-Rath a. D.

Berlin, 1850.
Verlag von Carl Heymann.

Vorwort.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der in der Verordnung vom 3. Januar c. (Gesetz-Sammlung pr. 1849. S. 14. seq.) enthaltenen Vorschriften über das neue gerichtliche Untersuchungs-Verfahren bei Polizei-Kontraventionen, und ein Verzeichniß der im Allgemeinen Land-Rechte und in der später erschienenen Gesetz-Sammlung enthaltenen allgemeinen polizeilichen Straf-Bestimmungen dürfte nicht allein den bei jenem Verfahren fungirenden Einzeln-Richtern, sondern auch sämmtlichen Polizei-Behörden und vorzugsweise den einstweilen aus der Zahl der Verwaltungs-Beamten kommissarisch ernannten Polizei-Anwalten willkommen sein, da Letztere in ihrer seitherigen amtlichen Stellung mit den Formen des gerichtlichen Geschäfts-Verfahrens nicht genau vertraut geworden sein können.

In der nehmlichen Voraussetzung sind der vorliegenden Schrift auch die von dem Königl. Justiz-Ministerio unterm 23. April 1849. promulgirte Geschäfts-Instruktion für die Staats-Anwalte und die Entwürfe einiger Formulare von Anklage- und Rekursschriften, so wie tabellarische Schemata für den formellen Büreau-Dienst eines Polizei-Anwalts beigefügt worden.

Königsberg, den 24. November 1849.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Seite.

I. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren in Untersuchungssachen nach Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens.

1. Die Verordnung vom 3. Januar 1849. (Gesetzsammlung p. 1849. Seite 14. flg.) wegen des öffentlichen und mündlichen gerichtlichen Verfahrens in allen Untersuchungen, mit Ausnahme derer im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, enthält außer den allgemeinen Vorschriften hierüber, zugleich specielle Bestimmungen über das Untersuchungsverfahren bei den einzelnen Gattungen von Gesetzübertretungen, von denen nach dem Maaß ihrer Strafbarkeit:

Vergehen, Verbrechen, und sehr schwere Verbrechen

unterschieden werden.

2. Als Vergehen sollen alle diejenigen strafbaren Handlungen angesehn werden, welche das Gesetz:

a) mit Geldbuße bis zum Betrage von 50 Thlrn.,
b) oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
c) oder mit körperlicher Züchtigung, in deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt,

K.-O. v. 6. Mai 1848. Ges.-S. S. 123.)

oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind.

Einzeln-Richter.

Die Untersuchungen und Entscheidungen wegen solcher Vergehen sollen in 1ster Instanz von dazu kommissarisch ernannten Einzelnrichtern unter Zuziehung von Gerichtsschreibern erfolgen.

Die Kompetenz dieser Einzelnrichter tritt selbst dann ein, wenn neben jener Strafe noch auf Ehrenstrafen zu erkennen ist, und nach einer späteren Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii v. 20. August 1849. (Justiz-Minist.-Bl. 1849. Nr. 35) bezieht sich diese Befugniß auch auf den Verlust der National-Kokarde.

3. Ausgeschlossen von ihrer Zuständigkeit bleiben nur solche Fälle, in welchen zugleich entweder auf Verlust von Aemtern, Titeln und Würden, oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu erkennen ist, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnfehlbar zur Folge hat.

Anm. I. Wegen der Funktion des Einzelnrichters in der Eigenschaft eines Polizei-Richters siehe den §. 163. V. v. 3. Januar 1849., im Abschnitt II. von dem Verfahren bei Untersuchung der Polizei-Vergehen, bei denen in der Regel dasselbe Verfahren in Anwendung kommen soll, wie in Betreff der Vergehen.

§. 27. V. v. 3. Januar 1849.

Anm. II. Auch ist unter Abänderung des §. 10. der Just.-Minist.-Instrukt. v. 23. April 1849. für die Polizei-Anwalte, durch eine allgemeine Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii v. 29. Juli 1849. (Just.-Minist.-Bl. p. 1849. Nr. 31) bestimmt worden: daß in allen Zoll- und Steuer-Defraudationssachen (incl. Stempel-Strafsachen und Chausseegeld-Defraudationen) das bisherige summarische Verfahren der Zoll- und Steuerbehörden einstweilen noch beibehalten werden soll, und mithin die §. 181. V. v. 3. Januar 1849. dieser Untersuchungssachen wegen enthaltenen Vorschriften noch nicht in Wirksamkeit treten.

Anm. III. Auch in dem Untersuchungsverfahren wegen der Holzdiebstähle und Disciplinar-Strafen gegen Beamte ist durch das Gesetz vom 3. Januar v. J. keine Aenderung herbeigeführt.

§. 181. l. c.

Nr. 10. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

Anm. IV. In Betreff der Gesinde- und Feld-Polizei-Sachen hat das Circ.-Rescr. der Königl. Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten v. 18. Mai 1849. (Just.-Minist.-Bl. p. 1849. Nr. 38.) bestimmt: daß zwar die Festsetzung der Polizei-Strafen in jenen Sachen nach resp. Vorschrift der Gesinde-Ordnung und Feld-Polizei-Ordnung dem zur Aburtelung der Polizei-Vergehen bestellten Richter gebühre, im Uebrigen aber die Kompetenz der Polizei-Behörden durch die Verordnung vom 3. Januar 1849. nicht geändert sei, und diese daher nach wie vor in den Streitsachen zwischen Herrschaft und Gesinde über Erfüllung des Miethskontrakts nur die vorläufige civilrechtliche Entscheidung zu treffen, eben so in Pfändungssachen nach §§. 53. bis 67. der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847. zu verfahren, wegen Festsetzung von Pfandgeld und Kosten, und Ausmittelung des Schadens. „Denn," so heißt es in dem gedachten Minist.-Rescr., „das Pfandgeld ist keine öffentliche Strafe, sondern eine Privatstrafe zur Entschädigung des Verletzten."

Anm. V. Daß die von den Einzelnrichtern zuzuziehenden Gerichtsschreiber vereidigt sein müssen, geht aus der im §. 37 der Verordn. v. 3. Januar 1849 enthaltenen Bestimmung hervor.

II. Polizei-Anwalte.

4. Die Verfolgung der Uebertreter der in obige Kategorie (§. 27) fallenden Strafgesetze vor Gericht soll durch Polizei-Anwalte geschehen, welche der Regierungs-Präsident des betreffenden Regierungsbezirks, nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts kommissarisch dazu ernennt, und über deren Amtsführung der Ober-Staatsanwalt die Aufsicht zu führen hat. — Auch über Beschwerden, welche gegen diese Beamten wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden. Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwalte, so wie über ihr Verhältniß zu den Gerichten und über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Richter in der Verordnung v. 3. Januar 1849 bestimmt ist, auch auf diese Polizei-Anwalte Anwendung.

§. 28. V. v. 3. Januar 1849.

§. 2. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

Anm. I. Auch die Ernennung eines Substituten des Polizei-Anwalts, für welche die in der Anlage Litt. A. befindliche Just.-Min-Instruktion v. 23. April 1849. gegeben ist, steht dem resp. Regierungs-Präsidenten zu.

cf. Das bei Nr. 21. allgirte Justiz-Minist.-Rescr. Just.-Minist.-Bl. p. 1849. Nr. 16.

Anm. II. Der Beruf des Polizei-Anwalts beschränkt sich aber nach den im Abschnitt V. d. V. v. 3. Januar 1849. wegen des Untersuchungsverfahrens in Polizei-Sachen gegebenen Vorschriften (§. 163.) nicht allein auf die Verfolgung solcher Polizei-Vergehen, welche mit keiner höhern als der im §. 27. normirten Strafe bedroht sind, sondern ihm liegt auch diese Pflicht in Bezug auf alle andere Polizei-Vergehen ob, und mithin auch auf die mit einer höheren Strafe bedrohten, wie z. B. die Uebertretung der im §. 4. des Gesetzes v. 8. Mai 1837. wegen des Mobiliar-Feuer-Versicherungswesens und der in den §§. 693. sq. Tit. 20. Th. II. Allgem. Landrechts in Betreff der Sanitäts-Polizei gegebenen Polizei-Vorschriften, von welchen strafbaren Gesetzübertretungen der Polizei-Anwalt daher gleichfalls Kenntniß zu nehmen, und deren Bestrafung er bei Gericht zu beantragen hat.

Es fragt sich nur:

ob derselbe die Denunciation solcher mit einer höhern Strafe verpönten Polizei-Vergehen, da diese Strafen nach §. 27 und 28. der Verordnung v. 3. Jan. 1849 sowohl seine als die Kompetenz des Einzelnrichters übersteigen, unmittelbar vor Letzterem, oder überhaupt vor Gericht verfolgen kann?

oder:

ob er solche Denunciationen mit seiner Anzeige unter Beantragung des im §. 38 sq. der Verordn. v. 3. Januar 1849. verordneten Untersuchungsverfahrens nicht an den gerichtlichen Staats-Anwalt abzugeben hat?

Da aber die Verordnung vom 3. Jauuar 1849. im §. 163. ausdrücklich den Polizei-Anwalt zur Verfolgung der Uebertreter der Polizei-Strafgesetze vor Gericht ohne Unterschied des Strafmaaßes verpflichtet, und der Justiz-Minister im §. 19. der für die Polizei-Anwalte gegebenen Instruktion v. 23. April 1849. diese Bestimmung der Verordn. v. 3. Januar 1849. unumwunden dahin declarirt:

daß dem Polizei-Anwalt die Verfolgung der Uebertretungen von Polizei-Strafgesetzen ohne Rücksicht auf die Höhe der darin bestimmten Strafe obliegt;

so kann die Befugniß des Polizei-Anwalts zur unmittelbaren gerichtlichen Verfolgung aller, und mithin auch der mit einer höheren, als der im §. 27. V. v. 3. Januar 1849. für Vergehen vorgeschriebenen Strafen um so weniger in Zweifel gezogen werden, als der §. 164. l. c. eines besonderen zur Untersuchung und Entschei-

dung von Polizei-Vergehen verordneten Polizei-Richters erwähnt, der dabei als Erste Instanz in der Regel dasselbe Verfahren in Anwendung bringen soll, welches in Betreff der Vergehen vorgeschrieben ist.

Die mehrsten Gerichtsbehörden sollen auch nach dieser Ansicht verfahren, und über die Rechtmäßigkeit dieser Einrichtung, für deren gesetzliche Zulässigkeit die §§. 163. u. 164. und der §. 19. der Justiz-Minist.-Instruktion v. 23. April 1849. allerdings das Wort reden, dürfte in volkreichen Orten um so weniger ein Zweifel obwalten, als dort schon die Menge der polizeigerichtlichen Untersuchungen ein verstärktes Richter-Personal erfordert und einen einzelnen besonderen Polizei-Richter hinreichend beschäftigen wird. Auch spricht für eine derartige Auslegung der allegirten §§. 163. 164. die für das polizeiliche Verfahren in Berlin schon unterm 17. Juli 1846. gegebene ähnliche Verordnung, in welcher die Funktionen des Polizei-Richters und Polizei-Anwalts in polizeigerichtlichen Untersuchungen durch kein Strafmaaß für Polizei-Vergehen beschränkt wurden.

5. Die Gerichte sollen aber auch bei Polizei-Vergehen nicht von Amtswegen, sondern nur nach erhobener Anklage des Polizei-Anwalts einschreiten. Sie sind deshalb verpflichtet, von solchen Vorgängen, welche unmittelbar zu ihrer Kenntniß gelangen, dem Polizei-Anwalt sofort Mittheilung zu machen, den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittelungen zu genügen, und wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu bestellen. Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Polizei-Anwalts alle diejenigen Ermittelungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten; die Verhandlungen hierüber sind aber demnächst dem Staats- (resp. Polizei-) Anwalt mitzutheilen.

§§. 1. 5. V. v. 3. Januar 1849.

6. Den Polizei-Behörden, und anderen Sicherheitsbeamten verbleibt dagegen die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen, um alle keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und eventualiter vorläufigen Haftnahme des Thäters nach den

Vorschriften des Gesetzes v. 24. Septbr. 1848. (Ges.-S. pr. 1848. S. 257—259) zu treffen.

§§. 4. u. 7. V. v. 3. Januar 1849.

Anm. Die Ministerial-Verfügung v. 13. Juni 1849. declarirt insbesondere wegen der Haussuchungen die gedachte Befugniß der Polizei-Behörden noch näher dahin: daß in Fällen, wo beim Vorhandensein einer Gesetzübertretung und der in den §§. 125. 126. der Kriminal-Ordnung aufgeführten Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Haussuchung, durch die mit der vorgängigen Antretung des Staats-Anwalts oder des Gerichts verbundene Zögerung die Erreichung des Zwecks der Haussuchung (die Aufklärung der Sache) muthmaßlich verfehlt werden würde, die Polizei-Behörden kraft der ihnen ausnahmsweise im §. 4. der Verordnung vom 3. Januar 1849. beigelegten Eigenschaft als gerichtliche Polizei, selbstständig, ohne vorgängige Antretung und ohne Zuziehung jener Behörden (Staats-Anwalt oder Gericht) Haussuchungen vornehmen, dabei aber den Angeschuldigten, oder falls dies nicht möglich, dessen Hausgenossen zuziehen dürfen; daß sie aber dabei die Vorschriften der Kriminal-Ordnung §§. 127. 128. beobachten und die Verhandlungen demnächst ungesäumt dem Staats- (resp. Polizei-) Anwalt übersenden müssen.

Die allegirten §§. 127. 128. der Kriminal-Ordnung lauten nachstehend:

§. 127. Findet der Richter hinreichenden Grund auf bloßen Verdacht eine specielle Haussuchung vorzunehmen, so muß sie mit möglichster Schonung gegen den blos Verdächtigten geschehen.

§. 128. Der Richter muß jederzeit die Haussuchung in Person leiten, und dabei jede unnöthige Gewaltthätigkeit und Beschädigung möglichst vermeiden. Gerichte, die einen großen Bezirk und überhäufte Geschäfte haben, können jedoch von dem Obergericht der Provinz die Erlaubniß erhalten, bei nicht sehr wichtigen Fällen durch zuverlässige Unterbedienten die Haussuchung vornehmen zu lassen.

7. Dem Staats- (resp. Polizei-) Anwalt legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf zu sehen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

§. 6. V. v. 3. Januar 1849.

cf. Anmerkung II. zu §. 4.

Anm. Bei der Vollstreckung der Straf-Urtheile haben die Polizei-Anwalte aber nicht mitzuwirken.

§. 1. Justiz-Ministerial-Instruktion für die Polizei-Anwalte v. 23. April 1849.

8. Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staats- (Polizei-) Anwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizei-Behörde oder bei dem betreffenden Gericht zu beantragen. Er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlungen zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§§. 7. u. 4. V. v. 3. Januar 1849.

§§. 3. u. 5. Just.-Minist.-Instr. für die Polizei-Anwalte v. 23. April 1849.

9a. Eben so steht dem Staats- (Polizei-) Anwalt die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei.

Auch gehört es zu seinem Berufe, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in der Untersuchung wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten Abhülfe zu schaffen.

§. 8. V. v. 3. Januar 1849.

Anm. Nach §. 5. der Minist.-Instruktion v. 23. April 1849. ist der Polizei-Anwalt nicht allein schon von Amtswegen zum Einschreiten verpflichtet, wenn er aus eigener amtlicher Wahrnehmung, oder durch die Behörden, oder durch die betheiligten Privatpersonen von einem Vergehen Kenntniß erhält, sondern auch dann, wenn ihm von solchen Vergehen nur ein glaubhaftes Gerücht zugeht.

Jedoch darf er Vergehungen, deren Bestrafung die Gesetze von den Anträgen einer Privatperson abhängig machen, wie dies bei

kleinen Hausdiebstählen und bei den von Privatanwalten gegen ihre Prinzipale, von Dienstboten gegen ihre Herrschaften verübten Betrügereien der Fall ist (cf. §§. 1139. 1349. 1352. Tit. 20. Th. II. Allg. Landr.), nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jenen Personen angetragen wird.

§. 9. V. v. 3. Januar 1849.

§. 5. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

9[b.] Auch ist der Polizei-Anwalt befugt, eine von ihm nicht für begründet erachtete gerichtliche Verfolgung zu verweigern,

§. 9. V. v. 3. Januar 1849,

und wenn der Strafantrag schriftlich angebracht war, den Antragsteller direkt zu bescheiden. War der Strafantrag nur mündlich angebracht, so kann er den Antragsteller auch mündlich bescheiden, muß aber darüber einen protokollarischen Vermerk in seinen Akten aufnehmen. Eine Beschwerde über solche Zurückweisungen kann indessen bei dem Ober-Staatsanwalt des Appellations-Gerichtshofes angebracht werden.

§. 6. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

10. Die wirkliche Eröffnung einer Untersuchung hängt von dem Beschlusse des Richters ab.

§. 10. V. v. 3. Januar 1849.

11. Gegen den Beschluß des Richters, durch welchen der Antrag des Anwalts auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Anwalt innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem ihm die Mittheilung des Bescheides zugegangen ist, die Beschwerde an das Appellations-Gericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben.

§. 12. V. v. 3. Januar 1849.

§. 9. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

12. Während des ganzen Laufs der gerichtlichen Untersuchung steht dem Gericht die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu.

Beschwerden über den Beschluß des Gerichts gehören vor das zuständige Appellations-Gericht.

§. 13. Verordn. v. 3. Januar 1849.

Anm. In allen Fällen, in welchen nach §. 7. von dem Staats-(Polizei-) Anwalte oder von den Polizei-Behörden Verhaftungen vorgenommen werden, wird daher auch — mit Bezug auf die Vorschrift §. 1. des Gesetzes v. 24. Septbr. 1848. — der Anwalt, sobald er davon Kenntniß erhält, dem Gericht Anzeige zu machen haben, damit dem Angeschuldigten der richterliche Verhaftsbefehl zugestellt, oder derselbe in Freiheit gesetzt werde; und in Absicht derjenigen Personen, welche Seitens der Polizei-Behörden zu ihrem eigenen Schutze, oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, in Verwahrung genommen werden, enthält der §. 3. des allegirten Gesetzes die weiteren Bestimmungen, über deren Befolgung auch der Polizei-Anwalt zu wachen hat. Daß außer den, im §. 3. des Gesetzes v. 24. Septbr. 1848. erwähnten Fällen, bei polizeilichen Straffällen sonst nur selten eine Verhaftung zulässig und nothwendig sein wird, folgt aus den Vorschriften des §. 8. 205. sq. der Kriminal-Ordnung.

III. Ordentliches Verfahren bei Polizei-Untersuchungssachen.

13. Bei der Untersuchung und Entscheidung in Polizei-Kontraventionssachen 1ster Instanz soll von den Polizei-Richtern in der Regel dasselbe Verfahren in Anwendung gebracht werden, welches in Betreff der Vergehen vorgeschrieben ist.

§. 164. V. v. 3. Januar 1849.

14. Die Anklage des Polizei-Anwalts kann daher schriftlich oder mündlich (letzteres zu Protokoll bei dem Einzelrichter) angebracht werden.

§. 29. l. c.

§. 11. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

15. Die mündliche Anbringung der Anklage ist besonders zulässig, wenn das Sachverhältniß einfach ist, der Angeklagte

sich am Orte befindet, und dem Richter sogleich vorgeführt werden kann. Werden Vergehen auf Märkten, von wandernden Handwerksburschen, oder von andern nur auf kurze Zeit anwesenden Personen begangen, so ist die Anklage in der Regel nur mündlich anzubringen.

§. 11. der Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

16. Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Richter muß der Polizei-Anwalt die Anklage selbst dann, wenn er sie schriftlich eingereicht hat, mündlich vortragen, und nach Abhörung des Angeklagten, beziehungsweise nach erfolgter Beweisaufnahme, seine Erklärung über die von dem Angeklagten vorgebrachten Entschuldigungsgründe abgeben.

§§. 34. 22. 36. V. v. 3 Jan. 1849.
§. 12. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

17. Die von dem Polizei-Anwalt abzufassende Anklageschrift muß (eben so wie bei der mündlichen Anklage) enthalten:

a) den Namen des Angeklagten, seinen Aufenthaltsort, seine persönlichen (namentlich auch Militär-) Verhältnisse, seine etwaigen früheren Bestrafungen, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten strafbaren That, die Beweismittel dafür, die Namen und den Aufenthalt der Belastungszeugen, deren Abhörung der Anwalt zur Ueberführung des Angeklagten im Läugnungsfalle verlangt,
b) den Antrag auf seine Bestrafung, unter Anführung des Strafgesetzes, worauf derselbe gegründet wird, und
c) im Falle der Anzeige der Vergehens durch einen Beamten oder eine Militär-Person, die Angabe über die amtlichen Verhältnisse derselben, eventualiter unter Beifügung der etwa vorhandenen schriftlichen Beläge und resp. Denunciationen.

§. 39. V. v. 3. Jan. 1849.
§. 11. Min.-Instr. v. 23. April.

Anm. I. Wenn ein Polizei-Strafgesetz nur in den Amtsblättern enthalten ist, so muß bei Allegirung desselben auch zugleich das bezügliche Stück des Amtsblattes in der Anklage bezeichnet werden. cf. §. 23. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

Anm. II. Eine Angabe der persönlichen und Vermögensverhältnisse des Angeklagten bedarf es bei dem ordentlichen Untersuchungsverfahren nach §. 21. der allegirten Ministerial-Instruktion nicht. Indessen wird, wenn er in Militair-Verhältnissen steht, dies jedenfalls erwähnt werden müssen.

18. Wird dem Richter beim Eingang der Anklage der Angeschuldigte zugleich vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That zu, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen, und das Urtheil zu fällen. Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

§. 30. V. v. 3. Januar 1849.

19. Kann in diesem Falle das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, der Angeklagte ist aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen, und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchen die beiderseits über bestimmte Thatsachen vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind, in so fern der Richter die Umstände, worüber sie vorgeschlagen sind, für wesentlich erachtet.

§. 31. l. c.

Anm. Ueber das Verhalten des Polizei-Anwalts in der Untersuchungsverhandlung mit dem Angeklagten und in dem dazu von dem Richter anberaumten Termine, so wie über die von dem Polizei-Anwalte in demselben zu formirende Anträge siehe §. 12. der Just.-Minist.-Instruktion v. 23. April 1849.

20. Ein öffentliches mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte muß jedenfalls bei Strafe der Richtigkeit in allen Untersuchungen der

Fällung des Urtheils vorhergehen, bei welchem der Polizei-Anwalt und der Angeklagte zu hören, und die Vertheidigung des Letztern mündlich zu führen ist.

§. 14. l. c.

21. Auch darf ohne die Gegenwart des Staats- (Polizei-) Anwalts, oder eines Substituten desselben (cf. Anmerkung I. zu §. 4.) keine mündliche Verhandlung stattfinden, und es ist für einen solchen Fall zeitig Sorge zu tragen.

cf. Just.-Minist.-Rescr. v. 14. April 1849.
Just.-Minist.-Bl. p. 1849. Nr. 16.

22. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann von dem Richter durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn er es aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

§. 15. V. v. 3. Januar 1849.

23. Kann der Angeklagte nicht sofort vorgeführt werden, so ist derselbe zum mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Vorladung vorzuladen, welche die Thatsachen des ihm angeschuldigten Vergehens angiebt, und die Aufforderung enthalten muß:

zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Zugleich ist dem Angeklagten die Verwarnung zu stellen: daß im Fall seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden soll.

§. 32. l. c.

24. Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Ansetzung eines neuen Termins nachgegeben werden.

§. 33. l. c.

In dem Termine wird, wenn der Angeklagte erscheint, nachdem die Anklage durch den Polizei-Anwalt nochmals mündlich vorgetragen (auch wenn sie schriftlich eingereicht worden) und der Angeklagte darüber vernommen worden ist, mit der Beweisaufnahme, so weit dies nach der Auslassung des Angeklagten noch erforderlich ist, verfahren, der Polizei-Anwalt mit seinen Anträgen, sowie der Angeklagte mit seinen Vertheidigungsgründen gehört, sodann aber das Urtheil gefällt, und mit Gründen verkündigt.

Der Richter ist jedoch befugt, die Fällung des Urtheils auszusetzen, und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen.

§. 34. l. c.

Anm. Die Leitung der mündlichen Verhandlung steht dem Richter zu, bei welchem der Polizei-Anwalt, wenn er das Wort nehmen will, die Ertheilung desselben nachsuchen muß.

§. 13. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

25. Erscheint der gehörig erfolgten Vorladung ohngeachtet weder der Angeklagte, noch sein Bevollmächtigter (dessen sich derselbe nach §. 164. V. v. 3. Januar 1849. aus der Zahl der zur Praxis berechtigten Justiz-Kommissarien auf seine Kosten bedienen kann), oder verweigert der Angeklagte, sich in dem Termine über die Anklage zu erklären, so kann der Polizei-Anwalt auf Kontumacial-Verfahren antragen, und es wird demnächst das Urtheil gefällt und verkündigt.

Dem ausgebliebenen Angeklagten ist eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen.

§. 35. V. v. 3. Januar 1849.

§. 14. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

Anm. Die in der Verordnung v. 3. Jan. 1849. §. 25. erwähnten Vorschriften über die Ediktal-Citationen abwesender und flüchtiger Verbrecher haben auf das Untersuchungsverfahren in Polizei-Kontraventionssachen keine Beziehung, wie sich schon aus der in der gedachten Verordnung festgehaltenen Unterscheidung zwischen dem Verfahren gegen Verbrecher, und wegen geringer Vergehen (27. l. c.) ergiebt.

Ueber den Zeitpunkt der Verjährung von Polizei-Vergehen enthält die Verordn. v. 3. Januar 1849. keine Bestimmung, weshalb nach §. 184. l. c. anzunehmen ist, daß hierüber die Vorschrift des §. 600. der Kriminal-Ordnung maaßgebend bleibt, und solche Vergehen erst in fünf Jahren verjähren.

26. Findet der Richter bei Beurtheilung der That des Angeklagten: daß solche ein Verbrechen enthält, dessen gesetzliche Strafe seine Kompetenz überschreitet, so hat er die Sache an das kompetente Gericht abzugeben, und dies beiden Theilen (dem Angeklagten und dem Polizei-Anwalt) zu eröffnen.

Ueber Kompetenz-Streitigkeiten hat das Gericht der höheren Instanz zu entscheiden.

§. 36. V. v. 3. Januar 1849.

27. Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereidigten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärung des Polizei-Anwalts, des Angeschuldigten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil mit dessen Gründen niederzuschreiben ist. Der Richter und der Gerichtsschreiber haben dies Protokoll zu vollziehen.

§. 37. l. c.

28. Findet der Richter die Sache noch nicht hinreichend aufgeklärt und vorbereitet, um die Untersuchung abzuschließen und eine Entscheidung zu treffen, so hat er die Punkte, in Ansehung deren es noch einer näheren Aufklärung bedarf, dem Staats-(Polizei-)Anwalt zu eröffnen.

§. 41. l. c.

29. Einer Voruntersuchung, wie solche in den §§. 42—47. der Verordn. v. 3. Januar 1849. angeordnet ist, bedarf es bei Polizei-Vergehen nicht, da solche nur bei der im §. 38 l. c. benannten Kategorie von Verbrechen vorgeschrieben wird; dagegen bleibt es dem Polizei-Anwalte unbenommen, nach solchen Eröffnungen (§. 41. l. c.) nur für den Fall, daß er zur Begründung seiner Anklage noch näherer Ermittelungen bedarf, und er solche durch eigene mündliche

Erkundigungen nicht beschaffen kann, die Polizei-Behörde, und wenn die Vernehmung auswärtiger Zeugen dazu erforderlich ist, die betreffenden Gerichte deshalb zu requiriren.

§. 7. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

30. Ist der Angeklagte verhaftet, so wird der Richter, im Fall er die Eröffnung der Untersuchung nach §. 41. V. v. 3. Januar 1849. noch nicht für zuverlässig erachtet, auch die Freilassung des Angeschuldigten zu verfügen haben.

§. 40. V. v. 3. Januar 1849.

Beweis und Urtel.

31. Hat eine Beweisaufnahme durch Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle statt gefunden, so muß das darüber aufgenommene Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen werden.

§. 19. V. v. 3. Januar 1849.

§. 32. Als Zeugen werden alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Polizei-Anwalt für erforderlich achtet, oder der Angeklagte verlangt, in so fern der Richter die Umstände, worüber die Abhörung der Zeugen beantragt wird, wesentlich findet. Zu diesem Zwecke müssen auch die Thatsachen, worüber die Zeugen vernommen werden sollen, bestimmt angeführt werden.

Dem Polizei-Anwalte und dem Angeschuldigten sind die vorzuladenden Zeugen vorher nahmhaft zu machen.

§. 52. l. c.

33. Zeugen, welche nicht vorgeladen worden, jedoch in der Nähe befindlich sind, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdiener bestellen lassen, im activen Dienste stehende Militärpersonen aber nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Dasselbe gilt von gehörig vorgeladenen aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im Voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Richter ohne

weiteres Verfahren eine Geldbuße bis zu 20 Thalern, oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, und die Verpflichtung zur Tragung aller Kosten festgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Aussetzung des Termins entstehen. Die Niederschlagung dieser Strafe und die Entbindung von der Kostentragung ist von dem Richter nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 20. l. c.

34. Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Altersschwäche, großer Entfernung, oder wegen anderer unabwendbarer Hindernisse nicht erfolgen, so ist solche anderweitig zu bewirken, und in diesem Falle, so wie alsdann, wenn ein schon zuvor gerichtlich abgehörter Zeuge inzwischen verstorben ist, das Vernehmungs-Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen.

§. 21. l. c.

35. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber: welche Personen als Zeugen vernommen und vereidigt werden dürfen, bleiben auch ferner maaßgebend.

cf. §. 45. l. c. und §§. 300—360. Kriminal-Ordn.

Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung.

Anm. Die desfallsigen Vorschriften der Kriminal-Ordnung §§. 361. sq. sind daher aufgehoben.

Wegen Normirung der Eidesformel für Zeugen und Sachverständige siehe d. Verordn. v. 28. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung p. 1844. S. 249.)

36. Der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriff der von ihm erfolgten

Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden: ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei.

Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtel anzugeben.

Auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden.

§. 22. Verordn. v. 3. Januar 1849.

Anm. I. Der §. 22. l. c. entbindet hiernach den Richter von der bisherigen Pflicht, nach den formellen Vorschriften der Kriminal-Ordnung über die Wirkungen der Beweise, wie deren Erhebung dort nach bestimmten Regeln verordnet ist, den Grad der Strafbarkeit des Angeklagten zu ermessen. Der Richter kann jetzt vielmehr ohne Rücksicht auf jene Vorschriften seinen Ausspruch ganz auf seine eigene subjective, aus dem Inbegriff der von ihm mit dem Angeklagten selbst geführten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung gründen: ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei, und darf Dasjenige, was das ältere formelle Strafrecht (Kriminal-Ordnung §§. 390 sq.) als juristische Gewißheit eines vollständigen oder unvollständigen Beweises vorschrieb, keineswegs dafür gelten lassen, wenn er seine eigene Ueberzeugung damit nicht in Einklang bringen kann.

Sein Urtheil soll aus dem Leben hervorgehen, und das Resultat eigener Menschenkenntniß und freier, subjectiver Ueberzeugung sein, wiewohl ihm unbenommen ist, dabei alle Argumente in Betracht zu ziehen, welche ihm entweder die Zugeständnisse des Angeklagten oder die erhobenen Beweisstücke durch eigenen Augenschein oder fremde sinnliche Wahrnehmung darbieten. Er soll nur dadurch nicht in seiner eigenen psychologischen Forschung und Reflexion beschränkt, und durch die in der älteren Gesetzgebung gegebenen objectiven Regeln des sogenannten juristischen Beweises in seinem Urtheil über die sträfliche Verschuldung des Angeklagten befangen gemacht werden, falls er sich durch eigene Vernunftgründe darüber aufzuklären, und seine Schlußfolge nach den zu gebenden Gründen, über alle thatsächlichen Merkmale des Vergehens logisch zu entwickeln vermag.

Firmissima argumenta ex facto et recta ratione sumuntur.
Leyser Spec. 562. Med. 26.

Die vorläufige Lossprechung (absolutio ab instantia), welche nach der Vorschrift im §. 22. der Verordn. v. 3. Januar 1849. fortan nicht mehr zulässig ist, fand nach §. 409. der Kriminal-Ordnung nur statt, wenn der Hergang der Sache gar nicht aufgeklärt werden konnte, und der Angeklagte den gegen ihn streitenden Verdacht nicht ganz abzulehnen im Stande gewesen war. Auch bei

den administrativen Behörden fand schon, nach den Anordnungen des Ministeriums, in Polizeisachen keine vorläufige Freisprechung, so wenig als eine außerordentliche Strafe im Sinne der §§. 73. 75. und 76. Tit. 35. Th. 1 der Allg. Gerichts-Ordnung und §. 391. der Kriminal-Ordnung statt.

cf. Minist.-Rescr. v. 9. April 1833.
v. K. A. p. 1833. S. 449.

37. Der für schuldig Erkannte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

§. 23. l. c.

Anm. I. Durch die vorstehende Bestimmung ist zugleich die nach der älteren Strafgesetzgebung (Allg. Gerichts-Ordn. Thl. I. Tit. 35. §§. 73. 75. 76. und Krim.-Ordn. §§. 391. und 405) gestattete außerordentliche Strafe aufgehoben, welche der Richter sonst wegen eines unvollständigen Beweises und wegen dringenden, gegen den Angeschuldigten obwaltenden Verdachts, das angeschuldigte Vergehen begangen zu haben, festsetzen konnte.

Durch jene neue Vorschrift des §. 23. l. c. ist indessen keinesweges die Anwendung eines Strafgesetzes unter dem Minimo der im Gesetz verordneten Strafe ausgeschlossen, wenn nach §. 32. Tit. 20. Th. II. Allg.-L.-R. Gründe vorhanden sind, welche die Strafbarkeit des Angeklagten mildern, weil unter dem Ausdruck voller gesetzlicher Strafe nur immer dasjenige Strafmaaß verstanden werden kann, welches der Angeklagte nach dem Grade seiner Strafbarkeit verwirkt hat. Eine entgegengesetzte Auslegung des §. 23. l. c. würde sonst die Folge haben: daß — da nach §. 31 Tit. 20. Th. II. Allg. L.-R. das volle Strafmaaß in der Regel nur Denjenigen treffen soll, welcher das strafbare Vergehen vorsätzlich begangen hat — alle Vergehen aus Fahrlässigkeit ganz unbeahndet bleiben, oder über die Gebühr der Verschuldung gerügt werden müßten.

Auch bezwecken die Vorschriften der Verordnung v. 3. Januar 1849. nur Anordnungen des formellen Untersuchungsverfahrens, und lassen die Grundsätze des materiellen Strafrechts unberührt.

Eine gleiche Ansicht über die Anordnung eines milden Strafgesetzes (unter dem Minimo der poena ordinaria) sprach auch ein bei dem älteren Polizei-Strafverfahren von Seiten der administrativen Polizei-Behörden unterm 26. Febr. 1842. (Minist.-Bl. der innern Verwaltung p. 1842. S. 67.) an die K. Regierung zu Düsseldorf ergangenes Rescript des K. Ministerii des Innern mit Beziehung auf den §. 32. Tit. 20. Th. II. Allg.-L.-R. aus, und es liegt bekanntlich in der Natur der Polizei-Vergehen, daß die mehrsten derselben gerade aus Fahrlässigkeit begangen werden.

Anm. II. Wegen der Publikation des Urtels siehe die §§. 34. 35. der Verordn. v. 3. Januar 1849.

38. Einer Belehrung des Verurtheilten hinsichts des ihm zustehenden Rechtsmittels bedarf es nicht.

§. 24. l. c.

39. Gegen das Urtheil I. Instanz ist sowohl der Angeschuldigte als der Polizei-Anwalt innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist, deren Anfang nach der, wegen der Apellations-Frist gegebenen Vorschrift zu ermessen bleibt, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

§. 165. Verordn. v. 3. Januar 1849.

§. 15. Minist.-Instr. v. 23. April 1846.

Anm. Nach Vorschrift des §. 127. der Verordn. v. 3. Jan. 1849. beginnt die zehntägige Appellations-Frist mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeschuldigten statt gefunden, so nimmt die Appellations-Frist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchen ihm die Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

40. Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatsachen nicht gegründet werden, auf neue Thatbestände aber nur insoweit, als dieselben bei der Ausführung zugleich bescheinigt worden.

§. 166. V. v. 3. Januar 1849.

Anm. Wegen des von Seiten des Polizei-Anwalts einzulegenden Rechtsmittels siehe die im §. 15. der Minist.-Instr. v. 23. April 1849. enthaltene Bestimmung.

41. Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizei-Richter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Anbringung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

§. 167. V. v. 3. Januar 1849.

Anm. I. Nach §. 16. der Minist.-Instr. v. 23. April 1849. kann die Angabe und Rechtfertigung der Beschwerden gleichzeitig mit der

Anmeldung des Rekurses erfolgen, muß aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag der Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen, und nur in besonderen Fällen kann eine angemessene Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Doch bezieht sich, wie aus dem Inhalte des §. 167. der V. v. 3. Jan. 1849 hervorgeht, die Vorschrift in §. 16. der Minist.-Instr. v. 23. April 1849. nicht auf polizei-gerichtliche Untersuchungen, in welchen eine besondere Frist zur Anbringung des Rekurses gar nicht zulässig ist. Bei der Anmeldung des Rekurses müssen in solchen Sachen die Beschwerden gleichzeitig gerechtfertigt werden.

Anm. II. Die Rekursschrift Seitens des Polizei-Anwalts, wenn dieser mit dem Urtheil I. Instanz unzufrieden ist, muß enthalten: die Beschwerde d. h. die bestimmte Angabe, in wie fern nach seiner (des Anwalts) Ansicht unrichtig erkannt worden ist, so wie die zur Ueberführung des Angeklagten etwa noch ermittelten neuen Thatsachen und Beweismittel, endlich den bestimmten Antrag, wie nach seiner Meinung in der höheren Instanz zu erkennen sei.

§§. 128. 129. V. v. 3. Januar 1849.
§. 16. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

42. Die Entscheidung über den Rekurs gebührt einer aus drei Mitgliedern des Appellations-Gerichts bestehenden Abtheilung.

§. 168. V. v. 3. Januar 1849.

Anm. Sollte der Richter I. Instanz, bei welchem der Rekurs angemeldet werden muß, solchen als nicht zeitig angebracht zurückweisen, so kann der Polizei-Anwalt (und folglich auch der Angeschuldigte) hierüber innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe desjenigen Tages beginnt, an welchem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht worden, bei dem Appellations-Gericht Beschwerde führen, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 131. Verord. v. 3. Januar 1849.
§. 17. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

43. Findet die Abtheilung des Appellations-Gerichts bei Prüfung der Akten, daß der Rekurs nicht zulässig, oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen in I. Instanz Bezug genommen worden ist, nicht begründet sei, so weiset sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§. 169. V. v. 3. Januar 1849.

44. In allen andern Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Rekurs-Schrift an die Gegenparthei einen Termin zum mündlichen Verfahren. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§§. 170. und 137. l. c.

Anm. Wenn von dem Polizei-Anwalte der Rekurs angemeldet und gerechtfertigt war, und der Richter denselben zugelassen hat, so muß er seine Akten dem Ober-Staatsanwalte des Appellations-Gerichts unter Mittheilung dessen, worauf es bei der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz noch ankommen möchte, alsbald übersenden.

Dasselbe muß geschehen, wenn der Rekurs von dem Angeklagten angemeldet und von dem Polizei-Anwalte beantwortet werden muß. Der weitere Betrieb der Sache steht dem Ober-Staatsanwalte zu.

§. 139. V. v. 3. Januar 1849.
§. 18. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

45. Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Polizei-Anwalts darf die Freilassung des etwa in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden.

§. 157. V. v. 3. Januar 1849.

46. Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das von dem Polizei-Anwalte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf.

47. Dagegen wird auf die Einlegung des Rekurses von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. Das Gericht ist indessen so befugt als verpflichtet, die etwa erforderlichen Sicherungsmaaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen.

§§. 158. und 159. l. c.

Anm. I. Die im §. 160. V. v. 3. Januar 1849. ausgesprochene Aufhebung des Rechtsmittels der Aggravation, welches ursprünglich nach §. 98. Ger.-Ordn. im fiskalischen Untersuchungs-Prozeß begründet, später durch die Kab.-Ord. v. 25. März 1834. (Ges.-Samml. 1834. S. 63.) auch auf die Kriminal-Untersuchun-

gen gegen Beamte ausgedehnt wurde, hat keinen Bezug auf polizeigerichtliche Untersuchungen, und derogirt daher auch nicht der in §. 165. V. v. 3. Januar 1849. (Nr. 39.) dem Polizei-Anwalt beigelegten Befugniß zur Einlegung des Rekurses, wenn ihm das Urtheil des Polizei-Richters im Verhältniß zur Strafbarkeit des Angeschuldigten zu milde erscheint.

Anm. II. Die Verordnung vom 3. Januar 1849 erklärt im §. 151. seq., in Stelle der durch den §. 156 l. c. aufgehobenen, in der Kriminal-Ordnung §§. 532. 588. 589. verordneten Rechtsmittels der Restitution, behufs der nochmaligen Untersuchung eines schon abgeurtelten Verbrechens, auch in dem neuen gerichtlichen Untersuchungsverfahren ein gleiches Rechtsmittel der Wiedereinsetzung gegen jedes rechtskräftige Urtheil für zulässig, wenn der Verurtheilte darzuthun vermag, daß dies Urtheil auf einer falschen Urkunde, oder auf der Aussage eines meineidigen Zeugen beruht. Die deshalb in den §§. 151. seq. d. V. v. 3. Januar 1849. enthaltenen Vorschriften dürften auch ohnzweifelhaft bei polizeigerichtlichen Untersuchungen in solchen (wahrscheinlich seltenen) Fällen zur Anwendung kommen. Das deshalb aber vorgeschriebene Verfahren geht, wegen der Schwere jener Verbrechen, über die Kompetenz des Polizeirichters und Polizei-Anwalts hinaus, und ein desfalsiger Antrag von Seiten des Verurtheilten wird, wenn derselbe auch nach §. 151 l. c. bei dem Richter I. Instanz angebracht werden muß, doch, wie nach §. 152 l. c. verordnet ist, von Letzterem sofort in die Hand des gerichtlichen Staats-Anwalts gelangen müssen.

IV. Mandats-Verfahren in Polizei-Straf-Sachen.

48. Beruht die Anklage wegen eines Polizei-Vergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigner weltlicher Wahrnehmung bekundet, wozu auch eine in Dienst befindliche Militärperson zu rechnen ist, und wird nicht etwa der Angeklagte dem Polizei-Richter sofort vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Verfahren (§§. 29. seq. V. v. 3. Januar 1849) eintreten muß, so setzt der Polizei-Richter auf Grund der An-

klage die Strafe fest, und macht sie dem Angeklagten durch eine schriftliche Verfügung mit dem Bemerken bekannt:

daß, wenn er sich durch diese Festsetzung beschwert finden sollte, er zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem sogleich in der Verfügung und zwar auf mindestens zehn Tage hinaus zu bestimmenden Termine vor dem Polizei-Richter zu stellen, im Fall seines Nichterscheinens in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

§. 171. V. v. 3. Januar 1849.

Anm. Es leuchtet ein, wie auch die gesetzliche Vorschrift besagt, daß das Mandats-Verfahren nur in polizeigerichtlichen Untersuchungen zulässig ist.

49. In dieser Verfügung muß angegeben sein:

a) die Beschaffenheit des Vergehens, so wie die Zeit und der Ort seiner Verübung,

b) der Name des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat,

c) die Straffestsetzung unter Anführung des Strafgesetzes, auf welche sich dieselbe gründet.

Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeschuldigte sich bei der Straffestsetzung nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderung an denselben enthalten, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben beschafft werden können.

§. 172. l. c.

Anm. Wenn eine Anklage sich zum Mandats-Verfahren eignet, so ist sie, wie die Minist.-Instruktion v. 23. April 1849. besagt, von dem Polizei-Anwalte zwar kurz und bündig abzufassen, jedoch die Zeit und der Ort der Verübung des Vergehens, und die Strafvorschrift, welcher entgegengehandelt ist, genau anzugeben. Auch soll die Anzeige des Beamten, worauf sich die Anklage gründet, beigefügt werden. Ferner soll der Termin, welcher in der auf die Anklage ergehenden Verfügung des Polizei-Richters anberaumt

wird, und der daher auch dem Polizei=Anwalte bekannt gemacht werden muß, von dem Polizei=Anwalte gleichfalls wahrgenommen werden, um erforderlichen Falls die Anklage zu vertreten.

§ 22. Minist.=Instr. v. 23. April 1849.

50. Erscheint der Angeschuldigte in dem Termine persönlich (oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten), so ist nach Vorschrift des §. 164. seq. zu verfahren; erscheint er nicht, so hat der Richter einen Vermerk darüber aufzunehmen.

§. 173. V. v. 3. Januar 1849.

Anm. Auf Grund dieses Vermerks wird die angedrohte Strafe in contumaciam festgesetzt und dem abwesenden Angeschuldigten, so wie dem Polizei=Anwalte durch eine schriftliche Verfügung notitiae causa eröffnet werden müssen, welcher Letztere indessen nichts hierauf weiter zu veranlassen hat, da die Vollstreckung der Strafe lediglich dem Richter obliegt.

cf. §. 1. der Minist.=Instr. v. 23. April 1849.

51. Der Angeschuldigte kann auf Restitution antragen, wenn er durch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termine zu erscheinen. Das Restitutions=Gesuch muß aber binnen zehn Tagen nach dem Termine bei dem Polizei=Richter angebracht werden, und die Angabe der Hinderungsursachen mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Hinderungsursachen darf der Richter keine Rücksicht nehmen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 174. V. v. 3. Januar 1840.

52. Findet der Polizei=Richter das Restitutions=Gesuch begründet, so ist ein naher Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen, und nach den Vorschriften des §. 164. seq. zu verfahren.

Bleibt der Angeschuldigte in diesem Termine abermals aus, so ist die Strafe ohne weitere Zulassung irgend eines Rechtsmittels zur Vollstreckung zu bringen.

§. 175. l. c.

53. Findet der Polizei-Richter das Restitutions-Gesuch nicht begründet, so weiset er dasselbe durch eine Resolution zurück, gegen welche dem Angeschuldigten die Beschwerde an das Appellations-Gericht offen steht. Die Beschwerde muß binnen 24 Stunden nach Zustellung der Resolution bei dem Polizei-Richter angebracht werden. Wird für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung an den Polizei-Richter zurück.

§. 176. l. c.

54. Zur Entscheidung über das Restitutions-Gesuch und über die Beschwerde gegen die dasselbe zurückweisende Resolution bedarf es der vorgängigen Anhörung des Polizei-Anwalts.

§. 177. l. c.

V. Von den Kosten des Untersuchungs-Verfahrens.

55. Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu ei- Strafe, sie möge in erster oder in späterer Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens ausgesprochen. Wird dagegen der Angeschuldigte für nicht schuldig erklärt, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen, und ist von der Verpflichtung hierzu, wenn ihm eine solche durch das Urtheil früherer Instanz auferlegt war, frei zu sprechen.

§. 178. l. c.

56. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen Demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingelegt hat. Ist dies der Staats- (Polizei-) Anwalt, so werden dieselben niedergeschlagen. Bei der Versäumniß von Fristen und

Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten.

§. 179. I. c.

Anm. I. Die Kosten in polizeigerichtlichen Untersuchungen sollen nach den seitherigen Vorschriften bei polizeimäßig geführten Untersuchungen auch ferner in Anwendung kommen, und hiernach ein Pauschquantnm von resp. 10 Sgr. bis zwei Thaler betragen. cf. Minist.-Rescr. v. 30. Sept. und 31. Decbr. 1830. v. 9. März 1832. (v. K. Jahrbücher. Bd. 36. S. 174. 348. und Bd. 39. S. 214.)

In den durch ein Mandats-Verfahren beendigten polizeigerichtlichen Untersuchungen ist jedoch, nach Analogie des Abschnitts I. Nr. 1. der Gebührentaxe v. 9. Octbr. 1833. (Ges.-Samml. S. 110. pr. 1833.) nur ein Pauschquantum von 3. Sgr. anzusetzen, und das höhere Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Thl. blos in den Fällen zu liquidiren, wenn es zu kontradiktorischen Verhandlungen kömmt.

cf. Just.-Minist. Rescr. v. 11. Mai 1849. Just.-Minist.-Bl. Nr. 20. pr. 1849.

Wegen der Gebühren der Gerichte und Staatsanwalte (so wie wegen Liquidirung und Verrechnung der bei der Staatsanwaltschaft entstehenden Kosten und Auslagen enthält die Minist.-Verfügung v. 27. August 1849. (Just.-Minist.-Bl. Nr. 35.) ausführliche Vorschriften.

Anm. II. Wegen der Reisekosten und Diäten der Staatsanwalte (resp. Polizei-Anwalte) s. das Just.-Minist.-Rescr. v. 18. Juni 1849. Just.-Minist.-Bl. Nr. 25. pr. 1849.

57. Hat in einer Polizei-Untersuchungssache der Angeschuldigte einen Bevollmächtigten aus der Zahl der zur Praxis berechtigten Justiz-Kommissarien bestellt, so kann er für denselben keine Kostenerstattung fordern, selbst wenn er völlig freigesprochen wird.

§. 164. V. v. 3. Januar 1849.

VI. Wegen der Geldstrafen.

58. Die Geldstrafen in polizeigerichtlichen Untersuchungen fallen der Staatskasse zu, welche dagegen auch die unerläßlichen Kosten in unvermögenden Untersuchungssachen zu tragen

hat. Nur wenn es sich darum in den Städten handelt, auf welche der §. 8. der Verordnung vom 2. Januar 1849. Anwendung findet, bewendet es, da denselben hiernach bis zum Erlaß der neuen Finanz-Gesetzgebung die Verpflichtung zur Uebertragung der unerläßlichen Kosten in Untersuchungssachen, so wie das Recht auf gewisse Geldstrafen verblieben ist, bis zur weiteren gesetzlichen Bestimmung bei dem seitherigen Verfahren.

Just.-Minist.-Rescript v. 21. Mai 1849.
Just.-Minist.-Blatt pr. 1849. Nr. 22.

Anm. Der allegirte §. 8. der V. v. 2. Januar 1849. (Ges.-Samml. S. 3.) lautet nachstehend:
„Das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in wel-„chen bereits früher Königliche Gerichte an Stelle der städti-„schen getreten sind, erleidet bis zu deren anderweiten Reguli-„rung durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

59. Die Gerichte (und mithin auch der Einzelnrichter in Polizei-Untersuchungen) sind befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände, nachdem der Staats- (Polizei-) Anwalt darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen.

§. 180. V. v. 3. Januar 1849.

60. Der fiskalische Untersuchungs-Prozeß findet nicht ferner statt.

§. 180. l. c.

61. Alle dieser Verordnung (im Gesetz v. 3. Jan. 1849)

entgegenstehenden Vorschriften sind in soweit aufgehoben, als sie sich nicht mit den Bestimmungen derselben vereinigen lassen.

Bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin treten die Verordnungen v. 3. Januar 1849. auch an die Stelle des Gesetzes v. 17. Juli 1846. (Ges.-S. p. 1846. S. 267. seq.)

§. 183. l. c.

62. Die Verordnung v. 3. Januar 1849. sollte mit dem 1. April 1849. unter der Modifikation in Kraft treten, daß die zu diesem Zeitpunkte bereits anhängigen Sachen, in welchen die Untersuchung bereits eröffnet war, mit Ausnahme der politischen und Preßverbrechen (§. 60. Nr. 2. §. 61.) nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden.

§. 184. V. v. 3. Januar 1849.

Instruktion

des Königl. Justiz-Ministerii v. 23. April 1849.

für die Polizei-Anwalte.

(Just.-Minist.-Blatt p. 1849. Nr. 17.)

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Der amtliche Beruf der Polizei-Anwalte besteht darin: bei Verübung von Vergehen (vergleiche §. 10. Instr.) und von Polizei-Uebertretungen (vergleiche §. 19. Instr.) die Ermittelung der Thäter herbeizuführen, um dieselben vor dem kompetenten Richter zu verfolgen.

§§. 2. 28. 163. V. v. 3. Jan. 1849. (Ges.-S. S. 14)

Es liegt ihnen die Pflicht ob, darüber zu wachen: daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften genügt werde. Sie haben daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

§. 6. l. c.

Bei der Vollstreckung der Strafurtheile haben die Polizei-Anwalte nicht mitzuwirken.

§. 2.

Die Polizei-Anwalte sind in ihrer Amtsführung der Aufsicht des Ober-Staatsanwalts des Departements unterworfen, und müssen den Anweisungen desselben Folge leisten.

§§. 28. 2. u. a. O.

§. 3.

Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Polizei-Anwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizei-Behörde, oder bei dem betreffenden Gericht zu beantragen. Er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlungen zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§. 7. l. c.

§. 4.

Dem Polizei-Anwalt steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Acten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei.

§. 8. l. c.

§. 5.

Der Polizei-Anwalt ist zum Einschreiten von Amtswegen verpflichtet, wenn er aus eigener amtlicher Wahrnehmung, oder durch die Behörden, oder durch die betheiligten Privat-Personen von einem Vergehen Kenntniß erhält, nicht minder, wenn ihm von solchem auch nur ein glaubhaftes Gerücht zugeht.

Jedoch darf er Vergehen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privat-Person abhängig machen, wie dies bei dem kleinen Hausdiebstahl, und bei den von Privat-

Verwaltern gegen ihre Prinzipale, von Dienstboten gegen ihre Herrschaft verübten Betrügereien der Fall ist, (§§. 1139. 1349. 1352. Tit. 20. Thl. II. Allg. Landrecht) nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jenen Personen angetragen wird.

§. 9. V. v. 3. Januar 1849.

§. 6.

Der Polizei-Anwalt ist befugt, eine von ihm für nicht begründet erachtete gerichtliche Verfolgung zu verweigern.

§. 9. l. c.

War in diesem Falle der Strafantrag schriftlich angebracht, so hat er den Antragsteller schriftlich und mit Gründen zu bescheiden.

War der Antrag mündlich angebracht, so kann er den Antragsteller mündlich bescheiden, muß jedoch einen protokollarischen Vermerk darüber aufnehmen. Gegen solche Zurückweisungen ist die Beschwerde bei dem Ober-Staatsanwalte des Appellations-Gerichtsbezirks zulässig.

§. 7.

Bedarf es vor Erhebung einer Anklage zu deren Begründung noch näherer Ermittelungen, und können die obwaltenden Umstände durch mündliche Erkundigung des Polizei-Anwalts nicht erledigt werden, so hat er die betreffenden Polizei-Behörden, und wenn die Vernehmung auswärtiger Zeugen erforderlich scheint, die betreffenden Gerichte zu requiriren.

§. 8.

Gehört die Untersuchung zur Kompetenz eines andern Gerichts, oder stellt sich die That nicht als ein bloßes Vergehen, sondern als ein Verbrechen dar,

§§. 38. 60. u. a. O.,

so sind die Verhandlungen im ersten Falle an den auswärtigen Polizei-Anwalt, im letzteren Falle an den Staatsanwalt abzugeben.

§. 9.

Wird eine von dem Polizei-Anwalte angebrachte Anklage von dem Gerichte zurückgewiesen, so steht ihm gegen diesen Beschluß innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem die Mittheilung des Bescheids erfolgt ist, die Beschwerde an das Appellations-Gericht offen, bei dessen Entscheidung es dann sein Bewenden behält.

§. 12. l. c.

Solchen Beschwerden sind jederzeit die betreffenden Verhandlungen, deren Mittheilung der Polizei-Anwalt vom Gericht br. m. zu erbitten hat, beizufügen.

II. Von dem Verfahren bei Verfolgung der Vergehen.

§. 10.

Zur Kompetenz der Polizei-Anwalte gehören diejenigen Vergehen, mit Einschluß der zur gerichtlichen Untersuchung gelangenden Steuer-Defraudationen und Kontraventionen, welche in den Gesetzen mit Geldstrafen bis zu 50 Thl.,

oder

Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen,

oder

körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt,

oder

mit mehreren dieser Strafen zugleich

bedroht sind, auch wenn dabei auf Ehrenstrafen zu erkennen ist.

Ausgeschlossen bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Verlust von Aemtern, Titeln und Würden, oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu erkennen ist, oder in welchen die Verurtheilnng für den Verbrecher den

Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

Ferner sind ausgeschlossen die Holzdiebstähle, so weit sie nach dem Gesetz v. 7. Juni 1821 zu untersuchen sind, Disciplinarstrafen gegen Beamte und Injurien.

§§. 27. 181. l. c.

§. 11.

Der Regel nach muß der Polizei-Anwalt dem Gericht eine schriftliche Anzeige einreichen, welche eine vollständige Angabe der Thatumstände so wie der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, namentlich des Militairstandes, der früheren Bestrafungen, des Vermögensstandes, ferner die wegen der That ermittelten Beweise, die Bezeichnung des Vergehens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird, und den Antrag auf Eröffnung der Untersuchung enthalten.

Wenn das Sachverhältniß einfach ist, der Angeklagte sich am Orte befindet, und dem Richter sofort vorgeführt werden kann, so ist auch die mündliche Anbringung der Ankage zulässig.

Werden Vergehen auf Märkten, von wandernden Handwerksburschen oder von anderen nur auf kurze Zeit anwesenden Personen begangen, so ist die Anklage in der Regel mündlich anzubringen.

§. 12.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Richter muß der Polizei-Anwalt die Anklage selbst dann, wenn er sie schriftlich eingereicht hat, mündlich vortragen, und nach Abhörung des Angeklagten, seine Erklärung über die etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe abgeben.

Den Schlußantrag hat er unter näherer Beziehung dahin zu richten:

entweder

den Angeklagten des (zu bezeichnenden) Vergehens für schuldig zu erkennen, und mit der (zu bezeichnenden) Strafe zu belegen;

oder

den Angeklagten des (zu bezeichnenden) Vergehens für nicht schuldig zu erachten,

oder

(wenn die Inkompetenz der Richter sich herausgestellt hat) die Sache an das zuständige Gericht abzugeben,

oder

(wenn die Beweismittel noch nicht erschöpft sind) die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen.

§§. 34. 22. 36. l. c.

§. 13.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung steht dem Vorgesetzten des Gerichts zu, bei welchem der Polizei-Anwalt, wenn er das Wort nehmen will, die Ertheilung desselben nachsuchen muß.

§§. 14.

Erscheint der Angeklagte, der gehörig erfolgten Vorladung ohngeachtet, in dem zur Verhandlung anberaumten Termine nicht, oder verweigert er in demselben, sich über die Anklage zu erklären, so hat der Anwalt auf Kontumacial-Verfahren anzutragen.

§. 35. l. c.

§. 15.

Hält der Polizei-Anwalt das gefällte Urtheil für nicht gerechtfertigt, so liegt ihm ob, innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen. Was der erste Richter thatsächlich als feststehend angenommen hat, darf jedoch in zweiter Instanz nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel angefochten werden.

§. 126. l. c.

§. 16.

Die Appellation ist bei dem Richter I. Instanz mündlich zum Protokoll oder schriftlich anzumelden.

Die Angabe und Rechtfertigung der Beschwerden kann gleichzeitig mit der Appellations-Anmeldung erfolgen, muß

aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag der Anmeldung nächst folgenden zehn Tage geschehen; in besonderen Fällen kann jedoch eine angemessene Verlängerung dieser Frist beantragt werden.

§§. 128. 129. l. c.

Die Appellations-Schrift, mag sie mit der Anmeldung verbunden oder besonders eingereicht werden, muß enthalten: die Beschwerden, d. h. die bestimmte Angabe, in wie fern nach der Ansicht des Polizei-Anwalts unrichtig erkannt ist, ferner die Gründe für diese Ansicht, so wie die zur Ueberführung des Angeklagten etwa noch ermittelten neuen Thatsachen und Beweismittel, endlich den bestimmten Antrag, wie nach der Meinung des Polizei-Anwalts zu erkennen sei.

§. 17.

Weiset der Richter I. Instanz die Appellation des Polizei-Anwalts als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so kann derselbe hierüber innerhalb einer zehntägigen praeklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht worden ist, bei dem Appellations-Gerichte Beschwerde führen, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 131. l. c.

§. 18.

Wenn der Polizei-Anwalt die Appellation angemeldet und gerechtfertigt, und das Gericht dieselbe zugelassen hat, so muß er seine Akten dem Ober-Staatsanwalt des Appellations-Gerichts unter Mittheilung dessen, worauf es bei der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz noch ankommen möchte, alsbald einsenden. Dasselbe muß geschehen, wenn die Appellation von dem Angeklagten angemeldet, und von dem Polizei-Anwalte beantwortet ist.

Der weitere Betrieb der Sache in zweiter Instanz steht dem Ober-Staatsanwalte zu.

§. 133. l. c.

III. Von dem Verfahren bei Verfolgung der Polizei-Uebertretungen.

§. 19.

Dem Polizei-Anwalte liegt ferner die Verfolgung der Uebertretungen von Polizei-Strafgesetzen ohne Rücksicht auf die Höhe der darin bestimmten Strafe ob.

§. 163. l. c.

§. 20.

Das Verfahren ist verschieden, je nachdem die Anklage auf der Anzeige eines Beamten beruht, welcher die That aus eigener amtlichen Wahrnehmung bekundet,

oder

die Anklage auf einer solchen Anzeige beruht, und der Angeschuldigte dem Polizei-Richter zugleich vorgeführt wird,

oder

die Anklage auf einer solchen Anzeige nicht beruht.

In dem ersten Falle findet das Mandats-Verfahren, in den beiden letzten Fällen das ordentliche Untersuchungsverfahren statt.

§§. 164. 171. l. c.

§. 21.

Bei dem ordentlichen Untersuchungsverfahren hat der Polizei-Anwalt die in den §§. 10. bis 18. dieser Instruction für das Verfahren bei anderen Vergehen gegebenen Vorschriften gleichfalls zu beobachten, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) die Angabe der persönlichen und Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten in der Anklage (§. 11.) kann fortfallen,

b) gegen das Urtheil erster Instanz ist nicht die Appellation, sondern nur das Rechtsmittel des Rekurses zulässig,

§. 165. l. c.;

c) der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden; auf neue

Thatumstände aber nur in soweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 166. l. c.

Unter dieser Bescheinigung ist zu verstehen, daß Atteste von Behörden und Beamten, Verhandlungen über Vernehmung von Zeugen, und ähnliche Beweisstücke dem Rekursgesuch beigefügt werden müssen.

d) Der Rekurs muß innerhalb der gesetzlichen zehntägigen präklusivischen Frist nach Verkündigung des ersten Urtheils angemeldet und gerechtfertigt werden. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht gestattet. §. 167. l. c.

§. 22.

Wenn eine Anklage sich zum Mandats-Verfahren eignet, so ist sie zwar kurz und bündig abzufassen, jedoch muß daraus die Beschaffenheit des Vergehens, so wie die Zeit und die Art seiner Verübung, und die Strafvorschrift, welcher entgegengehandelt ist, hervorgehen. Auch ist die Anzeige des Beamten, auf welche sie sich gründet, beizufügen.

Den Termin, welcher in der auf die Anklage ergehenden Verfügung anberaumt wird

§. 171. l. c.,

muß der Polizei-Anwalt wahrnehmen, um erforderlichen Falles die Anklage zu vertreten.

§. 23.

Die bei Polizei-Vergehen zur Anweudung kommenden Strafvorschriften sind in Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und in der Zusammenstellung enthalten, welche die Königl. Regierung für ihren Bezirk wird anfertigen lassen.

Dem Polizei-Anwalte wird zur Pflicht gemacht, in seiner Anklage das betreffende Polizei-Strafgesetz und die Stelle der Amtsblätter oder sonstigen öffentlichen Sammlungen, wo dasselbe sich vorfindet, genau anzugeben.

IV. Schluß-Bestimmungen.

§. 24.

Die vom Polizei-Anwalte oder vom Gerichte zurückgewiesenen Anklagen werden der Zeitfolge nach in ein General-Aktenstück eingeheftet.

Dagegen muß der Polizei-Anwalt über jede wirklich eingeleitete Untersuchung besondere Bureau-Akten anlegen. Die auf die Untersuchung bezüglichen Anzeigen, Korrespondenzstücke und sonstigen Schriftstücke giebt er, der Regel nach, zu den gerichtlichen Akten, und behält bei seinen Bureau-Akten nur eine Abschrift oder Notiz davon zurück. Ist die Anklage von ihm mündlich angebracht, so muß er eine kurze, jedoch möglichst vollständige Darstellung des Sachverhältnisses zu den Akten vermerken.

§. 25.

Ueber alle eingehenden Sachen führt der Polizei-Anwalt ein Repertorium nach dem beiliegenden Schema. Er sorgt für dessen ordnungsmäßige Ausfüllung, damit die Lage der einzelnen Sachen jederzeit daraus ersichtlich ist. Das Repertorium wird nach den Buchstaben des Alphabets abgetheilt, so daß die einzelnen Sachen nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Angeschuldigten verzeichnet werden.

Die Stelle eines Termin- und Reproduktions-Kalenders kann ein gewöhnlicher Terminkalender vertreten.

Sämmtliche Herren Ober-Staatsanwalte werden hierdurch veranlaßt, die Polizei-Anwalte ihres Amtsbezirks zur genauen Befolgung der vorstehenden Instruktion anzuweisen, und ihnen ein Exemplar derselben mitzutheilen.

Berlin, den 23. April 1849.

Der Justiz-Minister

Simons.

B.

Schema

zu dem in der Justiz-Ministerial-Verfügung, vom 23. April 1849., vorgeschriebenen, von den Polizei-Anwalten zu führenden Repertorio.

Laufende Nummer.	Tag des Eingangs.	Namen.	Zuname und Stand des Denunciaten.	Vergehen.	Datum der ergangenen Verfügung.		Zurückgewiesen.	An andere Behörd. abgegeb.	Reponirt.	Anklage.	Erkenntniß I. Instanz.	Erkenntniß II. Instanz.	Bemerkungen.
					Tag.	Monat.							

Nachträgliche Bemerkungen

zu der Justiz-Ministerial-Instruktion für die Polizei-Anwalte, v. 23. April 1849., hinsichts der Geschäftsführung der Letzteren.

1. Zweckmäßig ist es, daß die Polizei-Anwalte außer dem in der Justiz-Ministerial-Instruktion v. 23. April 1849. vorgeschriebenen Repertorio zur Innehaltung einer prompten und übersichtlichen Geschäftsführung in ihrem Bureau auch:

a. ein Expeditions-Journal nach dem anliegenden Schema Litt. C.,

b. und ein Prozeß-Register nach dem anliegenden Schema Litt. D.

führen, und mit ihrem Termin-Kalender zugleich eine Kolonne für die zu reproducirenden Sachen verbinden, damit keine Sache in Stocken gerathen könne.

Die prompte Wahrnehmung aller vor dem Polizei-Richter anberaumten Termine ist aber um so nothwendiger, als sonst den Polizei-Anwalten die Kosten ihrer Versäumniß zur Last fallen.

cf. §. 179. V. v. 3. Januar 1849.

2. In allen Fällen, wo dem Polizei-Anwalt nur die mündliche Anzeige eines Vergehens, oder glaubwürdige Gerüchte

desselben zugehen, ist die Aufnahme eines schriftlichen Vermerks oder Informations-Protokolls darüber nothwendig, das, wo möglich, von den denuncirenden Personen vollzogen werden muß. Besonders nothwendig ist Letzteres, wenn die Anzeige von einem Beamten oder einer im Dienste befindlichen Militär-Person ausgeht, da solche Denunciation nach §. 171. der Verordn. v. 3. Jan. 1849. die Einleitung eines Mandats-Verfahrens begründet, und der Polizei-Anwalt bei der Beantragung desselben das Original oder wenigstens eine beglaubigte Abschrift der Denunciation dem Polizei-Richter zu überweisen haben wird.

(§. 22. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.)

3. Besonders schleunig wird der Polizei-Anwalt, sobald ihm die Anzeige von einer durch die Polizei-Behörde in den nach dem Gesetz von 24. Septbr. (Ges.-Samml. p. 1848. S. 267.) zulässigen Fällen erfolgten Verhaftung eines Individuums zugeht, hiervon, unter gutachtlicher Aeußerung über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit derselben, dem Polizei-Richter Anzeige zu machen, und dessen Beschlußnahme darüber einzuholen haben.

cf. Nr. 12. und §. 13. V. v. 3. Januar 1849.

4. So wie der Polizei-Anwalt aber auch über jede solche Anzeige einen Vermerk in seinen Manual-Akten zurückzubehalten hat, so hat er dasselbe zu thun, wenn er einen Antrag auf gerichtliche Verfolgung als unbegründet schriftlich oder mündlich zurückweist, wie er nach §. 6. der Minist.-Instr. v. 23. April 1849. befugt ist.

cf. Nr. 9$^{b.}$ und §. 9. V. v. 3. Januar 1849.

5. Von allen bereits gesetzlich vorhandenen und noch ergehenden allgemeinen und besonderen (Lokal-) Polizei-Verordnungen wird der Polizei-Anwalt ein genaues Repertorium zu führen, und sich insbesondere bei den Lokal-Polizei-Verordnungen sowohl über die vorschriftsmäßige Bestätigung,

als den Modus der vorschriftsmäßig erfolgten Publikation derselben zu vergewissern haben.

6. Zur Information der weniger geschäftskundigen Polizei-Anwalte über die Form und Fassung von Denunciations-Protokollen, Anklagen und Rekurs-Schriften werden die anliegenden beispielsweisen Entwürfe sub Litt. E. F. G. H. I. K. beigefügt.

C.

S ch e m a

zum Expeditions-Journal des Polizei-Anwalts.

Laufende Nummer.	Datum der Präsentation.		Datum des Schriftstücks.		Gegenstand der Sache.	Kurze Angabe der hierauf gefaßten Beschlußnahme, wie z. B. Anklage oder Bescheidung des Antragstellers.
	Tag.	Monat.	Tag.	Monat.		

Datum der angegebenen Verfügung.	Wann solche expedirt ist.	Wann solche zur Justiz befördert ist.	Datum des Abgangs und weiterer Beförderung.	Bemerkungen.	Bezeichnung der Akten, zu denen die Sache gebracht ist.

Datum der angegebenen Verfügung.	Wann solche expedirt ist.	Wann solche zur Justiz befördert ist	Datum des Abgangs und weiterer Beförderung.	Bemerkungen.	Bezeichnung der Akten, zu denen die Sache gebracht ist.

D.

Schema

zum Prozeß-Register in polizeigerichtlichen Untersuchungen geführt von dem Polizei-Anwalt N. für den Zeitraum von . . . . .

Laufende Nummer.	Vor=, Zuname und Wohnort des Angeklagten.	Gegenstand der Untersuchung in Bezug auf das angeschuldigte Vergehen.	Ob, und wann, und auf wessen Ver=anlassung der An=geklagte verhaftet ist?

Datum des Eingangs der Denunciation.		Datum d. angefertigten und eingereichten Anklageschrift		Gang und Lage der Untersuchung.	Wann und wie erkannt worden ist?	Ob und von wem dagegen ein Rechtsmittel vorgelegt worden ist?	Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Tag	Monat				

E.

Entwurf

zu einem Informations-Protokolle des Polizei-Anwalts.

(Verh. zu N. N. d. . . . . im Bureau des Polizei-Anwalts.)

Vor dem unterzeichneten Polizei-Anwalte erschien heute der bei der hiesigen Polizei-Behörde angestellte und amtlich vereidigte Polizei-Sergeant N. und zeigte an:

daß er so eben aus eigener amtlicher Anschauung wahrgenommen habe, wie der im Dienste des hiesigen Kaufmanns P. stehende Kutscher S. das Gespann seines Brodherrn um 11 Uhr Vormittags in der N'schen Straße ohne Aufsicht und Vorsichtsmaaßregeln stehen gelassen, und dadurch das Durchgehen der Pferde veranlaßt habe.

Glücklicherweise wären die Pferde bald aufgehalten worden, bevor durch ihr Durchgehen noch ein Schade angerichtet sei, wiewohl derselbe sich dadurch leicht hätte ereignen können.

Die Richtigkeit seiner Anzeige versichere er mit amtlicher Gewissenhaftigkeit, indem er die Bestrafung des genannten Kutschers nach Vorschrift der Gesetze beantrage.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Name des Polizei-Anwalts.)

F.

Entwurf
zu einer Anklageschrift des Polizei-Anwalts.

K. d. . . . . .

An den Königl. Polizei-Richter Herrn pp.,
hierselbst.

Nach der mir so eben von dem, bei der hiesigen Polizei-Behörde angestellten Polizei-Sergeanten N. zum Protokoll gemachten, im Original hier beiliegenden Anzeige de dato hodierno, hat der im Dienste des Kaufmanns P. hierselbst stehende Kutscher S. heute um 11 Uhr Vormittag in der N.'schen-Straße das Gespann seines Brodherrn ohne Ansicht und Vorsichtsmaaßregeln stehen lassen, und die Pferde sind, als Folge hiervon, durchgegangen, weshalb der gedachte Kutscher nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 760. eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern, oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt hat, deren Festsetzung ich hiermit nach §. 171. der Verord. v. 3. Januar 1849. im Wege des Mandats-Verfahrens beantrage, da der Denunciant das Vergehen des Kontravenienten nach seiner Versicherung aus eigener Anschauung wahrgenommen hat.

Der Polizei-Anwalt.

Anm. I. Von der Anklage ist Abschrift zu den Akten des Polizei-Anwalts zurückzubehalten, oder, zur Vermeidung vieler Schreiberei, eine kurze Notiz darüber in dem Koncepte des Klageantrags aufzunehmen.

Anm. II. Auf die amtliche Anzeige eines Gensd'armen oder eines Militär-Postens würde ein ähnlicher Strafantrag zu begründen sein. cf. §. 171. V. v. 3. Januar 1849.

G.

Entwurf

zu einem Informations-Protokoll des Polizei-Anwalts in einer Denunciations-Sache wegen feuergefährlichen Tabackrauchens, in deren Veranlassung auf das ordentliche Untersuchungsverfahren in Polizei-Sachen (§. 164 seq. V. v. 3. Jan. 1849.) angetragen werden soll.

Geschehen K. . . . .
im Bureau des Polizei-Anwalts.

Die hiesige Polizei-Behörde beschwert sich, daß das feuergefährliche Tabackrauchen in der Stadt überhand nimmt, und daß manche Individuen selbst in der R.'schen Vorstadt rauchten, wo sich viel Stroh gedeckte Gebäude, namentlich Scheunen befinden, und eine Warnungstafel der Polizei-Behörde noch ausdrücklich das Tabackrauchen untersagt.

So sei nun auch gestern Nachmittags, wie der Polizei-Sergeant N. nach einer angeblichen mündlichen Mittheilung des Arbeitsmanns P. rapportirt, in jener Gegend der Schneidermeister A. (wohnhaft in der X.-Straße) mit einer brennenden Cigarre gesehen worden.

Der unterzeichnete Polizei-Anwalt hat in Vermittelung der hiesigen Polizei-Behörde Gelegenheit genommen, bei dem genannten Zeugen, Arbeitsmann P., unmittelbar deshalb Erkundigung einzuziehen, und von ihm die Bestätigung jener Anzeige gehört, weshalb er auch eine Anklage gegen den Schneidermeister A. einzureichen beschließt.

Der Polizei-Anwalt.

H.

Anklage

des Polizei-Anwalts . . . . . gegen den Schneidermeister A. hierselbst, wohnhaft in der X.-Straße, wegen strafbaren, feuergefährlichen Tabackrauchens.

K., d. . . . . . .

An den K. Polizeirichter Herrn . . . . .
Wohlgeb.
hierselbst.

Bekanntlich gehört nach dem Edikte v. 19. Januar 1764 und den Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1550. seq. das feuergefährliche Tabackrauchen zu den strafbaren Polizei-Vergehen, und soll nach der Kab.-Ordn. v. 31. August 1815. (Gesetz-Samml. p. 1816. S. 1.) mit einer Geldstrafe von 2 Thlrn. beahndet werden.

Da nun, nach der mir zugegangenen Anzeige, der hiesige, in der X.-Straße wohnende Schneidermeister N. am Nachmittage des gestrigen Tages ganz in der Nähe der mit Stroh gedeckten Gebäude (Scheunen) in der R.-schen Vorstadt hierselbst, nach einer mündlichen Mittheilung von dem Arbeitsmann P., mit einer brennenden Cigarre gesehen worden ist, so beantrage ich gegen ihn ein polizeigerichtliches Untersuchungsverfahren nach Vorschrift der V. v. 3. Januar 1849. §§. 164 seq. und die Festsetzung einer Geldstrafe von 2 Thlrn., oder, im Falle seines Zahlungsunvermögens zur Zahlung dieser Geldstrafe, die Festsetzung einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, indem ich mich, falls Denunciat das angeschuldigte Vergehen leugnen solle, auf das Zeugniß des genannten Arbeitsmanns P. (wohnhaft in der . . . . Straße) beziehe.

Daß die Gegend in der . . . R.-schen Vorstadt, wo der Angeschuldigte mit der brennenden Cigarre gesehen worden ist, zu den feuergefährlichen Gegenden gehört, weil sich dort mit Stroh gedeckte Scheunen befinden, wird im Leugnungsfalle

der Augenschein lehren. Auch befindet sich dort eine Warnungstafel der hiesigen Polizei-Behörde, wodurch das Tabackrauchen in jener Gegend noch ausdrücklich untersagt wird.

Der Polizei-Anwalt.

Anm. Zweckmäßig wird es sein, wenn der Polizei-Anwalt, sobald der Angeklagte oder Zeuge auch in Militär-Verhältnissen steht, dies in der Denunciation bemerkt.

Entwurf
zu einer Rekurs-Schrift des Polizei-Anwalts in einer polizeigerichtlichen Untersuchungs-Sache.

K., d. . . . .

An den K. Polizei-Richter Herrn N.,
zu K.

In der polizeigerichtlichen Untersuchungssache gegen den Kutscher S.

In der auf meinen Antrag eingeleiteten polizeigerichtlichen Untersuchungssache wider den Kutscher S. (im Dienste des Kaufmann N.), weil derselbe, der gesetzlichen Bestimmung in dem §. 760. Tit. 20. Th. II. Allgem. Landrechts entgegen, das Pferdegespann seines Brodherrn in der N'schen Straße ohne Aufsicht und Vorsichtsmaaßregeln gelassen, und dadurch das Durchgehen der Pferde veranlaßt hat, ist durch das unterm . . . . . publicirte Urtheil der Angeklagte von der gegen ihn beantragten Polizei-Strafe völlig freigesprochen worden, weil theils die durchgegangenen Pferde noch keinen Schaden angerichtet haben, theils auch weil der Angeklagte, bevor er sich von den Pferden entfernt, die Vorsicht gehabt hat, die Zügel der Pferde an den Kutschersitz fest anzubinden, und ihm

daher nicht ein gänzlicher Mangel an Vorsicht und Aufmerksamkeit zur Last gelegt werden kann.

Bei diesem Urtheil kann ich mich nicht beruhigen, und wende deshalb hiermit den Rekurs sein, indem ich wiederholt die Bestrafung des Angeschuldigten nach dem von mir bereits allegirten Strafgesetze beantrage.

Denn, wenn der Angeschuldigte wirklich jene Vorsicht gebraucht hat, die Zügel an den Kutschersitz anzubinden, was ich zugeben will, so war diese Maaßregel, wie der Erfolg, das Durchgehen der Pferde beweist, offenbar nicht hinreichend und gehörig, um das Durchgehen der Pferde (eine Thatsache, die der Angeschuldigte eingeräumt hat) zu verhüten. Der Angeschuldigte mußte vielmehr, um seiner gesetzlichen Pflicht zu genügen, wenn er sich, wie es geschah, von den Pferden entfernen und solche ohne seine persönliche Leitung und Aufsicht lassen wollte, nach der Vorschrift des übertretenen Gesetzes gehörige, d. h. solche Maaßregeln treffen, daß die qu. Pferde nicht ausreißen konnten, was zu bewerkstelligen ihm wohl möglich war, wenn er auch nicht, wie es am zweckmäßigsten gewesen wäre, einen andern qualificirten Mann zu ihrer Beaufsichtigung hinstellte.

Darauf, daß das Durchgehen der qu. Pferde noch keinen wirklichen Schaden angerichtet hat, weil sie durch einen glücklichen Zufall noch zeitig in ihrem Laufe aufgehalten wurden, kann es aber bei der Beurtheilung der Strafbarkeit im vorliegenden Falle gar nicht ankommen, weil nach Vorschrift des §. 776. Tit. 20. Th. II. Allg. Land-Rechts die Uebertretung eines Polizei-Gesetzes die verordnete Strafe auch alsdann nach sich zieht, wenn dadurch noch kein Schaden entstanden ist.

Ich trage deshalb an:

das angefochtene Urtheil I. Instanz, de publicato . . . . ., zu reformiren, und den Angeschuldigten zu der von mir in I. Instanz beantragten Strafe unter Zurlastlegung der Kosten der Untersuchung zu verurtheilen.

Der Polizei-Anwalt.

Anm. I. Der Rekurs gegen das Urtheil des Polizei-Richters muß von Seiten des Polizei-Anwalts oder des Angeklagten in spätestens zehn Tagen nach der Publikation bei dem Polizei-Richter eingewendet werden.
§§. 165. 167. V. v. 3. Januar 1849.

Anm. II. In den Verhandlungen II. Instanz tritt statt des Polizei-Anwalts der Ober-Staatsanwalt des Appellations-Gerichts ein, dem deshalb, sobald der Rekurs zugelassen ist, die Akten des Polizei-Anwalts, unter Mittheilung dessen, worauf es bei der mündlichen Verhandlung II. Instanz noch ankommen möchte, zu übersenden sind.
cf. Nr. 44. mit der Anmerkung zu den §§. 170. 137. V. v. 3. Jan. 1849. u. §. 18. Minist.-Instr. v. 23. April 1849.

K.

Amtlicher Vermerk

zu den Akten des Polizei-Anwalts über die gegen den Bürger N. . . . . zu . . . . . wegen des polizeiwidrigen schnellen Fahrens bei dem Polizei-Richter Herrn . . . . . mündlich angebrachte Denunciation.

Als gestern Nachmittags um 4 Uhr der Unterzeichnete die N.'sche Straße entlang ging, welche vom Publikum sehr belebt war, fuhr der Bürger N. in einem so schnellen Trabe mit seinem Pferdegespann durch die auf der Straße befindliche Menschenmenge, daß Letztere sich nur mit Mühe vor der Gefahr des Ueberfahrens retten konnte, weshalb Unterzeichneter auch wegen dieses nach §§. 756. 757. Tit. 20. Th. II. Allgem. Land-Rechts strafbaren Polizei-Vergehens sofort mündlich bei dem im Gerichts-Lokal anwesenden Polizei-Richter gegen den Bürger N. eine Anklage anbrachte, und nach jener Gesetzstelle auf dessen Bestrafung antrug. Die Kaufleute P. und K., welche den Vorgang in der Nähe des Unterzeichneten mit ansahen, benannte derselbe als Zeugen des Vorgang

ges für den Fall, daß der Angeklagte solchen in Abrede stellen wollte, und Herr Polizei-Richter N. verhieß, nach protokollarischem Vermerk der Anklage, sofort die Einleitung der polizeigerichtlichen Untersuchung gegen den Denunciaten.

Der Polizei-Anwalt.

Anm. Dieser (nach §. 24. der Minist.-Instr. v. 23. April 1849.) aufgenommene amtliche Vermerk wird in 8 Tagen zu reproduciren sein, wenn unterdessen nicht eine desfallsige Verfügung des Polizei-Richters eingeht.

Bemerkungen

über die Anwendung der im Tit. 20 Th. II. des Allgem. Landrechts und der in der Gesetzsammlung enthaltenen allgemeinen Grundsätze des Strafrechts in Bezug auf polizeigerichtliche Untersuchungen.

1. Die allgemeinen in den §§. 1. bis 90. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften der materiellen Strafgesetzgebung finden mit einigen durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführten Aenderungen auch noch gegenwärtig bei dem Verfahren in polizeilichen Untersuchungen Anwendung.

2. Insbesondere gilt fortdauernd die allgemeine Rechtsregel, daß ohne eine gesetzliche Strafbestimmung keine Bestrafung stattfinden könne (nulla poena sine lege), auch in Polizei-Untersuchungssachen.

(§. 513. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts.)

3. Die gesetzlich bestimmte Polizei-Strafe tritt aber selbst dann ein, wenn durch die Gesetzübertretung auch noch kein Schaden angerichtet ist.

(§. 776. und §. 512. l. c.)

4. Eine außerordentliche Strafe im Sinne der §§. 73, 75., 76. Tit. 35. der Gerichtsordnung und 391. der Kriminal-Ordnung (wegen unvollständigen Beweises) und eine vorläufige

Losſprechung (nach §. 409. Krim.=Ordn.), wenn der eigentliche Hergang der Sache nicht hat aufgeklärt werden und der Verdächtige den gegen ihn ſtreitenden Verdacht nicht hat ablehnen können, iſt nicht mehr zuläſſig.

§§. 22. 23. V. v. 3. Januar 1849.

5. Die im §. 35. Tit. 20. Th. II. Allg. Landr. verordnete willkürliche Strafe iſt überall in Anwendung zu bringen, wo das Geſetz ſich dieſes Ausdrucks bedient. In allen Fällen dagegen, in welches ein anderes Prädikat der unbeſtimmten Strafe gebraucht iſt, und nicht ausdrücklich auf §. 35. l. c. Bezug genommen wird, iſt der Richter nicht an das Maaß der willkürlichen Strafe gebunden, ſondern befugt, nach Beſchaffenheit des Falles und nach Analogie anderer Vorſchriften über dies Maaß hinauszugehen.

cf. §§. 33. 35. 240. Tit. 20. Th. II. Allg. Landr.
Juſtiz=Miniſt.=Reſcript v. 7. Februar 1815.
v. K. jur. Jahrb. Heft 9. S. 32.

6. Die Strafe der körperlichen Züchtigungen iſt nach dem Allerhöchſten Erlaß v. 6. Mai 1848 (Geſ.=S. p. 1848 S. 123.) abgeſchafft, und ſtatt derſelben ſoll eine verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe feſtgeſetzt werden, welche Umwandlung von den Gerichten auch in denjenigen Fällen erfolgen ſoll, wo auf die körperliche Züchtigung bereits erkannt, ſolche aber noch nicht vollſtreckt worden iſt.

Anm. Nach einem Edikt v. 17. Juli 1804. wurden 60 Peitſchenhiebe einer ſechswöchentlichen Gefängnißſtrafe gleichgeachtet.

7. Das im §. 88. Tit. 20. Th. II. Allg. Landr. vorgeſchriebene Verhältniß zwiſchen Geld= und Gefängnißſtrafe iſt nach der Kabinets=Ordre v. 26. Novbr. 1832 (v. K. A. p. 1832. S. 855.) dahin deklarirt worden, daß unter einer Gefängnißſtrafe von acht Tagen nur eine Woche zu verſtehen ſei.

8. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei= und Landesangelegenheiten erlaſſenen

Publikanda sind die Landes-Justiz-Kollegia bei ihren Entscheidungen in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist, in welchem Falle die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

Reg.-Instruct. v. 23. October 1817. §. 11. und der dieser Instruction beigegebene Auszug aus der V. v. 26. December 1808. §. 45.

9. Diese höhere Genehmigung zu allgemeinen Verboten und Strafbestimmungen der Regierungen ist aber in den Fällen, wo das Verbot schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist, nicht erforderlich, und die Regierungen können in diesem Falle die Strafe innerhalb der Grenzen der §§. 33. 35. und 240. Tit. 20. Th. II. Allg. Landr. bestimmen und bekannt machen.

Reg.-Instruct. v. 23. October 1817. §. 11. Ges.-S. p. 1817.

Anm. Der §. 240. Tit. 20. Thl. II. Allg. Landrechts besagt: „Ist die Strafe der Uebertretung in der Polizei-Ordnung nicht bestimmt, so muß der Richter nach Maaßgabe der Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung eine die Summe von Fünfzig Thalern nicht übersteigende fiskalische Geld- oder verhältnißmäßige Arreststrafe festzusetzen.

10. Den unteren Polizei-Behörden ist nirgends ein Recht beigelegt worden, Verbote und Gebote einer nicht in den Gesetzen selbst festgesetzten Strafe ohne höhere Genehmigung zu erlassen, weshalb alle solche Lokal-Polizei-Verordnungen der bei der resp. Regierung des Bezirks nachzusuchenden Bestätigung bedürfen.

cf. Minist.-Rescript vom 25. Mai 1829. v. K. A. p. 1829. S. 325.

Minist.-Rescript vom 22. Februar 1834. v. K. A. p. 1834. S. 134.

11. Den Regierungen ist die Befugniß beigelegt, die

Art der kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke, wo ein Bedürfniß vorhanden ist, mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden zu bestimmen. Nur das Polizei-Präsidium in Berlin hat hierzu die Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei einzuholen.
Kab.-Ordre v. 8. Febr. 1840. Ges.-S. p. 1840. S. 32.

12. In Garnison-Städten wird eine Lokal-Polizei-Verordnung für die Mitglieder der Garnison nur dann verpflichtend, wenn sie der Garnison durch die Militär-Vorgesetzten bekannt gemacht worden ist.
Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei v. 24. Juli 1835.
Auch das Minist.-Rescript v. 24. December 1841. Minist.-Blatt p. 1841. S. 29.

Wegen der Kompetenz der Civilbehörden bei Polizei-Kontraventionen der Militärpersonen cf. §. 3. Th. II. des Militärstrafgesetzbuchs v. 3. April 1845. Ges.-S. S. 330, und die Kab.-Ordre v. 19. August 1847. (Ges.-S. S. 334)., wodurch die Untersuchungen wegen Uebertretung militärpolizeilicher Anordnungen den Militär-Befehlshabern zu überweisen sind.

13. Ein durch die Amtsblätter ausschließlich bekannt gemachtes Gesetz hat, wenn es auch nicht in der Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in welchem das Amtsblatt erscheint, gleichfalls verbindliche Kraft.
cf. Kab.-Ordre v. 29. Juli 1826. Ges.-S. p. 1826. S. 70.

14. Durch die Kab.-O. v. 12. Juli 1810. (Ges.-S. p. 1810. S. 721.), ist zur Berichtigung der Strafgesetze im Allgemeinen verordnet:

a) daß durchgängig die Grundsätze des Allg. L.-R. §. 88. Tit. 20. Th. II., nach welchem 5 Thl. Geldbuße einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen der Regel nach gleichgeachtet werden,

jedoch der Richter das Verhältniß nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers auf resp. 10—40 Thlr. für 8 Tage Gefängnißstrafe erhöhen kann, zum Grunde zu legen. (cf. §. 89. Tit. 20. Th. II. Allgem. Land-R.)

b) daß immer die zuerst genannte Strafe als die ordentliche, die darauf folgende vermittelst eines „oder" mit der ersten verbundenen Strafe als eine solche betrachtet werden soll, die lediglich nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts bestimmt werden muß.

15. Ueber die Anwendung des §. 64. Tit. 20. Th II. Allg. Landr., wegen der Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Vergehens, bestimmte die Kab.-Ord. v. 31. October 1841. (Minist.-Bl. der innern Verwaltung p. 1842. S. 120.), daß jene Vorschriften auch bei Polizei-Kontraventionen in Anwendung zu bringen sind, wobei es jedoch dem vernünftigen Ermessen der Polizei-Behörden überlassen bleiben soll, nach der Natur und dem Zwecke der Polizei-Strafen nicht jede auch entferntere Theilnahme an einer Polizei-Kontravention einer Rüge zu unterwerfen.

16. In den Anlagen Litt. L. u. M. erfolgen die Verzeichnisse der im Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 20 und in der Gesetzsammlung seit dem Jahre 1810 verordneten allgemeinen Polizei-Strafgesetze, welche für die Provinzen des preußischen Staats, in denen das allgemeine Landrecht eingeführt ist, Geltung haben. Auch sind in diesem Verzeichnisse diejenigen Gesetzübertretungen benannt, welche zwar unter den Begriff eines Polizei-Vergehens nicht subsumirt werden, zu deren Untersuchung aber ausdrücklich ein polizeimäßiges Verfahren angeordnet ist.

Eine ausdrückliche wörtliche Definition eines Polizei-Vergehens überhaupt in Unterscheidung von andern strafbaren Gesetzübertretungen, enthält zwar weder das Allgemeine Landrecht, noch die später erschienene Gesetzsammlung, (insbesondere auch nicht die neue Verordnung v. 9. Januar 1849,

ohngeachtet ein besonderer Abschnitt derselben das neu angeordnete Untersuchungsverfahren in Polizei-Kontraventionssachen vorschreibt). Doch hat Letzteres in jener Verordnung schon deshalb nicht erwartet werden können, weil solche die strafbaren Gesetzübertretungen nicht im System der früheren Gesetzgebung nach ihrer juridischen Natur, sondern, davon abweichend, nur nach der Verschiedenheit des Strafmaaßes unterscheidet, und deshalb auch für das Untersuchungs- und Strafverfahren in Polizei-Kontraventionssachen in den §§. 161. sq. seperate Vorschriften aufstellt, wonach bei diesen in erster Instanz in der Regel dasselbe Verfahren in Anwendung kommen soll, welches in Betreff der Vergehen §§. 27. sq. vorgeschrieben ist. (§. 164 d. V. v. 3. Januar 1849.)

Die Verfolgung der Uebertreter der Polizei-Strafgesetze vom Gericht soll aber nach §. 163. l. c. durch die nach §. 28 l. c. kommissarisch berufenen Polizei-Anwalte geschehen, ohne daß diese dabei, wie es ausdrücklich im §. 19. der Justiz-Ministerial-Instruction heißt, durch ein Strafmaaß der zu rügenden Polizei-Vergehen beschränkt sind, und somit bildet nur der allgemeine Begriff eines strafbaren Polizei-Vergehens die Grenze ihrer amtlichen Funktionen.

Nach dem Allgemeinen Landrecht kann aber unter einem strafbaren Polizei-Vergehen nur diejenige mit Strafe bedrohte Gesetzübertretung verstanden werden, welche, ad analogiam der im §. 10. Tit. 17. Th. II. Allg. Landrechts über das Amt der Polizei gegebenen Vorschriften, gegen eine, der vom Staate als Polizei-Obrigkeit getroffenen Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr, gerichtet ist.

Der §. 11. l. c. bestimmt zwar: daß die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizei-Gesetze begangenen Uebertretungen nur in soweit der Polizei-Gerichtsbarkeit zukömmt, als damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen ist, und es leuchtet ein, daß auch Polizei-

Vergehen eben so vorsätzlich als schuldbar verübt werden können, und daß dies sogar nach allgemeinen Rechtsprinzipien die Bedingung ihrer Strafbarkeit ist, doch hat der Gesetzgeber des Allgemeinen Landrechts schon mit dem Ausdruck Verbrechen offenbar im Gegensatz von Vergehen den Fall bezeichnen wollen, in welchem mit der Uebertretung des Polizei-Gesetzes zugleich eine andere nach den Kriminal-Gesetzen strafbare Handlung verbunden ist. Sobald nun ein Strafgesetz übertreten ist, welches nach dem Amtszwecke der Polizei nur die Verhütung künftiger Uebel und drohender Rechtsverletzungen zur Absicht hat, tritt ihr Strafrecht ein, und die Kompetenz der Justiz beginnt erst in Verfolgung wirklich begangener Verbrechen, oder da, wo sich, wie bei Schadenzufügungen und Beleidigungen, civilrechtliche Folgen an die Gesetzübertretung knüpfen. Die Praxis führt zwar manche Fälle vor, welche es wünschen ließen, daß vom Gesetzgeber selbst die Merkmale zwischen Polizei-Strafgesetzen und Kriminal-Strafgesetzen genau bezeichnet würden, da das Wesen der Polizei-Strafe von der Kriminal-Strafe in sich selbst gar nicht verschieden ist. So lange dies jedoch nicht geschehen, und ein besonderer Polizei-Straf-Kodex nicht vorhanden ist, kann nur die obenerwähnte Ansicht von dem Begriffe eines Polizei-Vergehens nach §. 10. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts leitend sein, wo außerdem positive Kompetenz-Bestimmungen fehlen.

In diesem Sinne, und mit Rücksicht auf die in der Kab.-Ordre vom 8. Mai 1830 über die Kompetenz der Lokal-Polizei-Behörden, welchen darin nach der frühern Verfassung die Untersuchung und erste Entscheidung aller gegen lokalpolizeiliche und landespolizeiliche Vorschriften begangenen Kontraventionen ohne Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe übertragen worden war, erfolgte Bestimmung

(cf. Circ. Minist.-Verordnung seitens des Polizei-

Ministerii v. 23. Mai 1830. (v. K. A. p. 1830. S. 351.;

Circ.-Verfügung des Justiz-Ministerii vom 12. Mai 1830. v. K. Jahrb. Heft. 70. S. 283.)

erklärt sich auch das Justiz-Ministerium in einem Rescripte v. 29. September 1836 an das K. Ober-Landesgericht zu Glogau (v. K. A. pr. 1836. S. 681.) mit jenem Begriffe eines dem Ressort der Polizei-Gerichtsbarkeit zugehörigen Vergehens einverstanden, und hiernach sind auch die nachfolgenden Verzeichnisse (Litt. L. M.) der im Landrecht und in der Gesetzsammlung enthaltenen Polizei-Straffälle aufgestellt worden.

An einigen Orten hat es der Zusammenhang der Polizei-Strafvorschriften mit verwandten und nahe angrenzenden kriminalrechtlichen zweckmäßig erscheinen lassen, zur übersichtlichen Kenntniß ihrer beiderseitigen Grenzen die letztern gleichfalls mit aufzuführen, was außerdem auch deshalb rathsam erschien, als sich häufig erst im Beginn der polizeigerichtlichen Untersuchung der Thatbestand einer, die Kompetenz der letztern überschreitenden kriminellen Gesetzübertretung herausstellt.

L.

Verzeichniß

der im Allgem. Landrecht Tit. 20. Th. II. speciell verordneten Polizei-Strafen.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
1.	Wer seiner Privat-Geschäfte wegen zu Kriegszeiten Reisen in feindliche Länder vornehmen muß, ist die schriftliche Erlaubniß seiner Obrigkeit nachzusuchen verbunden.		Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 20. §. 121.	
2.	Briefwechsel in feindliche Lande darf ohne dergleichen besondere Erlaubniß nicht anders als durch den Weg der öffentlichen Posten, auch nie in Ziffern oder anderen geheimen Zeichen geführt werden.		§. 122. l. c.	
3.	Niemand soll fremde Personen bei sich aufnehmen, oder deren heimlichen Aufenthalt begünstigen, sondern er ist schuldig, der Obrigkeit seines Ortes davon sofort Nachricht zu geben.	. . . .	§. 123. l. c.	Cf. §. 439. Tit. 8. Th. II. Allg. L.-R. über die Pflicht d. Fremden-Meldung von Seiten der Gastwirthe.
4.	Wer diesen Vorschriften zuwider handelt (§. 121. 122. 123. l. c.) soll, wenn er auch bei näherer Untersuchung einer Verrätherei und Mitwissenschaft davon nicht schuldig befunden wird, dennoch in eine seinem Vergehen angemessene, empfindliche Leibes- oder verhältnißmäßige Geldstrafe verurtheilt werden.	Empfindliche Leibes- oder verhältnißmäßige Geldstrafe.	§. 124. l. c.	Cf. Nachtrag I. über die wegen der Fremden-Meldungen erlassenen polizeilichen Anordnungen.
5.	Allem Zusammenlauf des Volks zu ungewöhnlichen		§. 181. l. c.	Cf. V. v. 17. Aug. 1835. u.

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	Zeiten und Orten, besonders aber nächtliche Schwärmereien u. Beunruhigungen der Einwohner eines Orts soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.			13. December 1798. Gesetz=Sammlung p. 1835 S. 170. seq. Cf. auch Kab.=Ordre v. 30. Juli 1936., Ges.=Samml. S. 301.
	Die Anstifter derselben so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit	Arrest in dem öffentlichen Gefängniß auf 8 Tage bis 6 Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld= oder anderer Leibesstrafe zu belegen.	§. 182. l. c.	Wegen Abschaffung der körperlichen Züchtigungsstrafe s. die V. v. 6. Mai 1848. Ges.=S. S. 123.
6.	Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeit verüben, sollen mit	verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausstrafe belegt werden.	§. 183. l. c.	
7.	Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizei=Obrigkeit soll keine Redoute, öffentliche Maskerade oder andere Lustbarkeit angestellt werden. Wenn der Unternehmer solcher Lustbarkeiten sich die Erlaubniß und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten hat, so soll er wegen aller dabei vorgefallenen Unordnungen oder Verbrechen gleich Demjenigen, welcher dazu thätigen Beistand geleistet hat, bestraft			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	werden. (§. 71. Tit. 20. l. c.) Ein Gleiches findet statt, wenn der Unternehmer bei wirklich entstandenen Unordnungen die nöthige Hülfe zu deren Beseitigung nicht in Zeiten erfordert, ob er gleich die §. 186. l. c. vorgeschriebene Anzeige bei der Obrigkeit nicht unterlassen hat.	Ohne weitere besondere Strafbestimmung.	§. 189. l. c.	
8.	Auch bei Gelagen in den Wirthshäusern und andern Versammlungen des gemeinen Volks muß die Obrigkeit durch die Polizei darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen, und nicht zugeben, daß solche Versammlungen über die in der Polizei-Ordnung bestimmte Zeit fortdauern.	Ohne specielle Strafbestimmung.	§. 190. l. c.	Cf. §§. 363. u. 364. Tit. 8. Th. II. Allg. Land-R., wegen Bestrafung der Krugwirthe in der Gewerksherberge, welche am Montage während der Arbeitsstunden einen Gesellen bei sich dulden, und ihnen Speisen u. Getränke verabfolgen.
9.	Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und, wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels sich keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens hervorthun, über die Grenze gebracht, und ihnen die Rückkehr bei Festungsstrafe verboten werden.	Ausweisung über die Grenze.	§. 191. l. c.	Cf. Nr. 47. M. wegen Bestrafung der Landstreicher nach dem Gesetze v. 6. Januar 1843.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
10.	Finden sie sich dennoch wieder ein, so müssen sie zweijährige Festungsstrafe leiden.	Zweijährige Festungsstrafe.	§. 192. l. c.	Die sub. Nr. 10—13 angeführten Straffälle gehören nicht mehr zum Polizei-Gerichts-Ressort, und sind hier nur wegen des Zusammenhanges mit Nr. 9. aufgenommen.
11.	Nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die Grenze gebracht, und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe für den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt.	Lebenswierige Festungsstrafe.	§. 193. l. c.	
12.	Diese Strafe wird an ihnen wirklich vollstreckt, wenn sie sich als Landstreicher in hiesigen Landen abermals betreten lassen.	Desgleichen.	§. 194. l. c.	Cf. Deklaration v. 28. Febr. 1817. Gesetz-Samml. p. 1817. S. 36.
13.	Vorstehende Anordnungen und Strafen §§. 291—294. finden auch alsdann statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begeht, und die erkannte zeitige Gefängniß-Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausgestanden hat.	. . . .	§. 195. l. c.	
14.	Wer in Ausübung eines vom Staate verliehenen Rechts die dabei ihm angewiesene Grenze überschreitet, den trifft die Hälfte der Strafe, welche Derjenige verwirkt, der sich ein solches Recht zur Ungebühr anmaaßt	. . . .	§. 238. l. c.	Cf. das deklaratorische Rescr. des Ministerii des Innern u. der Polizei v. 13. October 1832. (v. K. A. pr. 1832. S. 1022.) über die Kompetenz der Polizei-Behörden bei Ueberschreitung der Grenzen eines verliehenen Regals.
15.	Wer bei dieser Ausübung den Polizei-Gesetzen zuwider handelt, ist mit der in den Polizei-Ordnungen	vorgeschriebenen Strafe zu belegen.	§. 239. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
16.	Ist die Strafe der Uebertretung in der Polizei=Ordnung nicht bestimmt, so muß der Richter nach Maaßgabe der Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung eine, die Summe von . .	50 Thlrn. nicht übersteigende Geldstrafe, od. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festsetzen.	§. 240. l. c.	Cf. auch das Justiz=Minist.=Rescr. v. 4. Novbr. 1831. u. v. K. Jahrbücher. Band 38. S. 427.
17.	Wer unter dem Vorwande, Privat=Kollekten für Kommunen oder Nothleidende zu sammeln, sich in die Häuser drängt, wird mit	10 bis 50 Thl. Geld= oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt.	§. 244. l. c.	
18.	Liegt bei der verbotenen Einsammlung einer Privat=Kollekte Eigennutz oder sonst Betrug zum Grunde, so wird die Strafe durch Verlängerung des Arrestes bis zur Hälfte der an sich verwirkten Dauer, und durch Erlegung des vierfachen Betrages von dem Eingesammelten verschärft. . . .	Verschärfung der an sich verwirkten Strafe.	§. 245. l. c.	Nr. 18. wird wegen des strafbaren Eigennutzes und Betrugs nicht mehr der Polizei=Gerichtsbarkeit angehören; es ist hier nur wegen des Zusammenhanges mit der früheren Vorschrift Nr. 17. aufgenommen.
19.	Privilegirten Gesellschaften ist die Ausschreibung und Einsammlung von Geldbeiträgen unter sich nur in sofern erlaubt, als es die Natur ihrer Verfassung, und die Erreichung			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	ihres vom Staate gebilligten Endzwecks erfordern. .	. . . .	§. 246. l. c.	
20.	Wenn Gemeinden in den Städten oder auf dem Lande ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten Kollekten unter sich aufbringen, so haben die Rädelsführer eine	6 wöchentliche bis 6 monatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.	§. 247. l. c.	
21.	Wer ohne besondere Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, soll um . . . . . an die Armen-Kasse des Orts entrichten.	50 Thlr. bis 100 Thlr. fiskalisch bestraft werden, und muß den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils	§. 248. l. c.	Cf. Lotterie-Edikt v. 26. Juni 1798 und dessen Deklaration v. 7. Dec. 1795. Ges.-S. pr. 1810. S. 712. Cf. ferner die Verord. v. 31. März 1817. (Ges.-Samml. S. 31.) und v. 17. Mai 1812 (Ges.-Samml. S. 48.) wegen des Ausspielens von Grundstücken. V. v. 7. Dec. 1817. (G.-Samml. pr. 1818. S. 4.) wegen des auswärtigen Lotteriespiels. K.-O. v. 26. März 1825, (Gesetz-S. S. 22.) wegen des Ausspielens von Grundstücken durch auswär-
	NB. Nach der neuesten V. v. 5. Juli 1847. (Gesetz-S. pr. 1847. S. 261.) ist die Strafe der Kontravenienten bis auf . . . . erhöht, und trifft alle Diejenigen auch, welche in auswärtigen Lotterien, die in den diesseitigen Staaten nicht zugelassen sind, spielen, oder sich dem Verkaufe von Loosen zu dergleichen Lotterien unterziehen, einen solchen Verkauf als Mittelspersonen	500 Thaler		

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	fördern, oder welche ohne Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen öffentliche Lotterien unternehmen, oder Glücksbuden errichten. Auch sollen alle öffentlich veranstalteten Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen der Lotterie gleich geachtet werden, und alle dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Vorschriften aufgehoben sein.			tige Lotterieen; Kab.-Ordre v. 6. Juni 1829. wegen des auswärtigen Lotteriespiels (Ges. Samml. S. 63.), wonach auch Diejenigen, welche die fremden Loose nicht in 3 Tagen nach dem Empfange abliefern, in eine Strafe von 2 bis 10 Thlrn. verfallen. Cf. auch die V. v. 5 Juli 1847. (Ges.-Samml. pr. 1847. S. 261.) Nach der gedachten Kab.-Ordre v. 6. Juni 1829. ist die Bestrafung Derjenigen, welche in einer auswärt. Lotterie spielen, ausdrücklich dem Polizei-Ressort überwiesen. (Ges.-Samml. pr. 1829. S. 63.) Cf. Nr. 15. im Verzeichniß Litt. M.
22.	Der §. 249. Tit. 20. Th. II. des Allg. Land-Rechts.	. . . .	§. 249. l. c.	cessirt hiernach zugleich.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
23.	Wem solche Münzsorten zu Händen kommen, oder wer sonst von dem Umlaufe derselben zuverlässige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichsten Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden. Wer nicht nur diese Anzeige unterläßt, sondern auch die ihm zu Händen gekommenen falschen Münzsorten wissentlich weiter ausgiebt, der soll um den vierfachen Betrag derselben, und überdies mit einer Geldbuße von . . . bestraft werden.	. . . . 5 bis 50 Thalern oder mit Gefängniß auf 8 Tage bis 6 Wochen	§. 261. l. c. §. 262. l. c.	Cf. Gesetz v. 8. April 1823. Ges.-Samml. p. 1823. S. 43. und Gesetz v. 24. Febr. 1830. Ges.-S. p. 1830. S. 17. wegen wissentlicher Ausgabe falscher Kassen-Anweisungen.
24 a.	Kein Kupferstecher, Drukker, Stempel- oder Wappenschneider soll ohne schriftlichen Befehl der Obrigkeit, unter welcher er steht, Stempel, Siegel oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere in Arbeit nehmen, noch an Jemand Andern als an das Landes-Kollegium, von welchem er den Auftrag hat, gegen Empfangschein abliefern.		§. 268. l. c.	Cf. Gesetz v. 6. Juni 1835. (Ges.-Samml. p. 1835. S. 99) wegen unbefugter Anfertigung öffentlicher Siegel. Cf. Nr. 31. in der Beilage M.
b.	Wer diesem Gebote zuwider handelt, soll nach Verhältniß der daraus für den Staat und das Publikum entstandenen Gefahr mit	3monatlicher bis 2jähriger Gefängniß-	§. 269. l. c.	Nach der hier Litt. b. enthaltenen Bestimmung wird erst der Lauf der Untersuchung entscheiden, ob Gründe vorhanden sind,

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
		oder Festungsstrafe belegt werden.		die Sache zur Entscheidung an den gerichtlichen Staats-Anwalt abzugeben.
25.	Wenn auch bei Verletzung des Hausrechts ein zudringliches od. eigenmächtiges Verfahren, mit der Absicht zu beleidigen, oder ein Verbrechen zu begehen, nicht verbunden gewesen, soll doch der Thäter, wenn er es auf den Gebrauch der Gewalt hat ankommen lassen, mit einer	willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.	§. 529. l. c. §. 35. l. c.	
26.	Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzneien, und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andere überlassen.		§. 693. l. c.	Cf. Kabinets-Ordre v. 6. Nov. 1846. (Ges.-Saml. p. 1846. S. 471.) wegen der Schießbaumwolle. Cf. auch §. 49. Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845. wegen des Handelns mit Schießpulver.
	Wer dies dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schaden dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath konfiscirt, und er, nach Ver-		. . . . .	Cf. Kab.-Ordre v. 16. October 1836. (Ges.-Samml. S. 41.) und Med.-

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	hältniß der entstandenen Gefahr, und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinnes, in eine	Geldstrafe von 20 bis 100 Thlr. verurtheilt werden.	§. 694. l. c.	Edikt v. 27. Sept. 1725. Verbot des Haustrhandels mit Olitäten und Medikamenten. (Haustr-Reglement v. 28. April 1824.)
27.	Apotheker, und alle Diejenigen, denen der Verkauf und Zubereitung von Giften oder Arzneien erlaubt ist, sollen dabei mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen, damit durch einen unrechten oder unmäßigen Gebrauch Niemand an seinem Leben oder seiner Gesundheit beschädigt werde.		§. 695. l. c.	Wegen des Detail-Handels mit Blutegeln cf. Ministerial-Cir.-V. v. 17. Sept. 1837. (V. v. 16. Oct. 1836. Ges.-S. S. 42.) Cf. Med.-Edikt v. 17. Septbr. 1725. und Anhang zur revidirten Apotheker-Ordnung v. 11. October 1801. cf. Nachtrag Nr. V.
28.	Sie sollen kein Arzneimittel (die in der Medicinal-Ordnung benannten Arten allein ausgenommen) ohne die Vorschrift eines vom Staate genehmigten Arztes zubereiten oder verabfolgen.		§. 696. l. c.	Wegen der Kontraventionen gegen die Arznei-Taxe von Seiten der Apotheker tritt die in dem Med.-Edikt v. 17. Sept. 1725. und in der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Octbr. 1801. Tit. III. §. 2. litt. e. festgesetzte Strafe

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
				von 5 bis 25 Thalern ein.
29.	Insbesondere sollen sie gefährliche Arzneimittel und Gifte nur denjenigen Personen einhändigen, welche zu deren Empfange durch den Schein eines solchen Arztes (§. 696) die Befugniß erhalten haben. . . .	. . . .	§. 697. l. c.	Publikandum des Ministerii der Med.-Angelegenheiten v. 1. März 1847. Cf. Nachtrag V. zu Nr. 26—32.
30.	An hinlänglich bekannte und unverdächtige Personen kann zwar zu einem von ihnen angezeigten Gebrauche Gift auch ohne einen solchen Schein verabfolgt werden.	. . . .	§. 698. l. c.	
31.	Es müssen aber dergleichen Personen das Gift entweder selbst abholen, oder der Apotheker muß ihnen dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und verwahrt, in ihre Hände überliefern.	. . . .	§. 699. l. c.	Cf. Nachtrag Nr. V.
32.	Wer nicht am Orte gegenwärtig ist, muß, bei eigner Verantwortung, sichere Personen zur Abholung solcher gefährlichen Sachen wählen und schriftlich dazu bevollmächtigen; diese aber müssen von dem Apotheker wegen deren unschädlichen Fortbringung, die nöthige Anweisung erhalten. . . .	. . . .	§. 700 a. l. c.	
33.	Schießpulver muß ebenfalls nur an unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, über-			Cf. wegen der Schießbaumwolle Cab.-O. v. 6. Novbr. 1846. Ges.-

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	lassen, und es muß dabei von Denjenigen, welche damit handeln, die Vorschrift der §§. 699. 700a. ebenfalls beobachtet werden.	. . . .	§. 701 b. l.c.	Sammlung S. 471.
34.	Wer den obstehenden Vorschriften §§. 695. seq. zuwider handelt, soll nach Maaßgabe des Grades seiner Fahrlässigkeit, und der daraus entstandenen Gefahr, mit Geldstrafe von . .	10 bis 50 Thln. belegt und nach Bewandniß der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle, mit Verlust seines Privilegiums	§. 701. l. c.	
	bestraft werden.			
35.	Niemand soll ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Staats, der Kur der Wunden oder innerlichen Krankheiten, bei	willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe	§. 702. l. c. §. 35. l. c.	Cf. Nachtrag VI.
	ein Gewerbe machen.			
36.	Bei gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich aller inneren Kuren enthalten, insofern ihnen nicht selbige ausdrücklich verstattet worden.	Desgleichen.	§. 703. l. c.	
37.	Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider sollen sich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubniß der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben.			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
38.	Geschieht es dennoch, so haben sie blos dadurch . . verwirkt.	5 bis 10 Thl. Geld-, oder 8 bis 14 tägige Gefängnißstrafe	§. 705. l. c.	
39.	Zahn- und Augen-Aerzte, Bruch- und Steinschneider, Quaksalber, Wurzel- und Olitäten-Krämer, Hebammen, Hirten, Scharfrichter, Schäfer, und alle Andere, die aus innern oder äußern Kuren, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen nach Bewandniß der Umstände, und nach der mehreren oder minderen Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel mit . . . . bestraft werden.	Gefängniß auf 14 Tage bis 6 Wochen	§. 706. l. c.	Cf. Rescript v. 21. Mai 1835. N. C. C. T. 11. S. 2945.
40.	Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht betrieben, so sind sie als Betrüger mit zu belegen.	3 bis 6 Monaten Zuchthausstrafe	§. 707. l. c.	NB. Diese und die beiden folgenden Straffälle überschreiten schon die Kompetenz der Polizei-Gerichtsbarkeit, und sind nur des Zusammenhanges wegen hier aufgenommen.
41.	Wenn solche Wundärzte Ausländer sind, so sollen sie nach ausgestandener Strafe über die Grenze gebracht, und wenn sie gleichwohl zur Treibung			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	ihres verbotenen Handwerks zurückkehren ohne Weiteres als Landstreicher behandelt werden. (§. 191. seq. l. c.)	Ausweisung, und eventuell. Strafe der Landstreicher.	§. 708. l. c.	
42.	Gegen Inländer ist im Wiederholungsfalle d. Strafe zu verdoppeln, und sie sind sodann nach Bewandniß der Umstände aus dem Orte oder der Provinz, wo sie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, zu verweisen.	Verweisung aus dem Orte oder der Provinz ihres Aufenthalts.	§. 709. l. c.	
43.	Niemand soll, ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats, die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu treiben sich unterfangen	. . . .	§. 710. l. c.	
	Die es thun, sollen mit bestraft werden.	8 tägiger bis 4 wöchentlicher Gefängnißstrafe, und im Wiederholungsfalle mit Ortsverweisung	§. 711. l. c.	
44.	Wenn bei einer Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen, so ist die Hebamme schuldig, einen approbirten Arzt, in sofern ein solcher erlangt werden kann, herbeirufen zu lassen.	. . . .	§. 712. l. c.	
45.	Ein Gleiches muß geschehn, wenn in der Geburt			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen. . . .	. . . .	§. 713. l. c.	Auch bei diesem Falle ist die Bemerkung bei Nr. 40. nicht zu übersehen.
46.	In solchem Falle müssen die Prediger und Küster, wenn sie von dem sträflichen Betragen der Hebammen Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen.	. . . .	§. 714. l. c.	
47.	Die bloße Unterlassung der Anzeige in den vorstehenden Fällen (§§. 712 bis 714.) soll mit . . . geahndet werden.	willkührlicher Geld oder Gefängnißstrafe (§. 35. l. c.)	§. 715. l. c.	
48.	Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen, so sollen dennoch weder die Eltern noch die Hebammen dergleichen Geburt eigenmächtig fortzuschaffen sich unterfangen. Cf. Th. I. Tit. 1. §§. 17. 18. Diese Paragraphen lauten: §. 17. Geburten ohne menschliche Form und Bildung haben auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch. §. 18. Insofern aber dergleichen Mißgeburten leben, müssen sie nach §. 11. l. c. ernährt, und soviel als möglich erhalten werden.		§. 716. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
49.	Vielmehr muß Letztere (die Hebamme) den Vorfall sofort der Obrigkeit anzeigen, welche denselben mit Zuziehung sachverständiger Personen genau untersuchen, und an die obere Instanz zur weitern Verfügung berichten muß . .	. . . .	§. 717. l. c.	Wegen der Hebammen und ihrer Vergehen cf. auch §§. 906. 908. 912. Allg. Land-Recht.
50.	Eltern und Hebammen, welche, diesem zuwider, dergleichen Misgeburten eigenmächtig fortschaffen, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß oder Zuchtshausstrafe . . . belegt werden.	von 14 Tagen bis 3 Monaten	§. 718. l. c.	Der vorliegende Fall dürfte mit Rücksicht auf den folgenden im §. 719. Tit. 20. Th. II. bezeichneten Fall schon außer der Grenze der Polizeigerichts-Kompetenz liegen.
51.	Eine Hebamme, die ohne dringende Abhaltung Jemandem ihre Hülfe versagt, soll, auch wenn kein Schaden erfolgt ist, ... erleiden.	willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe	§. 720. l. c.	
52.	Hat sie sich dergleichen Undienstfertigkeiten zur Gewohnheit gemacht, so soll ihr die Treibung des Gewerbes gänzlich untersagt, und eine andere an ihrer Stelle bestellt werden.	Untersagung des Gewerbs.	§. 721. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
53.	Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bei Vermeidung . . . wissentlich verkaufen, oder Andern zu ihrem Gebrauch mittheilen.	nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe	§. 722. l. c.	
54.	Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht, mit schädlichen Materialien vermischt, besonders aber sich der Bleimittel bei Getränken bedient, soll nach Bewandniß der Umstände, und der daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr mit ... belegt werden.	1 bis 3 jähriger Zucht-haus- oder Festungsstrafe	§. 723. l. c.	Der Straffall Nummer 54. liegt schon außer den Grenzen des Polizei-Ressorts, eben so die folgenden Fälle sub Nr. 55 und 56.
55.	Außer der Strafe werden Diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufs verdorbener oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, das gemißbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verlustig.	Gewerbeverlust.	§. 724. l. c.	
56.	Der befundene Vorrath solcher Nahrungsmittel soll, wenn er keiner Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet, sonst aber eingezogen, auf Kosten des Uebertreters in tauglichen Stand gesetzt, und zum Besten der Armen verwendet werden.	Konfiskation.	§. 725. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
		und Vernichtung der schädlichen Stoffe.		
57.	Betten, Kleider und andere Sachen, welche Personen, die an pestartigen Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe, oder sonst zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch gehabt haben, müssen bei Vermeidung . . . sofort verbrannt werden.	willkührlicher Leibes- oder Geldstrafe	§. 726. l. c.	Cf. das sanitäts-polizeiliche Regulativ vom 28. Oct. 1835 (Ges.-Samml. pr. 1835.) Nr. 26. Litt. M.
58.	Ist der Kranke an einer andern ansteckenden Krankheit gestorben, so ist der Gebrauch oder Verkauf solcher Kleider und Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, daß denselben durch Anwendung der erforderlichen Mittel die Gefahr der Ansteckung benommen worden.	. . . .	§. 727 a. l. c.	
	Wer das Gewicht der Bettfedern durch Bleiweis vermehrt, hat die §§. 723 bis 725. l. c. bestimmten Strafen verwirkt.	. . . .	§. 727 b. l. c. Cf. §§. 723. u. 725. l. c.	
59.	Niemand soll sich kupferner, nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung von Speisen bedienen.	. . . .	§. 728. l. c.	
60.	Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit	Konfiskation des Vorraths, und einer Geldbuße von 10	§. 729. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	werden.	bis 20 Thalern bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt		
61.	Gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Geschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen.	Dieselbe Strafe.	§. 730. l. c.	
62.	Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist, wenn auch noch kein Schaden geschehen wäre, mit . . . zu ahnden.	3 bis 10 Thalern Geld= oder willkührlicher Gefängnißstrafe	§. 731. l. c.	NB. Bei entstandenem Schaden liegt die Untersuchung und Bestrafung außer der polizei=gerichtlichen Kompetenz.
63.	Die Obrigkeit jedes Orts muß bei eigener Vertretung darauf sehen, daß die zur Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern und auf den Straßen gegebenen Polizei=Ordnungen von einem Jeden ohne Unterschied des Standes bei . . . . genau befolgt werden.	willkührlicher Geld= oder Gefängnißstrafe (§. 35. l. c.)	§. 732. l. c.	Cf. V. v. 4. Decbr. 1717. Edikt v. 16. August 1730. (Mylius C. C. M. Cap. 3. 19. V. IV. Nr. 28 wegen des uneingescharrten todten Viehs in Städten und Dörfern.
64.	Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar oder ihm bekannt ist, oder auch wissentlich in deren Gegenwart			NB. Wenngleich der Polizei die Pflicht obliegt, auch die einzelnen Per=

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen.	. . . .	§. 733. l. c.	sonen im Publiko drohende Gefahr abzuwenden, so dürfte doch in den Fällen Nr. 64—68. die
65.	Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar, so findet in solchem Falle Schärfung der Strafe statt.	. . . .	§. 734. l. c.	Kompetenz der Polizei-Gerichtsbehörde
66.	Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verordnet, so soll, je nachdem sie aus Vorsatz, Muthwillen, oder grober Unvorsichtigkeit begangen worden, ... verhängt werden.	willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung (§. 35. l. c.)	§. 735. l. c.	nur dann begründet sein, wenn deshalb ein öffentlicher Scandal entstanden ist. Ist gleichzeitig eine Klage wegen Injurien veranlaßt worden, so liegt die Untersuchung ganz außer den Grenzen des Polizei-Ressorts.
67.	Auch Diejenigen, denen sonst das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen sich desselben gegen dergleichen Personen bei so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen.	willkührlicher Gefängniß- oder Geldstrafe (§. 35. l. c.)	§. 736. l. c.	
68.	Personen, die während ihrer Schwangerschaft, und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden.	Ohne Strafbestimmung.	§. 737. l. c.	Auch die Bestrafung dieses Falles liegt außer den Grenzen des Polizei-Ressorts.
69.	Mutter und Ammen sollen Kinder unter 2 Jah-			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	ren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder Andern schlafen lassen.	. . . .	§. 738. l. c.	
70.	Die Solches thun, haben, nach Bewandniß der Umstände und der dabei obwaltenden Gefahr, Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt. . . .	Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung.	§. 739. l. c.	Wegen Verwandlung der körperlichen Züchtigung in Arreststrafe s. d. Kab.-O. v. 6. Mai 1848. Ges. S. . . . . .
71.	Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger solches an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können.	. . . .	§. 740. l. c.	R. v. 2. Aug. 1793. Stengel Bd. 10. S. 302.
72.	Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder des Schusses entledigen.	. . . .	§. 741. l. c.	
73.	Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder Eines oder das Andere geschieht, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schaden entstehen kann.	. . . .	§. 742. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
74.	Wer diesen Vorschriften (§§ 740 bis 742) zuwider handelt, soll allemal mit . . . . belegt werden.	Arrest auf acht bis vierzehn Tage oder mit 5 bis 10 Thalern Geldstrafe	§. 743. l. c.	
75.	Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schaden geschehn ist, in eine Strafe von . . . . genommen werden.	5 bis 50 Thalern	§. 745. l. c.	
76.	Niemand soll Stilets und dreikantige, sogenannte Schilfklingen führen. . . .	. . . .	§. 746. l. c.	
77.	Gemeinen Leuten ist, in Stöcken, oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen nicht erlaubt.	. . . .	§. 747. l. c.	
78.	Die bloße Führung solcher Waffen soll mit . . . geahndet werden.	5 bis 20 Thalern Geldstrafe und Konfiskation	§. 748. l. c.	
79.	Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf Niemand wilde, oder andere von Natur schädliche Thiere halten.	. . . .	§. 749. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
80.	Die Obrigkeit muß die Erlaubniß bei eigener Vertretung nicht ertheilen, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlänglich sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden.	. . . .	§. 750. l. c.	
81.	Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit schädliche Thiere hält, muß selbige sofort wegschaffen, und außerdem entrichten.	20 bis 50 Thaler Geldstrafe	§. 751. l. c.	
82.	Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung alles Schadens vernachlässigt hat.	Gleiche Strafe.	§. 752. l. c.	
83.	Ebenso wird der Eigenthümer eines sonst zahmen Thiers bestraft, wenn dasselbe besonders schädliche Eigenschaften hat, und er, sobald dies zu seiner Kenntniß gelangt, zur Verhütung des zu besorgenden Schadens nicht hinlängliche Maaßregeln trifft	Gleiche Strafe.	§. 753. l. c.	
84.	Auch die wegen Vorbeugung der Tollheit bei den Hunden vorgeschriebenen Polizeigesetze ist ein Jeder, bei Vermeidung der darin bestimmten	Geld- oder Leibesstrafe	§. 754. l. c.	Cf. Edikt v. 20. Febr. 1797. und 28. Mai 1797. Mylius E. S.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	genau zu beobachten verpflichtet.			
85.	Das Aufhetzen der Hunde gegen Menschen, soll, wenn auch kein Schaden daraus entstanden ist, mit . . . belegt werden.	willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe (§. 35. l. c.)	§. 755. l. c.	
86.	Auf Straßen, Brücken, und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muß ein Jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten.	. . . .	§. 756. l. c.	
87.	Die Uebertretung dessen soll mit . . . . geahndet werden.	5 bis 10 Thlrn. Geldbuße, od. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe	§. 757. l. c.	
88.	Sind Fehler des Pferdes an der Uebertretung schuld, so bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur alsdann frei, wenn er den Fehler vorher nicht gewußt hat.	. . . .	§. 758. l. c.	
89.	Dagegen trifft die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den Andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat. . . .	. . . .	§. 759. l. c.	
90.	Die in den §. 757 l. c. verordnete Strafe hat auch Derjenige verwirkt, welcher Pferde ohne die gehörige Aufsicht, auf öffentlichen			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	Plätzen, Straßen, oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreißen, Stoßen, oder Schlagen Schaden anrichten können, stehen läßt. . .	. . . .	§. 760. l. c.	
91.	Bei gleicher Strafe soll sich Niemand unterfangen, innerhalb der Stadt Pferde einzufahren, oder sich zur Nachtzeit der Schlitten ohne Schellengeläute zu bedienen.	. . . .	§. 761. l. c.	
92.	Niemand soll in Gegenden, die zum Ab- oder Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern oder an seinem Hause Etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen, oder aufhängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte.	. . . .	§. 762. l. c.	
93.	Der Uebertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten, und außerdem um	5 Thl. bestraft werden.	§. 763. l. c.	NB. Im §. 75. Tit. 8. Th. I. Allg. L.-R. ist eine Strafe von 2 bis 5 Thlrn. festgesetzt.
	(Cf. §§. 74. seq. Tit. 8. Th. I. Allg. Land-Recht.)			
94.	Gleiche Strafe hat Derjenige verwirkt, welcher Sachen, die den Vorübergehenden schädlich werden könnten, aus dem Hause oder aus den Fenstern wirft.	Gleiche Strafe.	§. 764. l. c.	
95.	Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt in baulichem Stande zu unterhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	den Einwohnern und Vorübergehenden kein Schaden widerfahre.	. . . .	§. 765. l. c.	
96.	Wer dies unterläßt, den soll die Obrigkeit durch Zwangsmittel dazu anhalten, und seine Nachlässigkeit mit . . . . ahnden.	10—30 Thlrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe	§. 766. l. c.	
97.	Ist der Eigenthümer zu solchen Reparaturen unvermögend, so muß die Obrigkeit dafür, bei eigener Vertretung, von Amtwegen so weit sorgen, als es nöthig ist, um die dem Publiko drohende Gefahr abzuwenden. (Th. I. Tit. 8. §. 40. seq. Allg. Land-Recht.)	. . . .	§. 767. l. c.	
98.	Baumeister, die bei einem Bau oder einer Reparatur, oder bei der Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publikum entsteht, sollen die Fehler auf eigene Kosten zu verbessern angehalten werden.	. . . .	§. 768. l. c.	Cf. auch §§. 69 u. 70 Tit. 8. Th. I. Allg. L.-R. wegen Bestrafung der Bauherrn und Baumeister, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß neue Feuerstellen errichten, oder an einen andern Ort verlegen.
99.	Verfallen sie zum zweiten Male in denselben Fehler, so ist ihnen außerdem die fernere Treibung ihres Gewerbes bei ein bis zwei-			

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	jähriger Gefängnißstrafe zu versagen.	Verlust des Gewerbes unter Androhung 1 bis 2 jähriger Gefängnißstrafe.	§. 769. l. c.	
100.	Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues, oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt, oder genehmigt habe, soll dem Baumeister niemals zu statten kommen.	. . . .	§. 770. l. c.	
101.	Wenn Jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken 2c. vernachlässigt, und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen ist, so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amtswegen veranstalten, und die Kosten von ihm durch Exekution beitreiben lassen.	. . . .	§. 771. l. c.	
102.	Außerdem hat derselbe eine . . . . verwirkt.	Geldbuße von 5 bis 30 Thlrn. oder verhältnißmäßige Leibesstrafe	§. 772. l. c.	
103.	Bei allen Bauten und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einsturz der Gerüste, oder auf andere Art Jemand beschädigt werde.	. . . .	§. 773. l. c.	
104.	Dergleichen Bauplätze sind			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	mit Stangen dergestalt einzufassen, daß besonders Kinder und Thiere von Betretung solcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden.	. . . .	§. 774. l. c.	
105.	Die Uebertretung dieser Vorschrift ist an dem nachlässigen Aufseher mit nachdrücklicher . . . . zu ahnden.	Geld- oder Gefängnißstrafe	§. 775. l. c.	
106.	Die Uebertretungen der Polizeigesetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch alsdann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schaden entstanden ist.	. . . .	§. 776. l. c.	
107.	Auch Derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher Gesetze oder besonderer Vorschriften, aber doch durch grobe Vernachlässigung der allgemeinen, nach §. 691. einem Jeden obliegenden Vorsicht, Jemanden am Leibe oder Leben beschädigt, hat allemal verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt.	. . . .	§. 780. l. c.	NB. Nach §. 794. l. c. kann auch statt der §§. 780. und 778. verordneten Leibesstrafe auf verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden. Uebrigens werden die im §§. 780. und 781. l. c. aufgeführten Straffälle, wenn Schaden geschehen ist, schon außer der Kompetenz des Polizei-Gerichts liegen.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
108.	Diese Strafe soll, nach dem Stande und Alter des Uebertreters, nach Verhältniß des Grades der Fahrlässigkeit selbst, der Erheblichkeit des Schadens, und der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, auf … bestimmt werden. Der §. 691 l. c. lautet: Ein Jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setzt.	körperliche Züchtigung od. auf Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu einem Jahre	§. 781. l. c.	
109.	Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt, soll, wenn der Andere wirklich das Leben einbüßt, ... leiden. Cf. auch Verordn. v. 5. Decbr. 1833. (Ges.-Samml. S. 122.)	14tägige Gefängnißstrafe	§. 782. l. c.	Cf. Nr. 25 b. Beilage M. NB. Bei dem Verlust eines Menschenlebens oder sonst beträchtlichen Schaden wird dieser Fall schon außer der Kompetenz des Polizeigerichts liegen.
110.	Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung	öffentlich bekannt gemacht werden.	§. 783. l. c.	
111.	Wer einen Scheintodten antrifft, muß, bei Vermei-			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	dung der §. 782. angedrohten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staate Vergütigung der Auslagen und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.	Strafbestimmung §. 782. l. c.	§. 785. l. c.	
112.	Wegen Bestrafung der Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche hierbei die vorgeschriebene Hülfe (§§. 788 seq.) vernachlässigen, siehe §. 792. l. c. Wegen Verhütung des zu frühen Begrabens der Leichen ist im §. 476 Tit. 11. Th. II. Allg. Land-R. auf die besonderen deshalb ergangenen Polizei-Verordnungen hingewiesen. Siehe daher die Minist.-Instrukt. v. 31. Octbr. 1794. und die Med.-Circ.-V. v. 25. Sept. 1798. Mylius C. S.	. . . .	. . . .	ad. §§. 790. seq.
113.	Jede Person, der eine außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertraut hat, muß selbiges, bei . . . . so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist.	willkührlicher und nachdrücklicher Strafe (§§. 34 u. 35 l. c.)	§. 906. l. c.	
114.	Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Ver-			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	schwiegenheit in dergleichen Fällen besonders verpflichtet werden.	....	§. 907. l. c.	
115.	Hebammen, welche der unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie hart behandeln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände als Injurianten bestraft, und ihres Amtes entsetzt werden.	....	§. 908. l. c.	
116.	Wegen Bestrafung derjenigen Personen, welche mit der Geschwächten in keiner besonderen Verbindung stehen, und die ihnen unter gewissen Umständen nach §. 930. l. c. obliegende Anzeige unterlassen, siehe..	.... (4 wöchentliche Gefängniß- oder 50 Thaler Geldstrafe.)	§. 931. l. c.	
117.	Gesinde und Hausgenossen, welche unschuldige Kinder durch unzüchtige Reden, Erzählungen oder Handlungen zu Ausschweifungen der Wollust reizen, sollen mit	willkührlicher körperlicher Züchtigung, Gefängniß- od. Zuchthausstrafe bis zu 6 Monaten belegt werden.	§. 995. l. c.	NB. Der hier aufgeführte Straffall liegt schon außer den Grenzen der Polizei-Gerichtsbarkeit, wenn es sich um mehr als die Entlassung eines Gesindes handelt.
118.	Ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizei muß kein Hurenwirth oder Hurenwirthin, bei ...... für jeden Uebertretungsfall,	50 Thaler Strafe		

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	eine Weibsperson aufnehmen.	. . . .	§. 1004. l. c.	
119	Blutschande unter unehelichen Verwandten (§. 1039 bis 1041.) soll an Demjenigen, welcher die Verwandschaft gewußt hat, mit	willkührlicher Strafe (§. 35. l. c.)		NB. Der vorstehende Straffall liegt schon außer den Grenzen der Polizei-Gerichtsbarkeit.
	geahndet werden.	. . . .	§. 1042. l. c.	
120.	Aeltern sollen mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, die schon zehn Jahre und darüber alt sind, nicht in einem Bette schlafen.	. . . .	§. 1044. l. c.	
121.	Auch Geschwistern verschiedenen Geschlechts soll dergleichen Zusammenschlafen, sobald das Jüngere das zehnte Jahr vollendet hat, nicht gestattet werden.	. . . .	§. 1045. l. c.	
122.	Die Uebertretung dieser Vorschrift ist, so lange noch kein Verbrechen begangen worden, an den Eltern durch gerichtlichen Verweis, und im Wiederholungsfalle mit verhältnißmäßiger	willkührlicher Gefängnißstrafe (§. 35. l. c.)	§. 1046. l. c.	
	zu ahnden.			
123.	Wer Kinder ihren Eltern raubt, oder ihnen vorenthält, um sie in einer andern Religion zu erziehen, soll so lange zur gefänglichen Haft gebracht werden, bis er dieselben wieder herbeischafft.	. . . .	§. 1083. l. c.	
124.	Auch wenn die Kinder			

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	wieder herbeigeschafft worden, und keinen Schaden erlitten haben, soll er dennoch mit . . . . belegt werden.	willkührlicher und empfindlicher Leibesstr.	§. 1085. l. c.	Cf. auch §. 823. Tit 1. Th. II. Allg. Land=Recht.
125.	Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten zum Kauf oder Pfand anbieten, soll Niemand sich darüber einlassen.	. . . .	§. 1234. l. c.	
126.	Eben so wenig darf dies geschehen, wenn die angetragene Sache von der Beschaffenheit ist, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.	. . . .	§. 1235. l. c.	
127.	Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache und der Person des Antragenden, oder aus dem die Forderung des Verkäufers beträchtlich übersteigenden Werthe der Sache ein wahrscheinlicher Verdacht, daß sie entwendet sei, so ist ein Jeder, welcher aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bei . . . . schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Polizei=Obrig=	willkührlicher doch nachdrücklicher Geld= od. Gefängnißstrafe (§. 35. l. c.),	§. 1236. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	keit des Orts zur weiteren Untersuchung abzuliefern.			
128.	Eben solche Strafe findet statt, wenn ein solcher Handelsmann oder Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privat=Anzeigen benachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden.	Dieselbe Strafe.	§. 1237. l. c.	
129.	Hat außerdem Jemand gestohlene Sachen, zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht gekauft oder angenommen, so soll er, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit,	dieselbe Strafe	NB. Die hier insf. §§. 1237. 1239. 1240. 1241. 1242. liegen schon außer dem Bereich des Polizei=Gerichts.	Ad. §. 1237. cf. auch die V. v. 5. Mai 1809, wegen des Ankaufs von gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern u. Schiffsknechten. Ges.=Samml. S. 35.
	leiden.	. . . .	§. 1240. l. c.	
130.	Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Vergehens nach ergangener Bestrafung zum zweiten Mal schuldig macht.	Verdoppelung dieser Strafe.	§. 1241. l. c.	
131.	Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfandverleihen ein Gewerbe machen, gestohlene Sachen, wegen welcher sie auf die §. 1237. l. c. gedachte Art verwarnt worden, dennoch kaufen, oder als Pfand annehmen,			Cf. auch wegen des Verkaufs fremder Sachen den §. 1367. Tit. 20. Th. II. des A. Land=Rechts, und Min.=Resc.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	so sind sie als gemeine Diebe zu bestrafen, ob sie gleich der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden könnten.	. . . .	§. 1239. l. c.	v. 12. Septbr. 1802.
132.	Demjenigen, welcher den Handel oder das Pfandverkehr bisher als Gewerbe betrieben hat, soll, wenn er sich des §. 1239. l. c. beschriebenen Vergehens mehr als einmal schuldig macht, die fernere Ausübung des Gewerbes bei mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe gänzlich untersagt werden.	Verlust des Gewerbbetriebes.	§. 1242. l. c.	Die sub. M. 128—133 aufgeführten Straffälle liegen schon außer dem Bereich des Polizei-Ressorts.
133.	Die Schlosser sollen, bei ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß öffnen, oder einen neuen Schlüssel dazu machen. . .	10 Thaler Strafe, ...	§. 1248. l. c.	
134.	Sie sollen . . . . keinen Hausschlüssel ohne Einwilligung des Hauswirths verfertigen.	bei gleicher Strafe	§. 1249. l. c.	
135.	Auch müssen sie demselben das Modell oder die Patrone dazu, treulich ausliefern.	. . . .	§. 1250. l. c.	
136.	Wenn ein Schlosser diesen Verboten (§§. 1248 bis 1250.) entgegenhandelt, so verfällt er nicht nur in zehn Thaler Strafe, sondern er ist auch schuldig, den aus seiner Un-			NB. Ueber die Vertretung des Schadens wird der Polizei-Richter nicht mehr zu entscheiden haben.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	vorsichtigkeit entstandenen Schaden zu vertreten. . . .	. . . .	§. 1251. l. c.	
137.	Eben dies findet statt, wenn Schlosser ihre Dietriche nicht sorgfältig verwahren, oder unsichern Personen verabfolgen.	. . . .	§. 1252. l. c.	
138.	Wer durch Auf- und Vorkäuferei Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse vertheuert, oder die Zufuhr derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen unternimmt, soll nach Bestimmung der Polizeigesetze eines jeden Orts nachdrücklich bestraft werden. . . .	s. Orts-Polizeigesetze.	§. 1292. l. c.	Siehe spätere Gesetzgebung in der Kab.-Ordre vom 23. April 1847. (Ges.-Samml. pr. 1847. S. 192.) Cf. auch §. 79 der Gewerbe-Ordn. vom 17. Jan. 1845.
139.	Leute, die vom Spielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Orte und Versammlungen besuchen, sollen über die Grenze geschafft; wenn sie aber dennoch zur Treibung ihres verbotenen Gewerbes zurückkehren, auf ein Jahr zur Festung geliefert werden.	Ausweisung über die Grenze, und im Fall der Rückkehr einjährige Festungsstrafe.	§. 1303. l. c.	Wegen der Hazardspiele siehe die Deklaration v. 8. Februar 1817 S. 31. (Ges.-Samml. pr. 1817.) Cf. auch die Verordnung vom 22. December 1844. (Gesetz-Sammlung S. 16.) wegen des verbotenen Spielens bei der Spielbank in Köthen.
140.	Gast- und Kaffeewirthe, und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bei sich dulden, sollen . . . . entrichten.	300 Thaler Strafe	§. 1304. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
141.	Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewirkt, so wird diese . .	Strafe verdoppelt.	§. 1305. l. c.	
142.	Werden sie zum zweiten Male wegen einer solchen Uebertretung zur Verantwortung gezogen, und schuldig befunden: so sollen sie, außer der Geldbuße, mit dem Verluste ihres Gewerbes bestraft werden.	Im Wiederholungsfalle noch Verlust des Gewerbes.	§. 1306. l. c.	NB. Der Verlust des Gewerbes wird nicht mehr vom Polizei-Richter ausgesprochen werden können.
143.	Wer auch ohne unerlaubte Absicht sich eines fremden Familiennamens oder Wappens unbefugter Weise bedient, dem soll dergleichen Anmaßung bei willkührlicher, doch nachdrücklicher Geldstrafe untersagt, und diese Strafe im Uebertretungsfalle gegen ihn wirklich verhängt werden. . . . Auch bei Schauspielern ist hierin keine Ausnahme gemacht. Cf. Minist.-Rescr. v. 25. Mai 1840. (Minist.-Bl. p. 1840. S. 234.) cf. auch Nr. 13 a. u. b. im Verzeichniß Litt. M. Anm. Wer ein öffentliches Siegel in seinen Privatangelegenheiten zur Verdeckung einer Post-Kontravention mißbraucht, hat willkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt. Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 15. §. 169.	(§. 35. l. c.)	§. 1440. l. c.	Cf. Verordn. v. 9. Juni 1806. N. C. C. wegen verbotener Annahme eines bürgerlichen Familiennamens. V. vom 30. Oct. 1816. Strafe für das Führen fremder oder erdichteter Namen. (Ges.-Samml. S. 216.) Cf. Kab.-Ordre v. 15. April 1822 Strafe der willkührlichen Aenderung des Familien- oder Geschlechtsnamens. (Ges.-S. S. 108.) Cf. auch die Kab.-Ordre v. 16. Octbr. 1831. (Ges.-Samml.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
				S. 247.) die Strafe für den Gebrauch des Königl. Wappens zur Waarenbezeichnung auf Aushängeschildern und Etiquetten.
144.	Der §. 1451. Tit. 20. Th. II. des Allg. L.-Rechts ist durch das Gesetz v. 4. Juli 1840. über den Schutz der Waarenbezeichnungen aufgehoben	. . . .	. . . .	Cf. Gesetz-S. pr. 1840. S. 224.
145.	Wer die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel od. andere Waaren mit fremden Materialien vermengt, oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht, oder ihre scheinbare Güte betrüglicher Weise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betrugs um die Hälfte geschärft.	(nach §. 1328 Tit. 20. l. c.)	§. 1442. l. c.	
146.	Die §. 1442 bestimmte Strafe findet auch gegen Diejenigen statt, welche falsches Maaß- oder Gewicht führen.	. . . .	§. 1444. l. c.	Cf. Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. Mai 1816. (Ges.-S. S. 142) mit den dort verordneten Polizei-Strafen. Siehe Nr. 17 im Verzeichniß Litt. M.
147.	Geringere Beschädigun-			Statt der kör-

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
148.	gen, die aus bloßem Muthwillen verübt sind, sollen polizeimäßig durch .. nach dem Alter und Stande des Beleidigers geahndet werden.	körperliche Züchtigung, Straf-Arbeit, oder Gefängniß (§. 35. Tit. 20.)	§. 1490. l. c.	perlichen Züchtigung tritt gegenwärtig nach dem Gesetz v. 6. Mai 1848 Arreststrafe ein. (Ges.-Samml. S. 123.)
149.	Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder Veranlassung kein Feuerschaden entstehe.	....	§. 1538. l. c.	
150.	Ein Jeder überhaupt ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichts die genaueste Vorsicht zu beobachten.	....	§. 1547. l. c.	
	Wegen der deshalb §§. 1538—1554. Tit 20. l. c. polizeilich gebotenen Vorsichtsmaaßregeln ist in Betreff der Gesetzübertreter auf die in den besonderen Polizei-Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen Bezug genommen. ..	Cf. die speciellen Polizei-Verordnungen.	§. 1555. l. c.	Der §. 1551: In Wäldern u. Heiden soll Niemand bei trockner Jahreszeit oder an gefährlichen Stellen Feuer anmachen, berührt insbesondere ein Verbot, welches in allen Provinzial-Forstordnungen aufgenommen ist, in denen sich auch die speciellen Strafbestimmungen in forstpolizeilichen Untersuchungen in ausführlichen Zusammenstel-

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
				lungen befinden, worauf hier verwiesen werden muß.
151.	Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familien und Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältige Aufsicht zu führen.	. . . .	§. 1555. l. c.	
152.	Ein Gleiches liegt in Ansehung der Fremden und Reisenden Denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.	. . . .	§. 1560. l. c.	
153.	Sobald vorgedachte Personen wahrnehmen daß Diejenigen, welche in diesem Betracht außer ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie Solchem nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.	. . . .	§. 1561. l. c.	
154.	Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorsichtige Behandlung von ihren Miethsleuten wahrnehmen, sind, wenn sie derselben nicht selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden.	. . . .	§. 1562. l. c.	
155.	Hat Jemand die Gewohnheit der seiner Aufsicht anvertrauten Personen, mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen, gewußt, und gleichwohl selbiger zu steuern unterlassen, so soll er eben so wie der schuldbare Brandstifter bestraft werden.	. . . .	§. 1564. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
156.	Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust anzurufen schuldig.	. . . .	§. 1565. l. c.	
157.	Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne Schaden gelöscht worden, dennoch mit . . . . belegt werden.	5 bis 20 Thln. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe	§. 1566. l. c.	
158.	Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe verabsäumt, und dadurch ein erheblicher Schaden angerichtet worden, so soll die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung statt finden. (§. 1557 l. c.)	. . . .	§. 1567. l. c.	NB. In diesem Falle wird die Untersuchung und Entscheidung auch nicht mehr zur Kompetenz der Polizei-Gerichtsbarkeit gehören.
159.	Ist die Anschaffung oder Instandhaltung der (in den Polizei-Ordnungen) vorgeschriebenen Löschgeräthschaften aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll der Uebertreter den . . . . zur Strafe entrichten. . .	doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräths	§. 1570. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
160.	Derjenige, welcher eigenmächtig, ohne vorhergegangene Untersuchung oder Warnung der unterhalb Liegenden, Dämme durchsticht oder Häuser beschädigt, um sich vom andringenden Wasser zu befreien, soll, wenn nicht die äußerste Noth vorhanden gewesen, mit . . . belegt werden.	Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren	§. 1576. l. c.	
161.	Wegen Bestrafung Derjenigen, welchen die Unterhaltung der Dämme, Teiche und Schleusen und die Aufsicht darüber durch Vernachlässigung ihrer Pflichten verabsäumen, und sich des daraus entstehenden Schadens schuldig machen, verweiset das Allg. Land-Recht auf die Bestimmungen in den besonderen Strom-, Teich- und Ufer-Ordnungen. . . .	. . . .	§. 1577. l. c.	

M.

Verzeichniß

der in der königl. preußischen Gesetzsammlung für die Jahre 1806. bis Anfang des Jahres 1849. bezüglich derjenigen Provinzen, in welchen das allgem. Landrecht Gesetzeskraft hat, erschienenen allgemeinen polizeilichen Strafbestimmungen.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
1.	Mühlen-Ordnung für die gesammte Monarchie vom 28. Octbr. 1810. Strafe wegen des Stempels der nach §. 2 vorgeschriebenen Mühlenwaage, für jeden Monat in welchem sie fehlt	5 Thl. Geld.	Gesetz-S. pr. 1810. S. 99.	Nach der Kab.-Ordre v. 22. Septbr. 1826. (Ges.-Samml. S. 85.) gilt für Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermelandes und des Marienwerderschen Kreises, noch das Edikt v. 29. März 1808, und nicht vom 28. Oct. 1810. (cf. Ges.-S. pr. 1808. S. 217.) mit den dortigen Strafbestimmungen §§. 18. seq.
2.	Strafe des Müllers, wenn er dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen er beschäftigt, liegen läßt: . . . . . Wegen Bestrafung der Müller, welche wider die Vorschrift des Edikts v.	1 Thlr. Geld.	§. 5. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	15. Novbr. 1811. (Ges.-Samml. pr. 1811. S. 352.) wegen Beschaffung der Vorfluth den Wasserstand über die Höhe des Merkpfahls versäumen, siehe Nr. 59 dieses Verzeichnisses.			
	Wegen der Mühlen-Anlagen cf. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. §§. 45. 46. 48.			
3.	Die Gesinde-Ordnung v. 8. Novbr. 1810. . .	. . . .	Gesetz-S. pr. 1810. S. 101.	Für Neuvorpommern und Rügen besteht die Gesinde-Ordnung vom 17. April 1845. (Ges.-Samml. S. 391—409.) und für die Rheinprovinz die Gesinde-Ordn. v. 19. August 1844. (Ges.-Samm.. S. 410—418)
	Wer mit Verabsäumung der Vorschriften §§. 9. 10. Gesinde ohne Nachweis der rechtmäßigen Verlassung ihrer früheren Herrschaft, oder eines Zeugnisses der Obrigkeit bei noch nicht vermiethetem Gesinde, annimmt, verwirkt:	1 bis 10 Thaler Geldstrafe.	§. 12. l. c.	
4.	Strafe der Gesindemäkler, welche das Gesinde zur Verlassung oder Annahme eines andern Dienstes reizen:	5 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe im ersten Falle, und Entziehung der Koncession im zweiten Falle.	§. 17. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
5.	Strafe der Gesindemäkler, welche untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar empfehlen, außer dem Ersatze des Schadens, im ersten Falle	5 bis 10 Thlr. Geldstrafe;	§. 19. 20. l. c.	Cf. auch §. 51. Gewerbe=Ord. v. 17. Januar 1845.
	und im Wiederholungsfalle	Entziehung der Koncession.		
6.	Strafe des Gesindes, welches sich bei mehreren Herrschaften gleichzeitig vermiethet.	Betrag des Miethsgeldes als Strafe.	§. 31. l. c.	Cf. auch die Kab.=Ordre v. 29. April 1826. S. 41. wegen Anwendung der Gesinde=Ordn. im Culmschen Kreise.
7.	Strafe des Gesindes, welches drn Dienstantritt verweigert, außer dem Ersatze des Schadens, welchen die Herrschaft durch die Miethung eines anderen Gesindes erleidet, ... NB. Nach der Minist.=Verordn. v. 18. Mai 1849. (Just.=Minist.=Bl. Nr. 38. pr. 1849.) würde die Kompetenz in letzterem Falle ad Nr. 7. der Polizei=Behörde gebühren.	2 bis 10 Thaler Geldstrafe, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.	§. 51. l. c.	Cf. ferner Kab.=Ordre v. 23. Novbr 1831. (Ges.=Samml. S. 255) und Kab.=Ordre v. 23. Sept. 1845. wegen Anwendung der Gesinde=Ordnung auf Schiffer und Fuhrleute. cf. Nr. 25. M.
8.	Strafe der Dienstherrschaft, welche dem Gesinde, das sich grober Laster und einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, das Gegentheil bezeugt: . . . . Cf. die Verordnung v.	1 bis 5 Thl. Geldstrafe.	§. 176. l. c.	Cf. Nr. 54. dieses Verzeichnisses. Wegen des Ressorts der Polizei=Behörde in Gesindesachen, s. die Anmerkung 4 zu §. 3.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	29. Septbr. 1846. wegen Einführung der Gesinde-Bücher. (Ges.-Samml. pr. 1846. S. 467.)			
9.	Strafe der muthwilligen Quärulanten nach der V. v. 14. Februar 1810. und 10. Septbr. 1814 (Bekanntmachung wegen der Immediat-Gesuche): . . .	14 Tage bis 4 Wochen Gefängniß-, oder verhältnißmäßige Geldstrafe bei Vermögenden.	Gesetz-S. pr. 1810. S. 641. (Gesetz-S. pr. 1814. S. 87.)	
10.	Strafe des feuergefährlichen Tabackrauchens nach der Deklaration v. 31. August 1815. unter Ermäßigung der im Edikt v. 19. Januar 1764. festgesetzten Geldstrafe: . . .	2 Thlr. Geldstrafe.	Gesetz-S. pr. 1816. S. 1.	Cf. Kab.-Ord. v. 9. Decbr. 1832. wegen des öffentlichen nicht feuergefährlichen Tabackrauchens in den Städten. (Nr. 24) Ges.-Samml. pr. 1833. S. 1.
11.	Strafe der Fuhrleute und Pferdevermiether und Schiffer, welche mit Ausnahme der im §§. 2—8 des Post-Edikts v. 22. Juni 1817. bezeichneten Fälle Reisende über die Grenze bringen:	Willkührliche Strafe (§. 35. Tit. 20. Th. II. Allg. Land-R.)	Gesetz-S. pr. 1817. S. 652. §. 21 und 22.	
12.	Strafe Derjenigen, welche als Besitzer von Schneidemühlen, Sägespähne oder Borke in Flüsse werfen, deren sie sich zu ihrem			Cf. V. v. 28. Febr. 1843. wegen Benutzung der Privatflüsse. Ges.-

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	Gewerbe bedienen, u. solche durch Hineinwerfen der Abgänge verunreinigen: . . .	10 bis 50 Thaler Geldstrafe.	Gesetz v. 24. Febr. 1816. Ges.-Sammlung S. 24.	Sammlung S. 41.
13.	Strafe Derjenigen, welche fremde oder erdichtete Namen ohne betrügliche Absicht führen:	5 bis 50 Thlr. Geldstrafe oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.	Gesetz v. 30. Octbr. 1816. §§. 1. 2. Gesetz-Sammlung S. 216.	Cf. Nr. 143. im Verzeichniß Litt. L.
14.	Strafe Derjenigen, welche ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß ihre Familien oder Geschlechtsnamen ändern:	50 Thlr. Geld, oder 4 Wochen Gefängniß.	Kab.-Ordre v. 15. April 1822. Ges.-Sammlung S. 108.	
15.	Strafe Derjenigen, welche in auswärtigen Lotterien spielen, und dafür Kollekten veranlassen, und Privat-Ausspielungen vornehmen:	300 Thaler Geldstrafe.	Verordn. v. 7. Decbr. 1816. Ges.-Sammlung pr. 1817. S. 4.	Cf. auch Lotterie-Edikt v. 1810. (Gesetz-Samml. S. 712.)
	Nach der Kab.-Ordre v. 6. Juni 1829. verfallen in diese dem Polizei-Ressort ausdrücklich überwiesene Strafe auch Diejenigen, welche die fremden Lotterieloose, in der Absicht zu spielen, an sich behalten und nicht in 3 Tagen abliefern.	2 bis 10 Thlr. Geldstrafe.	Verordn. v. 6. Juni	Cf. auch K.-O. v. 27. Juni 1837. wegen der Promessen der Prämien der Seehandlung. (Ges.-Samml. S. 129.) cf. Nr. 39 dieses Verzeichnisses.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	Nach der Verordn. v. 5. Juli 1847. Ges.-Samml. pr. 1847. S. 261. (cf. Nr. 66 dieses Verzeichnisses) ist diese Strafe bis zu und alle diesen Verordnungen entgegenstehenden früheren Vorschriften sind im §. 3 derselben aufgehoben. Cf. Nr. 21. im Verzeichniß Litt. L.	. . . . . . 500 Thl. erhöht,	1829. Ges.-Sammlung pr. 1829.	Cf. auch wegen des Lotterie-Verbots: die Verordn. v. 31. März 1812. (Ges.-S. S. 31), die Verordn. v. 12. Mai 1812. (Gesetz-S. S. 78), die Verordn. v. 7. Decbr. 1816. (Ges.-S. pr. 1817. S. 4), die Verordn. v. 26. März 1825. (Gesetz-S. S. 22.) die Verordn. v. 6. Jan. 1829. (Ges.-S. S. 63.)
16.	Declaration v. 8. Febr. 1817. über die Strafbestimmung des Allg. Land-Rechts §§. 1298. seq. Tit. 20. Th. II. wegen der Hazardspiele, wonach die Spieler in eine Geldstrafe von	10—100 Thlr. oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Monaten	Gesetz-S. pr. 1817. S. 31.	Wegen des verbotenen Spielens an der Spielbank in Köthen siehe die Verordn. v. 22. Decbr. 1843. (Gesetz-Samml. pr. 1844. S. 16.): 10—100 Thlr. Geldstrafe oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Monaten.
	verfallen, und die Gast- und Kaffeewirthe, welche verbotene Spiele bei sich dulden	die nehmliche Strafe in geschärftem Grade, und im Wiederholungsfalle den Verlust ihres Gewerbes verwirken.		

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
17.	Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816. . . . . Bestrafung der Kontravenienten §§. 12. 13. 18. 27. . . . . Sämmtliche Gewerbtreibende dürfen kein ungestempeltes Maaß- oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbe-Betriebe dient, besitzen oder gebrauchen. Kab.-Ordre v. 28. Juni 1827. (Ges.-Samml. S. 83.) Verord. v. 13. Mai 1840. §. 2. (Ges.-Samml. S. 127.) Wegen unrichtiger Waagen ist in dem Minist.-Rescr. v. 12. Febr. 1836. (v. K. A. pr. 1836. S. 222.) eine . . . . festgesetzt.	resp. 1 bis 15 Thaler. Strafe von 1 bis 5 Thlr.	Gesetz-S. pr. 1816. S. 142.	Cf. Kab.-Ordre vom 28. Juni 1827. (Gesetz.-Samml. S. 83.) Ergänzungen wegen der Strafbestimmungen im allegirten Gesetze §§. 10—12. Cf. Verordn. v. 13. Mai 1840. (Gesetz-Samml. S. 127.) den Gebrauch gestempelter Maaße und Gewichte betreffend. Cf. auch das Gesetz v. 10. März 1829. (Ges.-Samml. S. 94.) wegen des Urmaaßes. Cf. auch Verordn. vom 31. Octbr. 1839. (Ges.-Samml. S. 325.) wegen des Zollgewichts.
18.	Bestrafung wegen des unterlassenen Gebrauchs der Extraposten auf Reisen in den Zwischenstationen: . .	10 Thaler Geldstrafe.	(Gesetz-S. pr. 1820. S. 71.) Verordn. v. 26. Mai 1820.	Cf. auch Verordn. v. 10. Januar 1824. (Ges.-Samml. S. 16.) wegen der strafbaren Umgehung des Gesetzes von Seiten der Lohnkutscher, welche außerhalb der Sta-

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
				tion die Pferde nachsenden.
19.	Bestrafung der Maurermeister, welche die Schornsteinröhren nicht nach der gesetzlichen Vorschrift anlegen.	Diejenige Strafe, welche auf feuergefährliche Anlagen überhaupt angedroht ist.	Kab.-Ordre v. 4. Octbr. 1821 u. Instruktion v. 14. Januar 1822. (Gesetz-Sammlung pr. 1822. S. 42. 43.)	Cf. auch die Kab.-Ordre v. 17. Mai 1830. (Ges.-Samml. pr. 1830. S. 84.)
20.	Bestrafung der Hausirer, welche die im Hausir-Reglement v. 28. April 1824. enthaltenen polizeilichen Vorschriften §. 25. verletzen.			Cf. Nachtrag IV.
	Die insbesondere in Privathäuser und Gasthöfe ohne besondere Erlaubniß des Wirths eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten	1 bis 2 tägige Gefängnißstrafe.	Gesetz-S. pr. 1824. S. 125. Reglement v. 28. April 1824. §§. 23—25. 29. 30.	Cf. die §§. 32. 26. 27. 28. l. c. wegen der finanziellen Straffälle.
	In andern Fällen (so z. B. wegen unterlassener Meldung von dem Betriebe des Gewerbs (nach §. 23. 30. l. c.).	10 Sgr. bis 10 Thl. Geldstrafe.		
	Gastwirthe, welche es unterlassen, sich von den umherziehenden Gewerbtreibenden den Gewerbschein vorzeigen zu lassen, verwirken die nehmliche Strafe.			

8*

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
21.	Bestrafung der Kontravention gegen die Verordn. v. 21. Juli 1827. wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises in der Provinz Preußen, gegen die Verordn. v. 30. Juni 1829. von gleichem Inhalt für die Provinz Westphalen; vom 10. Juli 1830. für die Provinz Sachsen; vom 7. April 1838. für die Provinz Schlesien, für den Pommerschen Provinzial-Verband; v. 23. August 1829 und 30. Octbr. 1831. für den Brandenburgischen Provinzial-Verband; v. 23. August 1829 und 12. Mai 1835 für einige Theile des Brandenburgisch-Lausitzschen Provinzial-Verbandes; v. 21. Aug. 1830. für die Provinz Posen.	Straffätze gegen Stellmacher und Schirrmacher: 3 Thlr. Geldbuße gegen andere Kontravenienten 1 bis 5 Thlr. im ersten, und 2 bis 10 Thlr im zweiten Kontraventions-Falle.	Gesetz-S. pr. 1828. S. 25. Gesetz-S. pr. 1836. S. 119. Gesetz-S. pr. 1830. S. 111. Gesetz-S. pr. 1829. S. 103. Gesetz-S. pr. 1829. S. 97. Gesetz-S. pr. 1838. S. 258. Gesetz-S. pr. 1830. S. 3.	Cf. §. 24. 30. l. c. wegen Modification der Strafumwandlungen, §. 31. Regul. v. 28. April 1824. f. die Kab.-Ordre v. 31. Decbr. 1836. Gesetz-Samml. pr. 1837. S. 13.
22.	Kab.-Ordre v. 30. Nov. 1829. wegen Anwendung der Kab.-Ordre v. 25. Nov. 1826, betreffend die Verbreitung d. neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie, auf die östlichen Provinzen, enthält zugleich Strafbestimmungen wegen Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünzen . . .	Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerths,	Gesetz-S. pr. 1830. S. 3.	Cf. auch das Gesetz über die Münzverfassung vom 30. Sep. 1821., dessen §. 14. aufgehoben ist, u. den Befehl v. 22. Juni 1823. Die Untersuchung und Bestrafung der Münzverbrechen selbst liegt schon außer dem polizeigerichtlichen Ressort,
	und das Verbot einer anderen Berechnungsart als den Thaler zu 30 Sgr. und den Groschen zu 12 Pfennigen sebst bei Buch-			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	führung der Kaufleute und Gewerbetreibenden ꝛc. mit Ausnahme des Wechselverkehrs.	2 bis 25 Thl. Strafe.		
23.	Gebrauch der Dampfmaschine. Kab.-Ordre v. 1. Januar 1831. und Regulativ v. 13. Octbr. 1839. über die Anlage und den Gebrauch. §. 6. Strafe Desjenigen, welcher Dampfmaschinen ohne Erlaubniß der Polizei-Behörden aufstellt, oder bei der Genehmigung der Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder die Maschine vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt: . . . . und außerdem Abtragung der ohne Erlaubniß aufgestellten Maschine, wenn sie fehlerhaft ist. Diese Strafe trifft außer dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung der Maschine ohne die erforderliche polizeiliche Genehmigung, oder nicht nach den Vorschriften derselben ausgeführt hat.	10 bis 50 Thl. Geldstrafe,	Kab.-Ordre v. 1. Jan. 1831. (Ges.-Sammlung S. 243.) mit dem Regul. v. 31. Oct. 1831. (Ges.-Sammlung S. 244.) Kab.-Ordre v. 27. Sept. 1837. (Ges.-Sammlung S. 146.)	Cf. auch die spätere Instruktion v. 21. Mai 1835. zur Vollziehung der gedachten Kab.-Ordre vom 1. Jan. 1831., (Ges.-Samml. pr. 1835. S. 94.) Durch das spätere Regulativ v. 6. Mai 1838. (Ges.-Samml. S. 262.) ist die Instruk. v. 13. Octbr. 1831. (Ges.-Samml. S. 244.) mit Bezug auf die Kab.-Ordre v. 1. Jan. 1831. und v. 27. Sep. 1837. (Gesetz-Samml. pr. 1837. S. 146.) aufgehoben u. resp. abgeändert worden. Endlich ist unterm 6. Juli 1848. (Ges.-Saml. S. 321.) das neueste Regulativ ergangen, wodurch unter Aufhebung der Instruktion v.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
				21. Mai 1835. und des Regulativs v. 6. Mai 1838. mit Bezug auf die Kab.-Ordres v. 1. Jan. 1831. und 27. Sept. 1837. und die §§. 27 u. 37. der Allg. Gewerbe-Ordn. v. 17. Januar 1845. anderweitige Vorschriften für die Anlage v. Dampfkesseln erfolgt sind.
24 a.	Strafe Derjenigen, welche sich des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren und Aushängeschildern und Etiquetten schuldig machen:	5 bis 50 Thl. Geldstrafe, od. Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen.	Kab.-Ordre v. 16. Octbr. 1831. (Ges.-Sammlung (S. 247.	
24 b.	Strafe des nicht feuergefährlichen, durch Lokal-Vorschriften aber verbotenen Tabackrauchens in den Städten	10 Sgr. bis 1 Thlr.	Gesetz-S. pr. 1833. Kab.-Ordre v. 9. Decbr. 1833.	Cf. Nr. 10. wegen des feuergefährlichen Tabackrauchens.
25 a.	Strafe der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen.	Nach §§. 9	Kab.-Ordre	Cf. Nr. 3 seq. in diesem Verzeichniß. NB. Das

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
		bis 12 u. §§. 171 u. 176. der Gesinde=Ordnung v. 8. Nov. 1819.	v. 23. Nov. 1831. (Ges.=Sammlung S. 255.)	Schiffsvolk steht nach dieser Verordn. überhaupt zum Schiffer in dem nehmlichen Verhältniß, wie das Gesinde gegen die Dienstherrschaft.
25 b.	Strafe der Seeschiffer, welche die Aufnahme verunglückter preußischer Schiffsmannschaften zur Rückkehr in die Heimath verweigern.	20 bis 50 Thl.	Verordn. v. 5. October 1833. (Ges.=Samml. pr. 1843. S. 122. §. 8.)	Cf. §. 782. Tit. 20. Th. II. Allg. Land=R. Nr. 109. Beilage L.
26.	Ueber die Bestrafung Derjenigen, welche die Cholera=Gesetze übertreten und die deshalb und wegen Uebertretung der andern in dem Sanitäts=Polizei=Regulativ v. 28. October 1835. vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Vorschriften in Strafe verfallen s. die Gesetze v.	. . . .	15. Juni 1831. (Ges.=Sammlung pr. 1831. S. 61.) die Kab.=Ordre v. 8. Aug. 1835. mit dem Regul. v. 28. Oct. 1835. (Ges.=Sammlung pr. 1835.	NB. Cf. auch die Kab.=Ordre v. 13. Decbr. 1847., wodurch die in §§. 9. 10. 25. u. §§. 18. 26. verordneten Strafen aufgehoben sind. Das Regulativ v. 28. Octbr. 1835. enthält zugleich die Strafbestimmungen wegen Uebertretung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln bei andern ansteckenden Krankheiten. Cf. Nachtr. VII.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
			S. 240. u. Anhang.)	
27.	Bestrafung Derjenigen, welche die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition sich widerrechtlich zueignen, od. wissentlich dergleichen gefundene Eisenmunition verkaufen:	resp. bis 20 Thl. Geld- od. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.	Kab.-Ordre v. 23. Juli 1833. (Ges.-Sammlung S. 86.)	
28.	Bestrafung Derjenigen, welche einen Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande, oder in den Städten wie auf dem Lande eine Gast- oder Schankwirthschaft ohne einen auf ihre Person oder das Lokal bezüglichen polizeilichen Erlaubnißschein betreiben (der nur für ein Kalenderjahr gilt):	5 bis 50 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.	Kab.-Ordre v. 7. Febr. 1835. (Ges.-Sammlung S. 18.) Kab. Ordre v. 21. Jan. 1844. (Gesetz-S. S. 214.)	Durch den §. 55. d. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. wiederholt und mit der Maaßgabe bestätigt, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbsberechtigungen nicht weiter stattfinden soll.
	Diese Vorschrift ist durch die Kab.-Ordre v. 21. Juni 1844 auch auf dem Kleinhandel mit Getränken in den Städten ausgedehnt. . . .	. . . .	. . . . . .	Cf. auch das Minist.-Rescr. v. 15. April 1847. Minist.-Bl. für die innere Verwaltung pr. 1847. S. 88.
29.	Die Kab.-Ordre v. 20.			Das Beiwort

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	April 1835. verordnet die polizeimäßige Bestrafung des Diebstahls in Sachen, die nicht 1 Thaler an Werth erreichen, und von Feldern, Gärten, und andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden sind, nach den Straf-Bestimmungen des Allg. Land-Rechts §§. 1122 bis 1124. Tit. 20. Th. II.	24 Stunden bis 8 Tage, aber wenn der Werth des Entwendeten 5 Thl. oder weniger beträgt, 8 Tage bis 4 Wochen Gefängniß.	Ges.-S. S. 46.	polizeimäßig wird im Allg. Land-R. Tit. 20. Th. II. häufig promiscue gebraucht, kann indessen nach Erscheinung der Verordn. vom 3. Januar 1849 im vorliegenden Falle keiner zweifelhaften Auslegung in Beziehung auf die polizeirichterliche Kompetenz unterliegen. Cf. auch die Kab.-Ordre v. 4. August 1832. (Ges.-Samml. pr. 1832. S. 202.) wegen der Diebstähle von Pferden, Zug- Last- und Nutzvieh, welche ebenso bestraft werden sollen.
30.	Bestrafung der Frachtfuhrleute, welche den Chausseezettel (den sie nach dem Tarif v. 28. April 1828. an die nächste Hebestelle abgeben müssen) den Steueraufsichtsbeamten und Wegewärtern auf Erfordern nicht vorzeigen:	10 Sgr. bis 1 Thlr. Geldstrafe.	Kab.-Ordre v. 23. April 1835. (Ges.-Sammlung S. 68.)	Cf. Nachtrag II.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
31.	Bestrafung wegen unbefugter Anfertigung öffentlicher Siegel, Stiche, Platten, Formen für Papiergeld oder sonstige Urkunden der Behörden ohne deren schriftliche Anweisung	3monatliche bis 2 jährige Gefängniß- oder Festungsstrafe.	Gesetz v. 6. Juni 1835. Ges.-Sammlung S. 99.	Cf. §. 268. Tit. 20. Th. II. Allg. Land-R.
32.	Tumult-Gesetz v. 17. Aug. 1835. mit Hinweisung auf die Verordn. v. 30. Decbr. 1798 und hiernach (§. 13.) Bestimmung des polizeilichen Ressorts bis zu	14 tägiger Gefängnißstrafe.	Gesetz-S. pr. 1835. S. 170.	Cf. die Vorschriften des Allgem. Land-Rechts Tit. 20. Th. II. §§. 183. 168 bis 175. und die Verordn. vom 30. Sept. 1836. (Ges.-Samml. S. 301.) über das Verfahren hierbei (Nr. 36.) Cf. auch Nr. 26.
33.	Wegen Bestrafung Derjenigen, welche die sanitätspolizeilichen Vorschriften in dem desfallsigen Regulativ v. 8. Oct. 1835. übertreten s. Nr. 26. . . .	. . . .	Gesetz-S. S. 240. Kab.-Ordre v. 8. Aug. 1835.	Cf. auch Nachtrag VII.
34.	Bestrafung Derjenigen, welche an den Rentenausspielungen einer Gesellschaft Antwerpener Kaufleute Theil nehmen.	Die nehmliche	Kab.-Ordre	Cf. Nr. 15.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
		Strafe wie gegen das Spiel in auswärtigen Lotterien.	v. 8. Nov. 1835. Ges.-Sammlung S. 236.	
35.	Bestrafung Derjenigen, welche gegen die im §. 1. ertheilten Vorschriften der Verordn. v. 27. März 1836 in Betreff der Abänderung mehrerer Bestimmungen des Patents vom 2. April 1803 zur Abwendung der Viehseuche, Steppen-Vieh oder andere verbotene Gegenstände heimlich einbringen, falls noch kein Schaden geschehen ist:	willkührliche Strafe nach §. 35. Tit. 20. Th. II. Allg. Land-Recht.	Verordn. v. 27. März 1836. §. 8. Gesetz-S. S. 178.	Cf. Nachtrag VIII. Cf. Viehsterbepatent vom 2. April 1803. N. C. C. T. XI. S. 1591. Nr. 17. de 1803.
36.	Verordn. über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhr und Tumult, mit Beziehung auf die Verordn. v. 30. Decbr. 1798. und 17. Aug. 1835. (cf. Nr. 39.)	Im polizeilichen Ressort die im §. 13. Abschnitt I. der Verordn. v. 30. Decbr. 1798. bestimmten Strafe.	Verordn. v. 30. Sept. 1836. §. 8. Gesetz-S. S. 301.	Cf. Nr. 32.
37.	Die Verordn. v. 8. Mai 1837 bestimmt in §§. 20 bis 34. die verschiedenen Strafen Derjenigen, welche gegen ihnen wegen der Mobiliar-Feuer-Versicherungen gegebene Vorschriften fehlen, indem im §. 34 zur Festsetzung u.			NB. Die Bestimmungen in §. 14 u. 15. der Verordnung v. 8. Mai 1837. sind durch die Kab.-Ordre v. 30. Mai 1841. auch auf die

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	Einziehung der bis auf . . das polizeiliche Ressort salvis remediis festgehalten wird.	500 Thl hinaufreichenden Strafe	Gesetz=S. pr. 1837. S. 2. sq.	Versicherungen von Immobilien bei in= u. ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften ausgedehnt. Gesetz=Samml. pr. 1841. S. 122. Cf. Nachtrag III.
38.	Strafe der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations=Abgaben.	Gesetz v. 20. März 1837. 5 bis 50 Thl. Geldstrafe u. im Fall der Wiederholung eine erhöhte Strafe nach . . oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.	Gesetz.=S. pr. 1837. S. 57. §. 1. §. 5. 6. l. c.	
39.	Strafe Derjenigen, welche Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staatsanleihe verkaufen und erwerben.	Strafe wie die des verbotenen Lotteriespiels.	Kab.=Ordre v. 27. Juni 1737. Ges.=S. S. 129.	Cf. Nr. 15
40.	Strafe Derjenigen, welche Dampfmaschinen gegen die Vorschriften der Kab.=Ordre v. 1. Januar 1831 auch zu andern Zwecken als zum Maschinenbetriebe aufstellen.	Wie in der	Gesetz=	Cf. Nr. 23.

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
		Kab.=Ordre v. 1. Jan. 1831 verordnet ist. Cf. Nr. 23.	Sammlung S. 146.	
41.	Bestrafung derjenigen Fabrikherren, welche gegen das Regulativ v. 9. März 1839. wegen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken fehlen:	1 bis 5 Thl. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind.	Gesetz=S. S. 156.	
	Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Listen das erste Mal mit	1 bis 5 Thl. Geldstrafe; die 2te Verletzung der Vorschrift wird mit 5 bis 50 Thln. Strafe gerügt.	Regulativ v. 9. März 1839. Ges.=Sammlung S. 156.	
42.	Verordn. v. 13. Mai 1840 wegen Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte, und die Verordnung vom 16 Mai 1816, wonach kein Waaren=Verkäufer ungestempeltes Maaß oder Gewicht besitzen darf, findet auf alle Gewerbtreibende statt.	Strafe 1 bis 5 Thlr.	Verordn. v. 13. Mai 1840. Ges.=Sammlung S. 127.	Cf. Nr. 17.
43.	Kab.=Ordre v. 29. Febr. 1840 mit dem Chaussee=Geld=Tarif vom nehmlichen Tage, welcher im §§. 7			Cf. Nachtrag II. NB. Der Tarif v. 28. April 1828. ist da=

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	bis 20 die Strafbestimmungen für die Uebertretung der darin enthaltenen polizeilichen Vorschriften, mit Rücksicht auf die Verordnung v. 17. März 1839. (Gesetz-Samml. pr. 1839. S. 80. seq.) enthält.		Gesetz-S. S. 94.	durch aufgehoben. Cf. auch die Verordn. vom 17. März 1839. (Ges.-Samml. pr. 1839. S. 80. ad Nr. 60.) und die Verord. vom 7. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung S. S. 167.)
44.	Strafe Derjenigen, welche Eisenbahnen auf eine Gefahr drohende Weise beschädigen, wenn dadurch auch noch kein Schaden entstanden ist. . .	1 bis 10 Jahr Strafarbeit od. Zuchthaus;	Verordn. v. 30. Nov. 1840. Ges.-Sammlung pr. 1841. S. 9.	
	gegen die Vorsteher oder Transport-Unternehmer, wenn sie nicht sofort verurtheilte Officianten entfernen.	10 bis 100 Thl. Strafe.		
45.	Deklaration vom 30. Juni 1841, wonach die Strafbestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts Tit. 8. Th. II. §§. 1308. 1309. wegen der unbefugten Betreibung von Mäklergeschäften nicht aufgehoben sind.	Doppelter Betrag des Mäklerlohnes als Strafe.	Gesetz-S. pr. 1841. S. 127.	Cf. §. 51. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845. Cf. auch die Verordn. v. 24. Mai 1844. wegen Strafbarkeit der Mäkler in verbotenen Geschäften bei Eisenbahn-Unternehmungen.
46.	Strafe Derjenigen, welche ohne Erlaubniß der Regierung Wasser-Heilanstalten anlegen;	bis 50 Thaler Geldstrafe,	Gesetz v. 15. Juni	NB. Dies Gesetz ist zwar bisher noch nicht ausdrücklich aufgeho-

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	und welche die im §. 3 u. 4. der V. v. 15. Juni 1842. enthaltenen Vorschriften nicht befolgen:	bis 50 Thlr. Geldstrafe;	1842. Ges.-Sammlung S. 243.	ben, in praxi aber an den mehrsten Orten nicht zur Ausführung gekommen.
	bei Wiederholung nach zweimaliger Bestrafung: .	Entziehung der Erlaubniß zur Anlage.		
47.	Bestrafung der Bettler: .	Gefängniß bis zu 6 Wochen,	Gesetz v. 6. Januar 1843. Ges.-Sammlung S. 19.	Cf. §. 191. Allg. Land-R. Tit 20. Th. II.
	und bei Wiederholung: . .	6 Wochen bis 6 Monate.		
	Bestrafung der Landstreicher.	Desgleichen.		
	Nach ausgestandener Strafe werden die Inländer in eine Korrektions-Anstalt gebracht, und die Ausländer aus dem Lande gewiesen.			
	Wer Personen, die in seiner Gewalt und Aufsicht sind, vom Betteln abzuhalten unterläßt, und wer Kinder zum Betteln ausschickt wird mit	8 tägiger Gefängnißstrafe		
	belegt.			
	Mit der Strafe der Bettler werden auch Diejenigen belegt, welche dem Trunke, Müßiggang und Spiel dergestalt ergeben sind, daß sie fremde Hülfe zu ihrem Unterhalt beanspruchen müssen;			
	Diejenigen, welche aus öffentlichen Armen-Fonds unterstützt werden, und die ihnen angewiesene Arbeit verweigern;			
	Diejenigen, welche binnen			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	einer von der Polizei-Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen beschaffen.			
48.	Homöopathische Aerzte, welche ohne die nach dem Reglement vom 20. Mai 1843. erforderliche Erlaubniß Arzneimittel selbst dispensiren, werden nach §§. 8 u. 9 dieses Reglements eben so bestraft, wie die, welche Arzneimittel unbefugt verkaufen.		Gesetz v. 20. Juni 1843.(Ges.-Sammlung S. 365.)	Cf. auch die §§. 4. 5. u. 10. des gedachten Reglements.
49.	Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß dieser durch ein in der Verordn. v. 13. Febr. 1843. vorgeschriebenes Attest (§. 5.) sich über die Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen hat, verwirkt eine Strafe von	5 Thlrn. od. 8 Tagen Gefängniß. Das Pferd ist außerdem in Beschlag zu nehmen.	Verordn. v. 13. Febr. 1843.(Ges.-Sammlung S. 75.)	Diese Verordn. gilt nur für die östlichen Provinzen der Monarchie.
50.	Bestrafung Derjenigen, welche die Kunststraßen (Chausseen) mit ihrem gewerbsmäßigen Fuhrwerk in einer mit den Vorschriften der Verordn. v. 17. März 1839. nicht übereinkommenden Weise belasten.		Gesetz-Sammlung pr. 1839. S.80—84.	Cf. auch ad Nr. 53. den Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. und ad Nr. 50. das Regulativ über das Verfahren bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen v. 7. Juni 1844. §. 4. Ges.-Samml. S. 167.
	Wegen Uebertretung der dort enthaltenen Vorschriften 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.	10 Thlr. Strafe.		
	Wegen verweigerter Angabe der Größe der Ladung			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	oder Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere (§. 16.)	1 Thl. Strafe.		
	Wegen des verbotenen Spurhaltens (§. 17.) . . .	15 Sgr. Strafe.		
	Wegen Ausstellung unrichtiger Ladescheine (§. 19.)	1 bis 10 Thaler Strafe.		Cf. auch Nachtrag II. §. 14.
51.	Das Regulativ v. 7. Juni 1844. bestimmt das Verfahren bei Chaussee-Polizei und Chausseegeld-Uebertretungen in Bezug auf das den Reisenden und den Chaussee-Beamten bei Kontraventionen vorgeschriebene Benehmen, mit Rücksicht auf die in der Verordn. v. 17. März 1839. (Ges.-Samml. pr. 1839. S. 80.) und den Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. (Ges.-Samml. pr. 1840 S. 98.) enthaltenen polizeilichen Vorschriften, und verhängt gegen den Kontravenienten §. 2. zunächst	1 bis 10 Thaler Geldstrafe oder alternat. Gefängnißstrafe,	Verordn. v. 7. Juni 1844. (Ges.-Sammlung S. 167.)	Cf. Nr. 43 u. 50 die Allegate. Cf. Nachtrag II.
	wenn derselbe den im §. 1 bezeichneten Personen nicht folgen und die erforderte Erklärung abgeben will.			
52.	Wegen der Verbrechen und Vergehen der Gewerbtreibenden ist in der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 folgendes Tit. X. §§. 171. seq. bestimmt:		Kab.-Ordre v. 17. Jan. 1845. (Ges.-Sammlung pr. 1845. S. 41—76.)	

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	§. 171. Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann statt finden für immer oder auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monaten und nicht über 5 Jahre betragen. §. 172. Gegen jeden Gewerbtreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauch seines Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zwangs=Arbeit oder Zuchthaus verurtheilt wird, kann zugleich auf den . . . . erkannt worden. Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbtreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist. §. 173. Gewerbtreibende, welche zum Betrieb ihres Gewerbes eine besondere polizeiliche Genehmigung (Koncession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer, oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen ihres ihre Berufspflicht verletzenden Verbrechens zu Zwangs=Arbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden; es muß	Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbbetriebe für immer oder auf Zeit		I. In dem späteren Gesetz v. 9. Febr. 1849. wegen der Errichtung von Gewerberäthen und verschiedenen Abänderungen der Gew.=Ordn. v. 17. Januar 1845. (Ges.=Samml. pr. 1849. S. 93. seq.) ist in Beziehung auf die nebenstehenden ges.=Bestimmungen keine Anordnung erfolgt. Ueber d. Strafbestimmungen des neuen gedachten Gesetzes v. 9. Febr. 1849. enthält der Tit. VIII. derselben in den §. 74. seq. die nähern Bestimmungen. Cf. Nr 53.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist. Auch kann auf den Verlust jener Befugniß für immer oder auf Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbtreibende wegen eines Verbrechens, durch welches er seine Berufspflichten verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe, als Zwangsarbeit oder Zuchthaus verurtheilt wird, nachdem schon früher wegen eines solchen Verbrechens auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist. §. 174. Ist die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung eines Gewerbes durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit bedingt, oder der Gewerbtreibende zur Betreibung seines Geschäfts von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden, so muß auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbtreibende wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls, oder Betrugs verurtheilt wird. §. 175. In wie fern Vergehen der Gewerbtrei-			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	benden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetze bestimmten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.			
	§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung, oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, in sofern nicht die strengeren Strafen §§. 177. 178. und 180. eintreten, eine Geldbuße bis zu . . . . oder im Unvermögensfalle verwirkt. Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuer-Defraudationsstrafe nach sich zieht.	50 Thalern, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe	§. 176. l. c.	II. Wegen Bestrafung des ohne polizeiliche Erlaubniß unternommenen Kleinhandels mit Getränken so wie der Gastwirthschaft, s. Min.-Rescr. v. 15. April 1847. (Min.-Bl. pr. 1847. S. 88.)
	§. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt, oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat . . . . veewirkt.	Geldbuße bis zu 200 Thlr., oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten	§. 177. l. c.	III. Wegen der Bestimmung des Strafmaaßes in minimo et maximo, s. das Minist.-Rescr. v. 10. Mai 1846. (Minist.-Bl. pr. 1846. S. 83.)
	Enthält die Handlung zugleich ein Steuer-Verge-			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	hen, so soll nicht noch außerdem auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.			
	§. 178. Wer die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörden verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit bestraft werden.	Geldbuße bis zu 200 Thlrn., oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten	§. 178. l. c.	
	§. 179. Was in den §§. 176 bis 178. hinsichtlich der selbstständigen Gewerbtreibenden bestimmt ist, gilt auch von Denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbtreibenden übernehmen. . . .	. . . .	§. 179. l. c.	
	§. 180. Die Strafbestimmung des §. 177 tritt auch gegen Denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätten, oder des Lokals, eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonders ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt. . .	Dieselbe Strafe.		
	Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmnngen gemäß anzuhalten. . . .	. . . .	§. 180. l. c.	
	§. 181. Gewerbtreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen, oder Arbeiter zu entlassen, oder zurückzuweisen, ingleichen Diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit . .	Gefängniß bis zu einem Jahre	§. 181. l. c.	
	bestraft werden.			
	§. 182. Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbtreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbtreiben-			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	den verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit bestraft werden.	Gefängniß bis zu einem Jahre	§. 182. l. c.	
	Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.			
	§. 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen, oder Lehrlingen, ohne polizeiliche Erlaubniß ist, sofern nach den Kriminal-Gesetzen keine härtere Strafe eintritt, von den Stiftern und Vorstehern, mit Geldbuße bis zu	50 Thlrn., oder Gefängniß bis zu 4 Wochen;	§. 183. l. c.	
	von den übrigen Theilnehmern mit Geldbuße bis zu zu ahnden.	20 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen		
	§. 184. Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu . . . . zu bestrafen.	20 Thlrn. oder Gefängnißstrafe b. zu 14 Tagen	§. 184. l. c.	IV. Cf. §. 44. seq. des Gesetzes v. 9. Febr. 1849. wegen der Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrik-Arbeiter. (Gesetz-Samml. S. 103. pr. 1849.)

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	§. 185. Lehrherrn, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit Geldbuße bis . . . . zu belegen.	zu 50 Thlrn. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe	§. 185. l. c.	
	§. 186. Gewerbtreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreiten, haben Geldbuße bis verwirkt.	zu 50 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe	§. 186. l. c.	V. Wegen der Taxüberschreitungen der Bäcker weist auch das Gesetz vom 9. Febr. 1849 im §. 72. auf der Bestimmung des §. 186. d. Gew.-O. hin. Cf. auch das Minist.-Rescr. v. 26. Decbr. 1846. (Minist.-Bl. pr. 1846. S. 63.)
	Machen sie nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen, sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt worden.	(Verlust des Gewerbes.)		
	§. 187. Die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit zu belegen.	Geldbuße bis zu 20 Thlrn., oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe	§. 187. l. c.	VI. Wegen des Marktverkehrs s. die §. 70. seq. im Gesetz v. 9 Februar 1849. cf. auch §. 84. der Gew.-O. — Das Edikt v. 20. Novbr. 1810. (Gesetz-

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	§. 188. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbtreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so ist die Strafe zunächst gegen den Stellvertreter festzusetzen; ist die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe. Kann gegen den Stellvertreter die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, so bleibt der Polizei-Behörde überlassen, nach ihrem Ermessen die Geldstrafe von dem Vertreter, welcher dafür subsidiarisch haften muß, einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Stellvertreter vollstrecken zu lassen.	Strafe der Stellvertreter und des Vertretenen.	§. 188. l. c.	Samml. pr. 1810. S. 100). wegen des Aufkaufes vor den Thoren, ist durch den §. 190 d. Gew.-O. aufgehoben. Cf. Minist.-R. v. 7. Februar 1847. (Minist.-Bl. pr. 1847. S. 22.) VII. Wegen Bestrafung Derjenigen, welche an Markttagen außerhalb der für den Markt bestimmten Plätze zum Marktverkehr, Waaren, die zu diesem gehören, feil bieten, cf. das Min.-Resc. vom 31. Jan. 1848. (Minist.-Blatt pr. 1848. S. 54.)
	Ist an eine solche Strafe der Verlust der Koncession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet dieselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden.			
	Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Koncession, Approbation ꝛc. verpflichtet den Stellvertreter zu entlassen.		§. 188. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	§. 189. Als Strafe kann der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbbetriebe für immer od. auf Zeit nur vom Richter ausgesprochen werden, so weit es sich nicht um Steuervergehen handelt, in Ansehung deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt. In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Gewerbtreibenden bewendet es bei der bestehenden Verfassung; in der Rheinprovinz sind jedoch die Polizeigerichte befugt, auf Geldbuße bis zu . . . . zu erkennen.	50 Thln. oder auf Gefängniß b. zu 6 Wochen	§. 189. l. c.	
	§. 190. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen, worüber das gegenwärtige Gesetz (Gewerbe=Ordnung v. 17. Januar 1845) verfügt, insbesondere auch Diejenigen, durch welche in einzelnen Landestheilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe bisher beschränkt waren, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, so weit auf die bisherigen Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist.		§. 190. l. c.	
53.	Gesetz v. 9. Februar 1849 wegen der Errichtung von Gewerberäthen und verschie=			Cf. die Bemerkung I. ad Nr. 6.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	dener Abänderungen der Allg. Gewerbe-Ordnung; ferner das Gesetz v. 9. Feb. ejusd. wegen der Errichtung von Gewerbegerichten. . .	Cf. die §. 74. seq. enthaltenen Strafbestimmungen.	Gesetz-S. pr. 1849. S. 93. seq.	
a.	Gewissen (in §. 23. Verordnung vom 9. Februar 1849.) bezeichneten Handwerkern ist der Beginn des selbstständigen Gewerbsbetriebes nur gestattet, wenn sie entweder nach vorgängiger Nachweisung der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes in eine Innung aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission besonders nachgewiesen haben. (§. 23. l. c.)		Gesetz v. 9. Februar 1849. (Ges.-Sammlung S. 39. seq.)	
	Wer dieser Bestimmung entgegenhandelt verwirkt eine Geldbuße bis	200 Thlr., od. Gefängniß bis zu 3 Monaten.	§. 74. l. c.	
b.	Baumeister sind nicht befugt bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerker, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23. l. c. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen. Kontravenienten verwirken die . .	nehmliche Strafe.	§. 74. l. c.	

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
c.	So weit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23. l. c. genannten Handwerke anderer Benennungen üblich sind, od. bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, kann die Regierung nach Anhörung des Gewerberaths den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders fordern. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gewerberaths auch für andere, als die im §. 23. l. c. genannten Gewerbe vorzuschreiben, oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen. (§. 26. l. c.) . . .	Die nehmliche Strafe gilt für die Uebertretung der von der Regierung od. von dem Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten od. nach §§. 29. 34. l. c. durch Ortsstatute getroffenenen Festsetzungen.	§. 74. l. c.	
d.	Den Fabrikinhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur so weit			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, so wie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet (§. 31 l. c.) bei Vermeidung der im §. 74. angedrohten Strafe	bis zu 200 Thlr. od. bis zu drei monatlichem Gefängniß.	§. 74. l. c.	
e.	Fabrikinhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23 u. 26. dieser Verordn. v. 9. Febr. 1849. unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben (§. 30. l. c.) dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätte keinen Gesellen oder Gehülfen beschäftigen, bei Vermeidung der . . .	nehmlichen Strafe.	§. 74. l. c.	
f.	Inhaber von Magazinen zum Detail-Verkauf von Handwerkswaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben, bei	Vermeidung der nehmlichen Strafe.	§. 74. l. c.	
	Ausgenommen hiervon sind Diejenigen, welche in Betreff der gewerbsmäßigen Anfertigung solcher Waaren, vor Verkündigung der			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	Veror. v. 9. Febr. 1849, die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Kommunal-Behörde gemacht haben.			
g.	Handwerksmeister (§§. 23. 24. 26. l. c.) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, so weit nicht vom Gewerberath eine Ausnahme gestattet wird	bei Vermeidung der nehmlichen Strafe wie vorher.	§. 74. l. c.	
	Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkuug. §. 47. l. c.			
h.	Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, so weit sie nicht im Wege der Exekution, oder im Auftrage eines Gerichts oder einer anderen öffentlichen Behörde verfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunal-Behörde des Versteigerungsorts statt finden . . . . §. 69. l. c.	bei Vermeidung der nehmlichen Strafe wie vorher.	§. 74. l. c.	
i.	Fabrikinhaber, so wie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikanten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung von Fabrikaten für sie be-			

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	schäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen. Sie dürfen Denselben keine Waaren kreditiren. . . .	Strafe der Kontravenienten Geldbuße bis zu 500 Thlrn., od. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Wiederholungsfall: Verdoppelung der Strafe.	§. 75. l. c.	
	Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, so wie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht worden. §. 50. l. c.			
k.	Die Bestimmungen des §. 50. l. c. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, so wie auf Gewerbtreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist. . . . . §. 51. l. c.	Kontravenienten verwirken die nehmliche Strafe nach . . wie vorher.	§. 75. l. c.	
l.	Unter Arbeitern (§.50.l.c.)			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	werden hier auch Diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbbetriebe nöthigen Ganz- oder Halb-Fabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen. . . . §. 52. l. c.	Kontravenienten verwirken die nehmliche Strafe nach . . wie vorher.	§. 75. l. c.	
m.	Verträge, welche den §§. 50 bis 52 zuwider laufen sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen unter Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser Letztern aus gewissen Verkaufstellen, so wie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zwecke als zur Betheiligung von Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. §. 54. l. c.			Cf. auch §. 55. l. c. wegen Unzulässigkeit von Klagen, wegen Forderungen für Waaren, die ohngeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind.
54.	Verordn. v. 29. Septbr. 1846 wegen Einführung von Gesinde-Büchern		Gesetz-S. pr. 1846. S. 467.	
	Das Gesinde, welches die Vorlegung des Gesinde-			

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	Buchs verweigert, verwirkt eine Strafe von	2 Thlrn. Geld- oder verhältnißmäßigem Gefängniß;	§. 4. l. c.	
	die Dienstherrschaft, welche das Führungs-Attest auszustellen verweigert, eine — jedoch vorher angedrohte Strafe — von	1 bis 5 Thl. Geld.	§. 5. l. c.	
55.	Diejenigen, welche die wegen sorgfältiger Vorsicht rc. bei Behandlung des Schießpulvers angedrohte Strafe verwirken, verwirken solche auch wegen Nichtanwendung der gebotenen Vorsichtsmaaßregeln bei Behandlung der Schießbaumwolle.	Cf. §§. 693. 694. Tit. 20. Allg. Land-R. und die Kab.-Ordre vom 6. Novbr. 1846.	Gesetz-S. pr. 1846. S. 471.	Cf. §. 700 b. Tit. 20. Thl. II. Allg. Land-R.
56.	Verordn. v. 5. Juli 1847. Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht vom Staate zugelassen sind, spielt, und sich dem Verkaufe von Loosen zu denselben unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson fördert, ingleichen wer ohne ausdrückliche Ministerial-Genehmigung öffentliche Lotterien unternimmt, oder Glücksbuden errichtet, verwirkt eine Geldstrafe bis zu	500 Thalern.	Gesetz-Sammlung pr. 1830. S. 261.	Alle früheren dieser Verordn. entgegenstehenden Vorschriften sind im §. 3. der Verordn. v. 5 Juli 1847 aufgehoben. Cf. auch Nr. 15 dieses Verzeichnisses.

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen
57.	Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847.			NB. Nach der Minist.-Verfügung v. 18. Mai 1849. (Justiz-Min.-Bl. Nr. 38. pr. 1849.) bleibt für die Pfändungssachen §§. 63 bis 67 das bisherige Ressort bei den Polizei-Behörden unverändert. Cf. Nr. 2 des Verzeichnisses.
	Wer sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer befriedigter Plätze unbeaufsichtigt herum laufen läßt, verwirkt eine Strafe von	5 Sgr. bis 3 Thlrn.	Gesetz-S. pr. 1847. S. 376.	
	Wer sein Vieh anders als unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb in unbefriedigten Plätzen herum laufen läßt, ...	dieselbe Strafe.		
	Wegen des Pfandgeldes s. die Vorschriften in §§. 8—13.			
	Wegen Bestrafung der Hirten, s. §§. 15—18.			
	Wer unbefugt sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, verwirkt eine Strafe von . .	10 Sgr. bis 3 Thlr.		
	Die weiteren Strafbestimmungen enthalten die §§. 27. 32. 34. 41. 42. 43.			
58.	Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen.			Aufgehoben sind durch dies Gesetz nach §. 28 alle hiervon abweichenden Bestimmuugen, und insbesondere die §§. 63 bis 65. Tit. 15. Th. II. Allgemei-
	Deiche oder andere Erhöhungen der Erdoberfläche an Gewässern dürfen nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung angelegt werden, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis	50 Thlrn.	Gesetz-S.	

Laufende Nr.	Polizei-Vergehen.	Straf-Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
			pr. 1848. S. 54.	nen Land-R. enthaltenen Vorschriften.
59.	Gesetz wegen des Wasserstandes bei den Mühlen und Verschaffung von Vorfluth vom 15. November 1811. Kein Besitzer von Mühlen oder anderen Reinigungs-Anlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzten Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Auffätze auf den Fachbäumen oder Ueberfälle, überhaupt Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse der Abfluß desselben unentgeldlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizei-Behörde, auf Antrag der Interessenten, die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten der Mühlenbesitzer ohne Anstand vornehmen zu lassen befugt, sondern er hat auch in dem Falle, außer dem Ersatze alles durch die wider-		Gesetz-S. pr. 1848. S. 352.	

Laufende Nr.	Polizei=Vergehen.	Straf=Bestimmung.	Gesetz.	Bemerkungen.
	rechtliche Stauung verursachten Schadens, ...	20 bis 50 Thaler Polizeistrafe verwirkt.	§. 8. 9. l. c.	Cf. auch das Gesetz v. 28. Februar 1843. Ges.=Samml. S. 41 wegen Benutzung der Privatflüsse.
	Wegen Unterhaltung der Gräben oder Wasserabzüge, Auskrautung ꝛc. tritt ebenfalls die Kognition der Polizei=Behörde ein . . .	Ohne besondere Straf=Bestimmung.	§. 10. l. c.	

Nachträge.

I. Nachtrag zu Nr. 3. L. wegen der gebotenen polizeilichen Fremden-Meldungen.

Die neueste polizeiliche General-Verfügung wegen dieses Gegenstandes erging unterm 18. December 1837. von dem Ministerio des Innern und der Polizei an sämmtliche Oberpräsidien zur Mittheilung an die resp. Regierungen, welche jene Circular-Verordnung durch die Amtsblätter ihrer Bezirke publiciren sollten, und dies auch gethan haben werden.
(v. Kamptz Analen p. 1837. Heft 4. S. 1037. 1038.)

Darnach ist verordnet:

1. daß jeder Hauseigenthümer von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether in 24 Stunden der Ortspolizei Anzeige machen soll;
2. daß zu einer gleichen Anzeige alle Aftermiether und Schlafstellenvermiether verpflichtet sind; daß
3. der An- und Abzug des Gesindes und der Haus-Officianten von den Dienstherrschaften in 24 Stunden der Ortspolizei angezeigt werden soll;
4. daß ferner in gleicher Frist auch die Handwerksmeister, Fabrik- und andere Unternehmer von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Handwerksgehülfen der Ortspolizei Anzeige machen sollen.

Diese Vorschriften sollen sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten (ausschließlich derjenigen, in welchen besondere höheren Orts bestätigte Lokal-Polizei-Vorschriften darüber vorhanden sind) Anwendung finden, und Kontraventionen dagegen mit Einem Thaler Geld- oder 24 Stunden Gefängniß bestraft werden.

Auch sollen die Rittergutsbesitzer, selbst wenn sie nicht mit Polizei-Gerichtsbarkeit versehen sind, verpflichtet sein, von den bei ihnen miethsweise als Gesinde, Haus-Officianten, Fabrik-Arbeiter ꝛc. ein- oder austretenden Personen dem Landrathe des Kreises in acht Tagen nach dem An- oder Abzuge derselben Anzeige zu machen, bei Vermeidung von Einem Thaler Geldstrafe.

Hinsichtlich der polizeilichen Fremden-Meldungen sowohl der Privat-Personen als der Gastwirthe und Krüger soll es bei den bisherigen Vorschriften bewenden bleiben.

In einem früheren Ministerial-Rspt. v. 5. August 1834 (v. Kamptz Annalen p. 1834. S. 794.) war auch bereits ausgesprochen worden, daß die Verbindlichkeit zur Anmeldung aufgenommener Personen bei der Ortspolizei-Behörde hinsichtlich der Privat-Personen, welche aus der Aufnahme von Fremden kein Gewerbe machen, schon durch das Minist.-Rescript v. 29. Mai 1818 (in v. Kamptz Annalen p. 1818. Heft II. S. 387.) ausdrücklich anerkannt, und in Bezug auf die Stadtbewohner um so weniger zu bezweifeln sei, als das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 65. diese Verpflichtung sogar den Dorfbewohnern auferlegt.

II. Nachtrag zu Nr. 43. und Nr. 50. der Litt. M. Beilage.

Die Chaussee-polizeilichen Strafbestimmungen nach dem Gesetze vom 29. Februar 1840. Ges.-S. S. 94. seq.

1. Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thlrn. (§. 7. f. c.)

2. Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinanfahrenden ganz ausgewichen werden. (§. 8. f. c.) Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann. l. c.

3. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschleppt werden. (§. 9. l. c.)

4. Wer um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht blos in seiner Schnelligkeit vermeiden, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebner Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klappstöcken, ingleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten. (§. 10. l. c.)

5. Die Fahrbahn darf nicht durch das Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden. (§. 11. l. c.) Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. (§. 11. l. c.)

6. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen, oder treiben. Es ist verboten, auf den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen. (§. 12. l. c.)

7. Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren und Reiten untersagt ist, darf nur im Schritte gefahren oder geritten werden. (§. 13. l. c.)

8. Der Führer eines Fuhrwerkes darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritt entfernen, ohne

die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben, und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten. (§. 14. l. c.)

9. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein. (§. 15. l. c.)

10. Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden. (§. 16. l. c.)

11. Wer den Vorschriften unter Nr. 2. bis 16. l. c. entgegenhandelt, hat, außer dem Schadenersatze, eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt. (§. 17. l. c.)

12. Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstige Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen, oder Materialien beschädigt, oder die letztern in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von 1 bis 5 Thaler erlegen. (§. 18. l. c.)

13. Beschädigungen der Chausseebauten sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes mit einer Strafe von 5 Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden. (§. 19. l. c.)

14. In Ansehung der Radfelgenbreite, und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln 2c. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen, und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839. (Ges.-S. p. 1839. S. 80. seq.) §. 20. l. c.

15. Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an die Stelle der hier von 1. bis 14. angeordneten Geldstrafen. (§. 21. l. c.)

16. Ungekannte oder unsichere Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern. (§. 23. l. c.)

Anm. Nach der Kab.-O. vom 31. August 1832. (Ges.-S. S. 214.) finden die vorstehenden Vorschriften auf alle öffentlichen chaussirten Wege Anwendung.

III. Nachtrag zu den ad Nr. 37 M. aufgeführten Strafbestimmungen wegen Uebertretung der im Gesetz vom 8. Mai 1837. (Ges.-S. p. 1837. S. 102. seq.) in Betreff der Mobilien-Feuer-Versicherungen enthalten Vorschriften.

I. Strafbestimmungen in Betreff der Versicherten:

1. Wer Mobiliar-Vermögensgegenstände gegen Feuersgefahr wissentlich zu einem höhern als dem gemeinen Werth versichert, hat, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Werth (§. 4. l. c.) eine dem Betrage der Ueberschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Ueberversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird.

Eine wissentliche Ueberversicherung wird vermuthet, wenn ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Waarenlagern rc. (§. 5. l. c.) der Werth um 30 Prozent, oder bei anderem beweglichen Vermögen um 50 Prozent überschritten ist.

§. 20. Gesetz vom 8. Mai 1837.

2. Beträgt die Ueberschreitung bei Waarenlagern rc. (§. 5. l. c.) zehn bis dreißig Prozent, oder bei anderem beweglichen Vermögen zwanzig bis fünfzig Prozent, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Ueberschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von zehn- bis fünfhundert Thaler ein.

§. 21. l. c.

3. Wird von dem Versicherten die erfolgte Ueberschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande, oder we-

nigstens vor dem erhobenen Anspruche auf die Vergütung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbuße bis zu zehn Thalern statt.

§. 22. l. c.

4. Wenn eine der beiden im §. 2. des Gesetzes für mehrfache Versicherungen vorgeschriebene Anzeigen versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thaler verwirkt.

§. 23. l. c.

5. Wer der Vorschrift des §. 2. l. c. zuwider mehrfache Versicherung nimmt, verfällt in eine Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thaler.

§. 24. l. c.

6. Unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des §. 3. l. c. werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thaler bestraft.

§. 25. l. c.

7. Versicherungen bei nicht zugelassenen ausländischen Gesellschaften (§. 6. des Gesetzes vom 8. Mai 1837.) werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thaler bestraft.

§. 26. l. c.

8. Ein Versicherter, welcher die im §. 5. l. c. vorgeschriebenen Bücher gar nicht, oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thaler verwirkt.

9. Ein Versicherter, welcher gegen die Vorschrift des §. 17. eine zu hohe Entschädigungs-Forderung aufstellt, hat eine Geldbuße von fünf bis Einhundert Thaler verwirkt; ist die Aufstellung in böslicher Absicht geschehen, so treten die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 1375., 1376. und 1328 ein, welche auch in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, in Anwendung zu bringen sind.

§. 28. l. c.

II. Strafbestimmungen in Betreff der Agenten:

1. Wer im Namen einer Gesellschaft Versicherungsgeschäfte besorgt, ohne als Agent bestätigt zu sein (§§. 7.—9.) oder nachdem die Bestätigung widerrufen ist (§. 10. des allegirten Gesetzes) oder die Vollmacht zurückgenommen, oder aufgegeben worden, (§. 11. l. c.) verfällt in eine Geldstrafe von funfzig bis zu fünfhundert Thalern.

§. 29. l. c.

2. Jeder Agent, welcher die im §. 13. des allg. Gesetzes vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis Einhundert Thaler verwirkt. §. 30. l. c.

3. Hat ein Agent die im §. 14. l. c. vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thaler, im dritten Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentschaft.

Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Uebertretungsfalle ein,

a) wenn die Versicherung nach dem §. 10. l. c. der Vermuthung der wissentlichen Ueberversicherung unterliegt, oder

b) wenn der Behörde bei Einreichung des im §. 14. l. c. vorgeschriebenen Gesuchs von dem Agenten Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungsvertrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen, und auf die Beurtheilung des Versicherungsantrages von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden.

§. 31. l. c.

4. Dieselben Strafen (§. 31. l. c.) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des §. 18. l. c. Zahlungen leistet. §. 32. l. c.

III. Strafbestimmungen in Betreff der inländischen Gesellschaften:

1. Unterläßt eine inländische Gesellschaft auf einen unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§. 14. 15.) oder leistet sie gegen die Vorschrift des

§. 18. l. c. Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten, Inhalts der §§. 31. und 32. belegt werden sollen.

§. 33. l. c.

2. In Unvermögensfällen treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen an die Stelle der Geldbußen.

IV. Transitorische Bestimmungen.

a) In Ansehung der bei Publikation des allegirten Gesetzes vom 8. Mai 1837. laufenden Versicherungen muß Seitens der Agenten oder inländischen Gesellschaften die in den §§. 14. 15. l. c. vorgeschriebene amtliche Erklärung innerhalb vier Wochen von der Publikation an gerechnet, nachträglich eingeholt werden, wovon jedoch diejenigen Versicherungen ausgenommen sind, für welche mit jener Vorschrift übereinkommende amtliche Erklärungen in Gemäßheit früherer Bestimmungen der Provinzial-Behörden bereits nachgesucht und ertheilt worden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thaler gerügt werden.

§. 35. l. c.

b) Unmittelbare Versicherungen, welche bei ausländischen Gesellschaften in solchen Fällen bereits genommen worden sind, in welchen sie nach §§. 3. und 19. l. c. künftig nicht genommen werden dürfen, behalten zwar für die vertragsmäßige Zeit ihre Gültigkeit, müssen aber innerhalb 4 Wochen nach Publikation des allegirten Gesetzes von dem Versicherten der Ortspolizei-Behörde bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf bis einhundert Thaler angezeigt werden. §. 36. l. c.

c) Die Bestimmung des §. 1. l. c. findet auch auf schon bestehende Verträge Anwendung

Es müssen daher alle im In- und Auslande genommenen Versicherungen, welche über den gemeinen Werth hinausgehen, auf denselben zurückgeführt werden. Daß dies geschehen, muß binnen 4 Wochen von Publikation

des Gesetzes vom 8. Mai 1837. der Ortspolizei-Behörde nachgewiesen werden. Wer diese Vorschrift zu befolgen verabsäumt, soll bei einer Entdeckung der statthabenden Ueberversicherung nach den Bestimmungen der §§. 20. und 21. behandelt werden.

IV. Nachtrag zu Nr. 20. M., die polizeilichen Strafbestimmungen des Hausir-Reglements v. 28. April 1824. betreffend. (Ges.-S. p. 1824. S. 125. seq.)

Extract:

1. §. 6. l. c. Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger ꝛc. bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hieher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen, und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§, 17. 18.) sind gewerbescheinpflichtig. §. 6. l. c.

2. ad §. 7. l. c. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet (§§. 3—6. Hausir-Reglement l. c.) Niemand ohne den Besitz eines Gewerbescheins (Generalsteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 7. l. c.

3. ad §. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbescheins muß denselben beim Umherziehen in Urschrift bei sich führen. Beglaubte Abschriften sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kömmt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (Gesetz v. 30. Mai 1820. §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren, bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 23. l. c. cf. auch die Cab.-Ordre v. 11. Juni 1826. Ges.-S. S. 61.

4. ad §. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, dann der Ortspolizei sofortige Anzeige zu machen. (Gewerbesteuergesetz v. 30. Mai 1820. §. 24.)

§. 24. l. c.

5. ad §. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen. §. 25. l. c.

6. ad §. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe betreibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheines für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen, und außerdem den vierfachen Betrag als Strafe zu entrichten, sondern auch außerdem die Kofiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 26. l. c.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt,

auf welche nach dem Regulativ v. 28. April 1824. ein Gewerbeschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 26. l. c.

7. ad §. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer trifft Denjenigen, welcher zwar einen Gewerbeschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe betreibt, oder andere als die ihm darnach gestatteten Waaren führt. §. 27. l. c.

8. ad §. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbescheins den Letzteren an einen Dritten verabreicht, überläßt oder abtritt, oder anderen Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der Letztere muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26. l. c. die Steuer nachzahlen; auch muß Einer für den Anderen solidarisch haften.

§. 28. l. c.

9. ad §. 29. Wer die Vorschrift des 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 29. l. c.

10. ad §. 30. Andere Uebertretungen des Regulativs v. 28. April 1824., für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zehn Thaler geahndet werden.

§. 30. l. c.

11. ad §. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältniß, daß achttägige Gefängniß- und fünf Thaler Geldstrafe einander gleichgeachtet werden.

§. 31. l. c.

12. ad §. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26. 27. 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden,

und Letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum dritten Male vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichterstattung über die Erneuerung der Gewerbescheine der Regiernng Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbescheins zu versagen.

§. 33. l. c.

13. Von allen Geldstrafen und Konfiskationen erhält der angebende Beamte ein Drittheil.

§. 34. l. c.

Anm. Die neue Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 verordnet im §. 14:

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleiben die bisherigen Vorschriften maaßgebend, so weit nicht die Bestimmungen der §§. 1. bis 4. und der §. 60. eine Veränderung begründen.

V. Nachtrag zu den Nr. 26. bis 32. Beilage L. enthaltenen medizinalpolizeilichen Vorschriften.

I. In Betreff der Apotheker:

1. Die Apotheker stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker Cf. revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801. §. 7.

2. Versehen, Vernachlässigungen und Uebertretungen der im Tit. III. der Apotheker-Ordnung gegebenen Bestimmungen können Gegenstand einer polizeilichen Untersuchung werden, und Kontravenienten verfallen für jeden einzelnen Kontraventionsfall in eine Geldstrafe von 5. bis 20 Thaler.

3. Für die Versehen der Gehülfen und Lehrlinge sind die Apoker verantwortlich, und verfallen für jeden Kontraventionsfall in eine Geldstrafe von 5. bis 20. Thaler.
cf. Revidirte Apother-Ordnung v. 11. Oktober 1801. §. 2.

4. Die Apotheker dürfen nur nach den Recepten von

approbirten Aerzten, Wundärzten und Thierärzten Arzeneien anfertigen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 20 Thlr.
cf. Medicinal-Edikt v. 27. September 1725. S. 58.
Revidirte Apotheker-Ordnung v. 11. October 1801.
Tit. III. §. 2. Litt. k.

II. In Betreff des Arzenei-Verkaufs.

1. Der Detail-Handel mit Arzenei-Waaren und Medikamenten ist lediglich den Apothekern vorbehalten, und den Droguisten, Laboranten, Materialisten, Kaufleuten und Krämern bei einer Strafe von 5 bis 50 Thalern verboten.

cf. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 693.
Kab.-O. v. 16. Oktob. 1836. Ges.-S. v. 1837. S. 41.
Med.-Edikt v. 27. Septbr. 1725.

2. Wegen des Detail-Handels mit Blutegeln behält es bei der Circ.-V. des K. Ministerii v. 17. Septbr. 1827 sein Bewenden.

cf. V. v. 16. Septbr. 1836. Ges.-S. S. 42. §. 4.

3. Verbot des Hausirhandels mit Olitäten und Medikamenten.

cf. Hausir-Reglement v. 28. April 1824.
Med.-Edikt v. 27. September 1725. S. 38.

4. Verbot des Verkaufs gepulverter Arzeneiwaaren durch Droguisten und Materialisten. Strafe 5 bis 10 Thlr. für die Kontravention.

cf. Ges.-S. p. 1837. Reglem. v. 16. Sept. 1836. §. 2.
Bei Wiederholungen Verschärfung der Strafe bis 50 Thlr.
§. 7. l c.

5. Medikamente von heftiger und bedenklicher Wirkung dürfen die Apotheker bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 25 Thlrn. nicht ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept verabfolgen.

cf. Revidirte Apotheker-Ordn. v. 11. Oktob. 1801.
Tit. III. Litt. k.

6. Arcana (Geheimmittel) dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 20 bis 100 Thlr. ohne Erlaubniß des Staates

weder verkauft, oder anderweitig überlassen, noch öffentlich angekündigt werden.

cf. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §§. 693. 697.

7. Bei Kontraventionen gegen die Arzenei-Taxe tritt die im Medicinal-Edikte v. 27. September 1725, und in der revidirten Apotheker-Ordnung v. 11. Oktober 1801. Tit. III. §. 2. Litt. e. festgesetzte Strafe von 5 bis 25 Thlr. ein.

cf. auch Publikandum des K. Ministerii v. 1. März 1847.

8. Wegen Aufbewahrung, Verabfolgung und Verkauf von Giften.

Die Gifte sollen von den Apothekern und Nicht-Apothekern, welche mit Giftwaaren handeln, in wohl verschlossenen Räumen aufbewahrt werden. Kontravenienten haben nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Medicinal-Edikt v. 27. Sept. 1725. S. 27.

Anhang zur revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801. S. 30.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §§. 693. 695.

Wegen Aufbewahrung der Schwefelsäure und giftiger Färbestoffe ist die Verpflichtung, welche der §. 691. Tit. 20. Th. II. Allg. Landrechts einem Jeden auferlegt, für die Gewerbtreibenden, die mit gefährlichem Material arbeiten, im erhöhten Grade vorhanden, und haben die Polizei-Behörden auf diese gesetzlichen Bestimmungen zurückzugehen, und Fälle der Beschädigung aus Fahrlässigkeit zur Kenntniß und Bestrafung durch die Gerichte zu bringen.

Kontravenienten sollen mit einer Geldstrafe von 20 Thlr. bis 100 Thlr. belegt werden.

Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §§. 693. 694.

Anhang zur revidirten Apotheker-Ordnuug vom 11. Oktober 1801.

N. C. C. Th. I. S. 555. No. 56. de 1801.

Reglement v. 19. Januar 1802.

N. C. C. Th. II. S. 749. No. 8. de 1802.

Reglem. v. 16. Sept. 1836. §. 6. Ges.-S. pr. 1837. S. 41.

7. Verbot in Betreff der schädlichen Färbestoffe.

Spielzeug, welches mit schädlichen Farben bemalt und nicht etwa durch gehörig haftenden Firniß vollständig unschädlich gemacht, im Handel vorgefunden wird, ist zu konfisciren und zu vernichten. Eben so ist mit den mit schädlichen Farben bemalten Konditorei- und andern Eßwaaren zu verfahren. Kontravenienten verfallen in eine Geldbuße von 10 Thlrn.

V. des K. Ministerii v. 17. März 1842.
Minist.-Bl. der innern Verwaltung pr. 1842. S. 15.

VI. Nachtrag zu Nr. 35. der Beilage L., betreffend die im §. 702. seq. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. verbotene Medizinal-Pfuscherei.

Die Verhaftung für jeden Schaden, der aus einer solchen verbotenen Pfuscherei entsteht, trifft auch Diejenigen, welche Hausmittel und Geheimmittel anpreisen, und damit Kuren unternehmen, durch diese Afterkuren aber das Uebel verschlimmern, oder die bessere Behandlung desselben stören und behindern.

cf. Med.-Edikt v. 27. September 1725. S. 28. §. 5.

VII. Nachtrag zu Nr. 26. der Beilage M. wegen der sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, nach dem Regulativ v. 28. Oktober 1835. (Gesetz-Sammlung pr. 1835. S. 240. seq.)

A. In Betreff menschlicher Krankheiten.

1. Strafbestimmungen wegen Verletzung der beim Ausbruch der Cholera verordneten Maaßregeln.

Die in §§. 9. 10. und 25. des allegirten Regulativs auf die Unterlassung der Anzeige eines jeden Cholera-Falles

festgesetzte Strafe von 2 bis 5 Thlr. ist, gleich der in §§. 18. und 26. bei Vernachlässigung der Isolirung eines Kranken bestimmten Strafe von 2 bis 10 Thlr. oder 3 bis 14tägiger Gefängnißstrafe, durch die Kab.=O. v. 13. December 1847 aufgehoben worden. Auch soll darnach von der Anwendung verpichter Särge und von dem Verbot der Leichenbegleitung Abstand genommen werden.

Die in den §§. 28. und 31. auf die Verletzung der Quarantaine für die Schiffer festgesetzten Strafen von 5 bis 10 Thlr., und von 10 bis 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen, sind jedoch nicht aufgehoben worden.

2. Strafbestimmungen bei Ausbruch des Typhus.

Wegen Unterlassung der Anzeige eines Erkrankungsfalles ist eine Strafe von 2 bis 5 Thlrn. angeordnet.

Eine Vernachlässigung der Trennung der Kranken von den Gesunden und der Desinfection der Genesenen und ihrer Effekten und Wohnungen und Wärter, wird nach §. 26. und 27. des Regulativs v. 28. Oktober 1835 bestraft. (2 Thlr. bis 10 Thlr.)

3. Beim Ausbruch der Ruhr.

Der Arzt, welcher die Anzeige eines bösartigen Ruhranfalles unterläßt, fällt in eine Strafe von 5 Thlrn. Soll aber eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige begründet sein, so muß die Polizei=Behörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden alsdann von der in §. 25. l. c. gedachten Polizei=Strafe (von 2 bis 5 Thlr.) betroffen.

§. 41. Regulativ v. 28. Oktober 1835.

4. Beim Ausbruch der Pocken.

Strafe wegen Unterlassung der Anzeige eines Krankheitsfalles: 2 bis 5 Thlr. Strafe wegen Vernachlässigung der Desinfection nach erfolgter Genesung nach §. 19., im Todesfalle nach §. 22. und §. 27. l. c. 2 Thlr. bis 10 Thlr.

Sind Kinder bis zum Ablaufe ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden demnächst von den natürlichen Pocken befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung, wegen der dadurch herbeigeführten Gefahr oder Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei Vermeidung dreimonatlicher Freiheitsstrafe verboten.

§§. 44. bis 58. Regulativ v. 28. Oktober 1835.

5. Beim Ausbruch von Masern, Scharlach und Rötheln.

Die Anzeige dieser Krankheiten an die Polizei-Behörde durch den Arzt, die Bezeichnung der Kranken-Wohnung, die Isolirung des Kranken, und die Desinfection der Genesenen ist nur dann nothwendig, wenn besonders bösartige und zahlreiche Fälle vorkommen. Die Vernachlässigung dieser Bestimmungen zieht die in §§. 41. 26. 27. angedrohte Strafe nach sich. (2 Thlr. bis 5 Thlr.)

§§. 59—61. l. c.

6. Beim Ausbruch des Syphilis.

Wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder das Gemeinwesen zu befürchten sind, ist der Arzt zur Anzeige an die Ortspolizei-Behörde verpflichtet, und soll die Vernachlässigung einer solchen Anzeige dann mit einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Geldstrafe von 5 Thlrn. geahndet werden. Die Reinigung der Genesenen geschieht auf die im Regulativ angegebene Weise, und unter Androhung der §. 27. im Regulativ v. 28. Oktober 1835 bestimmten Strafe. (2 Thlr. bis 5 Thlr.)

Für den Fall wissentlicher oder fahrlässiger Verbreitung der Krankheit sowohl auf männliche als weibliche Personen

finden die gesetzlichen Bestimmungen statt: Allgemeines Landrecht. Thl. II. Tit. 20. §§. 1013. 1015. 1026.

§§. 65—73. Regulativ v. 28. Oktober 1835.

7. Bei dem Ausbruche der Krätze und der deshalb erforderlichen Meldung an die Ortspolizei-Behörden gelten die ad Nr. 6 bei der Syphilis gegebenen Vorschriften.

Vernachlässigung der Reinigung der Genesenen und ihrer Effekten wird mit einer Strafe von 2 bis 5 Thlr. oder mit 3- bis 8tägigem Gefängniß geahndet. Dienstboten haben es ihrer Herrschaft, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie von der Krätze angesteckt zu sein glauben.

Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Gesellen und Dienstboten aufmerksam zu sein, und verbunden, die zur Heilung und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen, nach Befinden der Umstände, mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. oder 3 bis 8tägigem Gefängniß geahndet werden.

In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders wollenen Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, so wie mit alten Betten und andern Gegenständen, welche von Krätzkranken gebraucht worden sind, gelten die §. 21. l. c. gegebenen Bestimmungen, und ist hier mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß dergleichen Sachen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, als bis sie nach Vorschrift der Desinfections-Instruktion auf das sorgfältigste gereinigt worden sind. (§. 77. l. c.)

Wird die Krätze zum Nachtheil Anderer absichtlich verheimlicht — in welcher Hinsicht besonders Handel- und Gewerb treibende Personen in Betracht kommen — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken anderen Personen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwend-

baren Bestimmungen des Allg. Landrechtes Th. II. Tit. 20. §§. 777. 778. ein.

§§. 74—83. Regulativ v. 28. Oktober 1835.

8. Den Ausbruch des Weichselzopfes ist, bei Vermeidung der in §. 25. l. c. angedrohten Strafe (2 bis 5 Thlr.), jeder daran leidende Kranke der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen verbunden. Leichtsinnige oder muthwillige Uebertragung der Krankheit auf andere Personen soll nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 777. 778. bestraft werden. — Vernachlässigung der Reinigung der von einem Weichselzopfkranken gebrauchten Betten, Bett- und Leibwäsche, Kopfbedeckungen und sonstigen Gegenstände zieht die im §. 27. bestimmte Strafe nach sich. (2 bis 5 Thlr.)

§§. 84—86. l. c.

9. Bei bösartigem Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht beschränken sich die sanitätspolizeilichen Maaßregeln auf die vorschriftsmäßige Reinigung und resp. Vorrichtung der mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstigen Effekten. Die Anordnung derselben liegt den Aerzten der Kranken, die Kontrolle der getroffenen Maaßregeln der Polizei-Behörde ob. cf. §. 23. l. c.

VIII. Nachtrag zu Nr. 35. Litt. M.

B. In Betreff von Thierkrankheiten.

1. Die Reinhaltung der Gastställe und Viehtränken ist den Gastwirthen im Patent v. 2. April 1803. (wegen des Viehsterbens) zur Pflicht gemacht.

2. Bei dem Ausbruch der Beschälkrankheit der Pferde sollen die in der Kab.-O. v. 22. September 1840. (Minist.-Blatt pr. 1840. S. 476.) gegebenen Vorschriften §. 2. 3. 4. bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr.

befolgt, jede Uebertretung der Vorschrift ad 1. dagegen mit einer Strafe geahndet werden, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes gleich kömmt, aber niemals weniger als 10 Thaler und niemals mehr als 100 Thaler betragen darf.

cf. Die allegirte Kab.-Ordre v. 22. Sept. 1840.

3. Die bei der Tollkrankheit der Hunde, des Rindviehs und anderer Thieren vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln sind in den §§. 92 bis 103. des Regulativs vom 28. Oktober 1835. unter Anordnung der wegen Uebertretung der gegebenen Bestimmungen festgesetzten Strafen enthalten.

Wegen der sofortigen Tödtung eines tollen Hundes ist dabei auf das Edikt v. 20. Februar 1797. §. 2. Bezug genommen.

cf. §. 92. seq. des Regulativs v. 25. Oktbr. 1835.

§. 4. Die Strafen wegen Uebertretung der wegen der Reudekrankheiten der Schaafe vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln enthält die Verordnung v. 14. Decbr. 1799. (1 bis 10 Thaler Geldstrafe.)

N. C. C. T. X. S. 2697. Nr. 27. de 1799.

NB. Wegen der Vorsichtsmaaßregeln bei den Pockenkrankheiten der Schaafe und der deshalb für Uebertretungen verordneten Strafen (5 bis 20 Thaler Geldstrafe) existiren noch spätere Bestimmungen. Die Veräußerung von Schaafen unter einer von Pocken angesteckten Heerde, welche nach Verhältniß der verkauften Stückzahl mit 5 bis 50 Thaler Strafe untersagt ist, ist gleichfalls Gegenstand einer späteren besonderen Verordnung vom Jahre 1845.

Kontraventionen gegen die im Rescript des Ministerii der Mediz.-Angelegenheiten u. des Innern v. 15. April 1825 enthaltenen Vorschriften sollen mit einer nach jedesmaligem Verhältniß der Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit und der vorhandenen Gefahr festzusetzenden Strafe von 5 bis 20 Thlr. Geldbuße oder mit

einer 8tägigen bis 6wöchentlichen Gefängnißstrafe geahndet werden.

5. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Gefängnißstrafe der Polizei-Behörde sofort davon Anzeige zu machen.

Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen und Herausziehen des Rückenbluts bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thaler untersagt.

Die Thierärzte haben bei Vermeidung gleicher Strafe danach zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandenen Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fentanellen und ähnliche zur weitern Verbreitung der Krankheit geeigneten Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen ist bei 10 bis 20 Thaler Strafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden geschehen, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §. 777. seq. Th. II. Tit. 20. des Allgemeinen Land-Rechts ein.

Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren (nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden) in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schicht Kalk überschüttet, und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Sämmtliche mit den kranken Thieren in Berührung gewesene Gegenstände, die von denselben zurückgebliebene Auswurfsstätte, der Stall, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfections-Instruktion gereinigt werden. (S. §. 116.)

Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrand-

kranken Thieren an der schwarzen Blatter, oder auf andere Weise, so muß davon der Polizei-Behörde sofort Anzeige gemacht werden (§. 107.) Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 26. erwähnten Strafe (2—5 Thaler) eine Bezeichnung desselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Isolirung des Kranken nach §. 18. l. c. statt. —

Alles was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden.

Späterhin muß die Wohnung des Kranken mit allen in Berührung gekommenen Gegenständen nach Vorschrift der Desinfections-Instruktion und bei Vermeidung der §. 27. angedachten Strafe (2—5 Thaler) gereinigt und resp. vernichtet werden.

cf. §§. 109—118. Regulativ v. 28. Octbr. 1835.

6. Die letzten Vorschriften gelten auch, wenn Menschen durch Rotz- und Wurm-Krankheiten der Pferde angesteckt worden sind.

Pferde, welche dieser Krankheit verdächtig sind, müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägigem Gefängniß der Polizei-Behörde angezeigt und abgesondert, wirklich rotz- oder wurmkranke Pferde sogleich getödtet, und Pferde, die mit ihnen zusammen gestanden haben, abgesondert und unter Observation gestellt werden. Alle mit solchen kranken Pferden in Berührung gekommenen Gegenstände und ihre Auswurfsstätte müssen vorschriftsmäßig gereinigt oder vernichtet werden. §§. 119 seq. l. c.

7. Lungenfäule (Lungenseuche) des Rindviehs.

In Betracht dieser Krankheit enthält das Patent vom 2. April 1803. im Kapitel V. und in den Beilagen A. B. desselben die verordneten Vorsichtsmaaßregeln und die Strafbestimmungen wegen ihrer Uebertretung.

cf. M. C. C. Th. XI. S. 1591. Nr. 17. de 1803.

8. Rinderpest. (Löserdürre).

Die Strafen, welche Diejenigen treffen, welche sich einer Vernachlässigung der Schutzmaaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Auslande schuldig machen, oder Steppenvieh heimlich über die Landesgrenze einführen, oder auf irgend eine Art die im Patent vom 2. April 1843. wegen Abwendung der Viehseuchen, und in der wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des gedachten Patents in der Verordnung vom 27. März 1836. (Ges.-Samml. pr. 1836. S. 173.) ergangenen Vorschriften übertreten, sind im Kap. V. des gedachten Patents, und in der Verordnung vom 27. März 1836. speciell aufgeführt.

C. In Betreff der Aasgruben und Abdeckereien ist es untersagt, das todte Vieh noch in Städten, Dörfern und Straßen abzudecken, uneingeschaart liegen zu lassen, oder in das Wasser zu werfen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thaler.

cf. Verordn. v. 4. Decbr. 1717. und Edikt v. 16. Aug. 1730. Mylius C. S. Kap. 3. 19. V. IV. 28.

Das am Milzbrande gefallene Vieh soll sofort mit Haut und Haaren vergraben werden, und Kontravenienten werden nach §. 161. Abschnitt 15. des Patents vom 2. April 1803 behandelt.

cf. Verordn. v. 25. Juni 1825. (Gesetz-Samml. pr. 1835. S. 172.)

Wegen des Verbots, Thierknochen, ohne die deshalb vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln auszugraben und aufzubewahren, s. das Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei vom 29. Juli 1837. (v. K. A. pr. 1837. S. 798.) Das Ausgraben und Benutzen von Menschenknochen ist gänzlich untersagt.

cf. Minist-Rescr. v. 23. Aug. 1837.

IX. Nachträge der nach dem Schlusse der vorstehenden Verzeichnisse in der Gesetz-Sammlung des Jahres 1849 später erschienenen polizeilichen Strafbestimmungen, extrahirt zunächst.

I. Aus der Verordnung v. 30. Juni 1849, (Ges.-S. p. 1849 S. 226.), betreffend die durch Vervielfältigung, Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Druck, Zeichnen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbaren Handlungen:

§. 1. Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Namen und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 2. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift muß, außer dem Namen und Wohnort (§. 1.), den Namen und Wohnort des Verlegers, so wie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten.

§. 3. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden. Diese Bestimmung findet auf Schriften, welche nur den Namen, entweder des Verlegers oder des Kommissionärs oder Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn frühere Gesetze über die Ordnung der Presse zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 5. Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung oder einer in monatlicher oder kürzerer Frist erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommt, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung, bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein.

§. 6. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke aufzunehmen.

§. 7. Der Herausgeber einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben eewähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach Empfang der Entgegnung, oder, falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, insofern der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die über diese Länge hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 8. Anschlagzettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorangegangen ist, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene, oder gefundene Sachen, über Verkäufe, oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, sollen nicht angeschlagen, angeheftet, oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagzettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet, oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hiezu nicht geeignet durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizeibehörde bezeichnet worden sind.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 9. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an andern öffentlichen Orten Druckschriften (§. 30.) oder andere Schriften verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erlangt hat, oder daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führt.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

§. 10. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 1. 2. 3. 5. 6. 7. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern nach sich.

Ist eine der durch die §§. 1. u. 2. erforderten Angaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten, und Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern.

Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 11. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8. u. 9. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Einem bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von Einem Tage bis zu sechs Wochen nach sich.

§. 12. Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Kommissionär, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weitern Nachweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehende Person verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt, und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung derer, außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlags, oder der Uebernahme der Kommission, des Drucks oder der Verbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

§. 24 Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, vertheilt, oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publiko zugänglich sind, anschlägt, wird mit Geldbuße von Zehn bis Einhundert Thaler, oder mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 30. Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 32. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 1. u. 2. nicht entspricht, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staats-Anwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift wo sie sie vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme zu befinden hat.

So weit zu der Verfolgung einer Druckschrift eine Ermächtigung oder ein Antrag erforderlich ist (§. 34. V. v.

30. Juni 1849) findet auch eine Beschlagnahme wegen des Inhaltes derselben nur unter der nehmlichen Bedingung statt.

§. 33. Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne des vorhergehenden Paragraphen sind die Polizeibehörden, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen. Im Bezirk des Rheinischen Appellationshofes zu Köln sind es die Beamten und Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zn berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 35. Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§. 31. V. v. 29. Juni 1849) Statt fand.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung, oder Beendigung der Untersuchung, oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, der Beschluß, oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten 2c. 2c.

§. 36. Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18. bis 24. oder durch §. 29. vorgesehen ist, eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so kann

die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden.

§. 37. Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Druckschrift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 38. Zu der im §. 32. erwähnten gerichtlichen Beschlußnahme, und eintretenden Falles zu dem ferneren gerichtlichen Verfahren ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die Beschlagnahme geschehen ist.

Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, nöthigenfalls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt. In dem Bezirk des Rheinischen Appellationshofes, zu Köln, wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes (Strafprozeßordnung Art. 525 bis 541.) nichts geändert.

§. 39. Die in den §§. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. der V. v. 29. Juni 1849 vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte.

Dasselbe gilt von den im §. 23. erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30.) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publiko zugänglich sind, aufgestellt oder angeschlagen werden.

Die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23., so wie diejenigen, welche in den §§. 10. 11. 24. und 29. vorgesehen sind, werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet.

Verordnung v. 15. April 1848 §. 2. und 3., und v. 3. Januar 1849 §. 60. und 61.

§. 40. ꝛc. ꝛc. Hinsichtlich des Militär-Gerichtsstandes verbleibt es ebenfalls bei den bestehenden Vorschriften.

§. 43. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft: das Preßgesetz v. 17. März 1848, die §§. 151. bis 155. einschließlich; die §§. 620. 621. Th. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts; die Art. 102. 201. 217., ferner die Art. 367. bis 372. einschließlich und die auf diese Artikel bezügliche Bestimmung des Art. 374. des Rheinischen Strafgesetzbuchs.

II. Aus der Verordnung v. 29. Juni 1849 (Ges.-S. p. 1849. S. 221. seq.) über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts.

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Orts und der Zeit derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, die Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, und alle Abänderungen der Statuten binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen sind, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntniß einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten oder die Abänderungen derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Para-

graphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer Anzeige, wie sie der §. 1. erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamten, oder eine oder zwei andere Personen zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizei-Beamten sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizei-Beamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§. 5. Versammlungen, in denen Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, sind die Abgeordneten der Polizei-Behörde sofort aufzulösen befugt; unbeschadet des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigen Falls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet

erscheinen, mit Ausnahme der im Dienst befindlichen Polizei-Beamten.

§. 8. Die Bestimmungen der §§. 1. 4. 5. 6. 7. finden auf alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel Anwendung.

§. 9. Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, jede Versammlung unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verbieten. Das Verbot muß schriftlich abgefaßt sein.

§. 10. Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften statt finden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter der Versammlung nachzusuchen.

§. 11. Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften gleich gestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung, und selbst einer Anzeige nicht.

§. 12. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht statt finden.

Das letzte Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 13. Wenn eine Versammlung ohne die in dem §. 1. vorgeschriebene Anzeige statt gefunden hat, so trifft den Unternehmer, Denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, eine Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern.

§. 14. Wenn der Vorschrift des §. 2. entgegen die Einreichung der Statuten eines Vereins, oder deren Abänderungen in der bestimmten Frist nicht geschehen, oder eine von der Ortspolizei-Behörde erforderte Auskunft nicht ertheilt ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. 15. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4. entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde den Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer, und jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis ein hundert Thaler, oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 16. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, (§§. 5. 6.) wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 17. Wer an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, welche gesetzlich (§. 12.) oder von der Ortspolizei-Behörde verboten ist, oder welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizei-Behörde (§. 10.) statt findet, wird mit Geldbuße von einem bis zu fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung auffordert oder auf-

fordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen treffen den bloßen Theilnehmer an einer von der Ortspolizei-Behörde verbotenen Versammlung, und selbst Denjenigen, welcher darin als Redner thätig war, nicht, wenn nicht das Verbot vorher öffentlich oder ihm besonders bekannt gemacht war. Wird das Verbot während der Versammlung bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand auf den Mangel einer früheren Erlassung oder Bekanntmachung des Verbots beziehen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7. in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen, bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen werden als politische oder Preß-Vergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848. §§. 2. und 3. und vom 3. Jan. 1849. §§. 60. 61.), unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der politischen Vergehen, welche in Versammlungen begangen werden.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22. Personen des Soldatenstandes, welche gegen die

Vorschrift des Artikels 37 der Verfassungs-Urkunde zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, oder zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theils des Militär-Strafgesetzbuchs bestraft.

Urkundlich 2c. Sanssouci, den 29. Juni 1849.

[illegible] welcher dabei als Redner thätig war, nicht, [illegible] besonders [illegible] Wird das Verbot während der Verhandlung [illegible], so kann sich wegen seiner späteren [illegible] der Mangel einer früheren Erlassung [illegible] des Verbots beziehen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7. in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen, bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen werden als politische oder Preß-Vergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848. §§. 2. und 3. und vom 3. Jan. 1849. §§. 60. 61.), unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der politischen Vergehen, welche in Versammlungen begangen werden.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22. Personen des Soldatenstandes, welche gegen die

Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von Brandes & Schultze in Berlin, Roßstraße Nr. 8.